

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 15. Januar 2024

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Bachmann, Carolin (AfD)	1, 2, 13, 87	Hauer, Matthias (CDU/CSU)	30
Bartsch, Dietmar, Dr. (fraktionslos)	3	Hess, Martin (AfD)	31, 32, 33
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	43, 58, 59	Holm, Leif-Erik (AfD)	34
Birkwald, Matthias W. (fraktionslos)	60, 61	Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	82
Bochmann, René (AfD)	88	Janich, Steffen (AfD)	18
Borchardt, Simone (CDU/CSU)	77	Jung, Andreas (CDU/CSU)	6
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	78	Kleinwächter, Norbert (AfD)	35
Brandner, Stephan (AfD)	4	Knoerig, Axel (CDU/CSU)	7, 8
Breher, Silvia (CDU/CSU)	74	Koeppen, Jens (CDU/CSU)	9
Breilmann, Michael (CDU/CSU)	56	Kotré, Steffen (AfD)	47, 65
Bünger, Clara (fraktionslos)	25	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	72, 73
Bystron, Petr (AfD)	5, 44, 75	Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU)	36
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	62	Kuban, Tilman (CDU/CSU)	37, 48
Cotar, Joana (fraktionslos)	101	Lange, Ulrich (CDU/CSU)	94
Domscheit-Berg, Anke (fraktionslos)	89	Mayer-Lay, Volker (CDU/CSU)	19
Donth, Michael (CDU/CSU)	79	Meiser, Pascal (fraktionslos)	10
Ferschl, Susanne (fraktionslos)	63, 90	Mohamed Ali, Amira (fraktionslos)	20
Frei, Thorsten (CDU/CSU)	26, 27	Müller, Bettina (SPD)	95
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	66, 67	Müller, Florian (CDU/CSU)	96, 97
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	91, 92	Nicolaisen, Petra (CDU/CSU)	38
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	93	Perli, Victor (fraktionslos)	21
Görke, Christian (fraktionslos)	14	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	98
Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	15, 16, 17	Rachel, Thomas (CDU/CSU)	11, 49, 50
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	28, 45	Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	51
Gröhe, Hermann (CDU/CSU)	80	Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	52
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	29	Renner, Martina (fraktionslos)	39, 57
Gürpınar, Ates (fraktionslos)	81	Röwekamp, Thomas (CDU/CSU)	68
Hahn, André, Dr. (fraktionslos)	46, 64	Rupprecht, Albert (CDU/CSU)	76
		Schön, Nadine (CDU/CSU)	100

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Schulz, Uwe (AfD)	53	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	42
Seitz, Thomas (AfD)	83, 84	Wagenknecht, Sahra, Dr. (fraktionslos)	12
Sichert, Martin (AfD)	85	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	54
Sitte, Petra, Dr. (fraktionslos)	86	Widmann-Mauz, Annette (CDU/CSU)	24
Springer, René (AfD)	22, 69	Wiener, Klaus, Dr. (CDU/CSU)	99
Stracke, Stephan (CDU/CSU)	70	Winkelmeier-Becker, Elisabeth (CDU/CSU)	55
Throm, Alexander (CDU/CSU)	40, 41	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	71
Tillmann, Antje (CDU/CSU)	23		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz			
Bachmann, Carolin (AfD)	1	Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU)	33
Bartsch, Dietmar, Dr. (fraktionslos)	2	Kuban, Tilman (CDU/CSU)	33
Brandner, Stephan (AfD)	3	Nicolaisen, Petra (CDU/CSU)	34
Bystron, Petr (AfD)	3	Renner, Martina (fraktionslos)	34
Jung, Andreas (CDU/CSU)	4	Throm, Alexander (CDU/CSU)	35
Knoerig, Axel (CDU/CSU)	4, 5	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	37
Koeppen, Jens (CDU/CSU)	7	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts	
Meiser, Pascal (fraktionslos)	8	Biadacz, Marc (CDU/CSU)	38
Rachel, Thomas (CDU/CSU)	9	Bystron, Petr (AfD)	39
Wagenknecht, Sahra, Dr. (fraktionslos)	10	Gramling, Fabian (CDU/CSU)	39
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Hahn, André, Dr. (fraktionslos)	39
Bachmann, Carolin (AfD)	11	Kotré, Steffen (AfD)	40
Görke, Christian (fraktionslos)	14	Kuban, Tilman (CDU/CSU)	41
Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	15, 16	Rachel, Thomas (CDU/CSU)	41, 42
Janich, Steffen (AfD)	17	Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	42
Mayer-Lay, Volker (CDU/CSU)	18	Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	43
Mohamed Ali, Amira (fraktionslos)	18	Schulz, Uwe (AfD)	43
Perli, Victor (fraktionslos)	19	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	44
Springer, René (AfD)	19	Winkelmeier-Becker, Elisabeth (CDU/CSU)	45
Tillmann, Antje (CDU/CSU)	20	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Widmann-Mauz, Annette (CDU/CSU)	21	Breilmann, Michael (CDU/CSU)	46
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat		Renner, Martina (fraktionslos)	47
Bürger, Clara (fraktionslos)	22	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Frei, Thorsten (CDU/CSU)	25, 26	Biadacz, Marc (CDU/CSU)	48
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	26	Birkwald, Matthias W. (fraktionslos)	51
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	27	Connemann, Gitta (CDU/CSU)	52
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	28	Ferschl, Susanne (fraktionslos)	53
Hess, Martin (AfD)	28, 29, 31	Hahn, André, Dr. (fraktionslos)	53
Holm, Leif-Erik (AfD)	32	Kotré, Steffen (AfD)	54
Kleinwächter, Norbert (AfD)	32		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	54, 56
Röwekamp, Thomas (CDU/CSU)	57
Springer, René (AfD)	58
Stracke, Stephan (CDU/CSU)	58
Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	59
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	59, 60
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Breher, Silvia (CDU/CSU)	60
Bystron, Petr (AfD)	61
Rupprecht, Albert (CDU/CSU)	61
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Borchardt, Simone (CDU/CSU)	62
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	63
Donth, Michael (CDU/CSU)	64
Gröhe, Hermann (CDU/CSU)	65
Gürpinar, Ates (fraktionslos)	66
Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	67
Seitz, Thomas (AfD)	68, 69
Sichert, Martin (AfD)	70
Sitte, Petra, Dr. (fraktionslos)	70
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Bachmann, Carolin (AfD)	72
Bochmann, René (AfD)	72
Domscheit-Berg, Anke (fraktionslos)	73
Ferschl, Susanne (fraktionslos)	77
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	77, 78
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	78
Lange, Ulrich (CDU/CSU)	79
Müller, Bettina (SPD)	80
Müller, Florian (CDU/CSU)	80
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	81
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Wiener, Klaus, Dr. (CDU/CSU)	82
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Schön, Nadine (CDU/CSU)	82
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Cotar, Joana (fraktionslos)	83

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

1. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD) Auf welche Summen (in Terawatt) belaufen sich die jeweiligen Stromexporte in die stromimportierenden Länder Belgien, Dänemark, Frankreich, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz und Tschechien und wie hoch sind die jeweiligen Einnahmen in Euro für den Gesamtzeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 (bitte Summe der Exporte pro Land in Terawatt und Summe der Einnahmen in Euro angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 18. Januar 2024**

Im Jahr 2023 exportierte Deutschland nach Angaben der Bundesnetzagentur im kommerziellen Außenhandel insgesamt 42,4 Terawattstunden. Die Verteilung ist wie folgt:

Belgien: 2,97 Terawattstunden

Dänemark: 2,36 Terawattstunden

Frankreich: 8,41 Terawattstunden

Niederlande: 3,51 Terawattstunden

Norwegen: 1,66 Terawattstunden

Österreich: 8,48 Terawattstunden

Polen: 2,97 Terawattstunden

Schweden: 0,37 Terawattstunden

Schweiz: 4,92 Terawattstunden

Tschechische Republik: 3,14 Terawattstunden

Die Zahlen zu den Einnahmen liegen der Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Die Bundesnetzagentur wertet aktuell die Zahlen zum grenzüberschreitenden Stromhandel aus.

2. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD) Auf welche Summen (in Terawatt) belaufen sich die jeweiligen Stromimporte aus den stromexportierenden Ländern Belgien, Dänemark, Frankreich, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz und Tschechien, und wie hoch sind die jeweiligen Ausgaben in Euro für den Gesamtzeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 bitte Summe der Importe pro Land in Terawatt und Summe der Ausgaben in Euro angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 18. Januar 2024**

Im Jahr 2023 importierte Deutschland nach Angaben der Bundesnetzagentur im kommerziellen Außenhandel insgesamt 54,1 Terawattstunden. Die Verteilung ist wie folgt:

Belgien: 2,73 Terawattstunden

Dänemark: 13,08 Terawattstunden

Frankreich: 8,82 Terawattstunden

Niederlande: 5,65 Terawattstunden

Norwegen: 6,22 Terawattstunden

Österreich: 2,67 Terawattstunden

Polen: 2,45 Terawattstunden

Schweden: 3,26 Terawattstunden

Schweiz: 5,95 Terawattstunden

Tschechische Republik: 3,26 Terawattstunden

Die Zahlen zu den Ausgaben liegen der Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Die Bundesnetzagentur wertet aktuell die Zahlen zum grenzüberschreitenden Stromhandel aus.

3. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (fraktionslos) Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Einnahmen des Bundes durch den CO₂-Preis auf Agrardiesel (bitte jährlich für 2021 bis 2025 angeben), und um wie viel Cent pro Liter verteuert nach Kenntnis der Bundesregierung der CO₂-Preis den Agrardiesel (bitte jährlich für 2021 bis 2025 angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 19. Januar 2024**

Der 29. Subventionsbericht der Bundesregierung 2023 (auf S. 101) weist als Steuermindereinnahme aus der Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel) für das Jahr 2022 einen Wert von 440 Mio. Euro aus. Aus dem Entlastungsbetrag von 214,80 Euro pro 1.000 Liter Dieselmotorkraftstoff ergibt sich eine von der Steuerbegünstigung nach § 57 des Energiesteuergesetzes insgesamt privilegierte Menge an Agrardiesel von etwa zwei Milliarden Litern.

Im Rahmen des nationalen Brennstoffemissionshandels nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz steigt der CO₂-Preis jährlich an (2021: 25 Euro pro Tonne CO₂; 2022: 30 Euro pro Tonne CO₂; 2023: 30 Euro pro Tonne CO₂; 2024: 45 Euro pro Tonne CO₂; 2025: 55 Euro pro Tonne CO₂). Bezogen auf die fossilen CO₂-Emissionen von einem Liter Diesel ergeben sich daraus – ungeachtet des Einsatzzwecks – folgende CO₂-Preisanteile: 2021: 6,7 Cent pro Liter; 2022/2023: 8,0 Cent pro Liter; 2024: 12,0 Cent pro Liter; 2025: 14,7 Cent pro Liter (jeweils ohne Mehrwertsteuer).

Bei einer insgesamt steuerprivilegierten Menge an Agrardiesel von etwa zwei Milliarden Litern entspricht dies für die Jahre 2021 bis 2025 folgenden Erlösen aus der CO₂-Bepreisung: 2021: 137 Mio. Euro; 2022/2023: 164 Mio. Euro; 2024: 247 Mio. Euro; 2025: 302 Mio. Euro.

4. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Welche konkreten Erkenntnisse über „Social Media Kampagnen, die von Putin bezahlt werden“ liegen der Bundesregierung vor (bitte Kampagne und Fundort sowie Kostenanteil Putins benennen), und aus welchen Quellen hat die Bundesregierung ihre Erkenntnisse gezogen (www.n-tv.de/politik/Wenn-an-Traktoren-Galgen-haengen-article24646075.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 17. Januar 2024**

Die Bundesregierung nimmt seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine ein erhöhtes Aufkommen von Desinformation durch russische Staatsmedien, russlandnahe Webseiten sowie offizielle diplomatische und Kreml-nahe Accounts in den sozialen Medien wahr. Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/5250 verwiesen.

Zahlen über die Höhe der Ausgaben für den russischen Staatssender RT können öffentlich eingesehen werden (beispielsweise hier: www.statista.com/statistics/1288564/rt-rossiya-segodnya-budget/). Russische Social-Media Kampagnen verstärken häufig Narrative und Inhalte von RT.

5. Abgeordneter **Petr Bystron** (AfD) Wie viele ausländische Direktinvestitionen (FDI) hat es im Jahr 2023 in Deutschland gegeben?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 18. Januar 2024**

Daten zu ausländischen Direktinvestitionen in Deutschland im Gesamtjahr 2023 liegen aktuell noch nicht vor. Die jährlich erscheinenden Direktinvestitionsstatistiken für Deutschland werden von der Deutschen Bundesbank für den Berichtszeitraum 2022/2023 am 30. April 2024 veröffentlicht und sind verfügbar unter www.bundesbank.de/de/statistiken/statistische-veroeffentlichungstermine/-direktinvestitions-statistiken--899778. In den Direktinvestitionsstatistiken werden die Umfänge der Transaktionen bzw. der Bestände an ausländischen Direktinvestitionen (Gesamtbeträge in Euro) ausgewiesen.

6. Abgeordneter
Andreas Jung
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die mit ihrem Klimaschutzprogramm 2023 bestehende Klimalücke von mindestens 200 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente zur Einhaltung des Klimaschutzziels 2030 zu schließen, und wieso geht die Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 20/9409 lediglich „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ davon aus, dass für die Schließung dieser Klimalücke weitere Anstrengungen notwendig sind?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 18. Januar 2024**

Der Projektionsbericht 2023 hat den Handlungsbedarf durch Feststellung einer weiterhin existierenden Klimaschutzlücke bis 2030 von rund 200 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent auf Basis derzeit geplanter, beschlossener und umgesetzter Klimaschutzmaßnahmen verdeutlicht. Durch das Klimaschutzprogramm 2023 wurden umfassende Maßnahmenpakete in den einzelnen Sektoren, sowie sektorübergreifende Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen durch die Bundesregierung beschlossen, die zu einer deutlichen Reduzierung der existierenden Klimaschutzlücke von 1.100 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent auf die bereits genannten 200 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent führen werden.

Der Bundesregierung ist sich mit Blick auf die Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) bewusst, dass die verbleibende Klimaschutzlücke durch weitere Klimaschutzmaßnahmen adressiert werden muss, siehe auch die Pressemitteilung vom 4. Oktober 2023 (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/10/20231004-bundeskabinett-verabschiedet-umfassendes-klimaschutzprogramm-2023.html). In der Pressemitteilung wird die Position der Bundesregierung, dass weitere Anstrengungen zur Schließung der Klimaschutzlücke notwendig sein werden, deutlich dargestellt. Wann und in welcher Form diese weiteren Maßnahmen geprüft, beschlossen und umgesetzt werden, ist derzeit aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Novellierung des Klimaschutzgesetzes noch offen.

7. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)
- Welche Vorhaben wurden im Rahmen des Förderprogramms „go digital“ seit dem Start des Programms im Wahlkreis Diepholz/Nienburg I bewilligt und bezuschusst (bitte nach Projekten mit jeweiliger Förderhöhe, Bewilligungs- und Auszahlungsdatum auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 19. Januar 2024**

Seit dem Start des Förderprogramms „go-digital“ im Jahr 2017 konnten 27 Förderanträge zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen im Wahlkreis Diepholz/Nienburg mit einer Bewilligungssumme von

271.830 Euro bewilligt werden. Nähere Einzelheiten enthält die nachfolgende Übersicht.

Förder-vorhaben	Hauptmodul/ Schwerpunktthema	Förder-summe in Euro	Bewilligungsdatum	Auszahlungsdatum
490156D004	Digitalisierte Geschäftsprozesse	16.500,00	13. Juni 2018	25. Januar 2019
490243D012	Digitale Markterschließung	8.720,00	2. Oktober 2018	2. Mai 2019
490476D006	Digitalisierte Geschäftsprozesse	3.300,00	2. Oktober 2018	22. Januar 2019
490481D065	Digitale Markterschließung	12.000,00	18. Dezember 2019	11. August 2020
490724D003	Digitalisierte Geschäftsprozesse	12.100,00	29. Mai 2020	3. September 2020
491385D003	Digitale Markterschließung	11.000,00	14. August 2020	10. Mai 2021
490563D024	Digitalisierte Geschäftsprozesse	15.000,00	12. Oktober 2020	24. März 2021
490261D010	Digitalisierte Geschäftsprozesse	16.500,00	9. November 2020	10. Mai 2021
490563D040	Digitalisierte Geschäftsprozesse	15.000,00	22. Februar 2021	30. Mai 2022
490668D004	IT-Sicherheit	4.950,00	22. Februar 2021	05. Oktober 2021
491695D004	Digitale Markterschließung	6.012,00	10. März 2021	18. November 2021
491695D009	Digitale Markterschließung	10.600,00	23. August 2021	29. März 2022
491695D011	Digitale Markterschließung	8.194,00	23. August 2021	24. Februar 2022
492249D004	Digitalisierte Geschäftsprozesse	11.000,00	22. Oktober 2021	10. März 2022
492249D006	Digitalisierte Geschäftsprozesse	7.700,00	15. November 2021	21. Juli 2022
490999D005	Digitalisierte Geschäftsprozesse	7.150,00	11. Juli 2022	17. August 2022
492249D008	Digitalisierte Geschäftsprozesse	8.800,00	20. Juli 2022	12. Dezember 2022
490265D056	Digitalisierte Geschäftsprozesse	7.104,00	9. August 2022	24. Mai 2023
490488D046	Digitale Markterschließung	9.900,00	18. August 2022	23. Juni 2023
490813D030	Digitale Markterschließung	9.900,00	18. August 2022	8. Dezember 2022
490560D093	Digitale Markterschließung	3.850,00	10.02.2023	14. Juni 2023
492249D012	Digitalisierte Geschäftsprozesse	16.500,00	7. August 2023	
492807D004	IT-Sicherheit	9.900,00	15. August 2023	
490708D008	IT-Sicherheit	11.000,00	21. August 2023	30. November 2023
491737D023	Digitalisierte Geschäftsprozesse	11.000,00	25. September 2023	
492249D011	Digitalisierte Geschäftsprozesse	16.500,00	27. September 2023	
490563D078	Ergebnisoffene Potenzialanalyse	1.650,00	24. Oktober 2023	

8. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)

Welche Vorhaben wurden im Rahmen des Förderprogramms „digital jetzt“ seit dem Start des Programms im Wahlkreis Diepholz/Nienburg I bewilligt und bezuschusst (bitte nach Projekten mit jeweiliger Förderhöhe, Bewilligungs- und Auszahlungsdatum auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 19. Januar 2024**

Seit dem Start des Investitionszuschussprogramms „Digital Jetzt“ wurden im Wahlkreis Diepholz/Nienburg I insgesamt 22 Vorhaben mit einem Fördervolumen in Höhe von insgesamt 760.362,61 Euro bewilligt.

Davon wurden bislang (mit Stand vom 16. Januar 2024) 305.931,72 Euro ausgezahlt. Nähere Informationen können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Fördervorhaben	Thema	Datum Bewilligung	Förder-summe in Euro	Datum Auszahlung
01WD21E1VW	Einführung eines gesamtbetrieblichen ERP-Systems	25. März 2022	50.000,00	16. August 2023
01WD21EDSG	copago HP Retail Kassensystem	17. November 2021	27.112,50	Widerrufen
01WD21E8MH	Digitalisierung von Unternehmens- und Geschäftsprozessen	8. Juni 2021	20.316,70	5. Dezember 2022
01WD2307E0030	Digitaler Datenaustausch und digitale Sicherheit	12. Oktober 2023	30.288,25	Ausstehend
01WD2306E0051	Schaffung von Grundlagen & Infrastruktur für Digitalen Zwilling & Digitale Geschäftsmodelle	30. August 2023	21.144,34	Ausstehend
01WD2211E0037	Digitalisierung von Unternehmens- und Geschäftsprozessen	23. März 2023	17.671,50	Ausstehend
01WD20EGR5	Implementierung eines Warenwirtschaftsprogrammes mit Echtzeitlagerverwaltung	22. Oktober 2021	50.000,00	Ausstehend
1WD2306E0021	Digitalisierung von Unternehmens- und Geschäftsprozessen	30. August 2023	36.628,30	Ausstehend
01WD20ESNP	Einführung eines Online-Leadgenerators, des mobilen Monteurs- und Dokumentenmanagementsystems	22. Oktober 2021	50.000,00	16. November 2023
01WD21EFPY	Implementierung einer IP-basierten Telefonanlage zur Verbesserung der Kommunikation	17. Mai 2021	18.548,55	30. Januar 2023
01WD21EGPD	Optimierung der Prozesskette und der Produktionsabläufe	23. Dezember 2021	50.000,00	21. August 2023
01WD2312E0335	Einführung einer Online-Lernplattform/ERP-System/Automatisieren der Prozesse	7. Juli 2023	50.000,00	Ausstehend

Fördervorhaben	Thema	Datum Bewilligung	Förder-summe in Euro	Datum Auszahlung
01WD2207E0109	Einführung spezifischer Branchensoftware zur lückenlosen Digitalisierung	13. Oktober 2022	50.000,00	Ausstehend
01WD2211E0129	Einführung Software APPlus/DMS-System/Online Lernplattform/Server	9. März 2023	50.000,00	Ausstehend
01WD20ETN4	Upgrade des CAD/CAM-Bereichs für Fertigungsoptimierungen und Markterweiterungen	17. Februar 2021	42.430,00	09.09.2021
01WD20EANC	Einsatz von digitalen Systemen in der zerspanenden Fertigung	10. Mai 2021	28.201,05	Widerrufen
01WD2305E0034	Digitalisierung der Geschäftsprozesse und Erhöhung der IT-Sicherheit	7. August 2023	25.162,50	Ausstehend
01WD2307E0017	Schließung der digitalen Brüche/Verbesserung der internen Kommunikation/Verarbeitung Kundendaten	11. Oktober 2023	18.222,45	Ausstehend
01WD2211E0183	Digitalisierung der Fensterfertigung	3. März 2023	50.000,00	Ausstehend
01WD20EQH1	Anschaffung neues ERP, DMS und Ticketsystem	25. März 2021	21.839,14	1. Februar 2023
01WD21ELTE	Einsatz Digitaler Technologie am Patienten zur Prozessoptimierung in der Produktherstellung	26. Mai 2021	35.006,83	25. November 2022
01WD21EWC2	Intraoralscanners für Zahnärztliche Abdrucknahme	16. Februar 2022	17.790,50	22. April 2022

9. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)

Welche Gutachten zum Energiesystem hat die Bundesregierung im Zeitraum von November 2021 bis Ende 2023 in Auftrag gegeben (bitte Titel bzw. Fragestellung der Gutachten, Ausschreibung/Beauftragung, Veröffentlichungsort und wesentliche Ergebnisse der beauftragten Gutachten auflisten), und welches finanzielle Volumen wurde für Gutachten zum Energiesystem für diesen Zeitraum bereitgestellt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 19. Januar 2024

Zum gesamten Energiesystem hat die Bundesregierung im Zeitraum November 2021 bis Ende 2023 ein Vorhaben in Auftrag gegeben. Der Titel des Vorhabens lautet „Langfristszenarien für die Transformation des

Energiesystems in Deutschland“. Das Vorhaben untersucht Szenarien über die zukünftige Entwicklung des Energiesystems, in denen die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung erreicht werden. Die Modellierung umfasst das gesamte Energiesystem, also übergreifend die Erzeugung von Strom, Wärme und Wasserstoff sowie die Nachfrage nach Energie in den Sektoren Industrie, Verkehr, Gebäude und Geräte. Die Energieinfrastrukturen (Strom und Gase) werden ebenfalls mit modelliert. Wesentliche Ergebnisse werden fortlaufend unter www.langfristszenarien.de veröffentlicht.

Das Vorhaben wurde 2019 gestartet und im Jahr 2021 bis 2024 verlängert. Der Bruttofinanzierungsrahmen für den genannten Zeitraum beträgt rund 4 Mio. Euro.

10. Abgeordneter
Pascal Meiser
(fraktionslos)
- Wie viele Beschwerden zu Problemen bei den Brief- und Paketzustellungen sind im Jahr 2023 nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Bundesnetzagentur eingegangen (bitte nach Brief- und Paketpost aufschlüsseln; bitte jeweils den Anteil der fünf häufigsten Beschwerdegründen ausweisen), und wie viele Beschwerden zu Problemen bei den Brief- und Paketzustellungen sind jeweils insgesamt pro Bundesland im Jahr 2023 bei der Bundesnetzagentur eingegangen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 18. Januar 2024**

Der Bundesregierung liegen folgende Informationen zu Beschwerden bei der Brief- und Paketzustellung im Jahr 2023 an die Bundesnetzagentur vor:

Die Anzahl der Bürgereingaben zu Postthemen für das gesamte Jahr 2023 ist aktuell noch nicht bekannt, da aufgrund eines hohen Beschwerdeaufkommens im Dezember 2023 noch nicht alle Eingaben erfasst und ausgewertet werden konnten. Eine Veröffentlichung der Jahresendzahl sowie eine detailliertere Aufschlüsselung der Eingaben nach Gründen, Postdienstleistern und Bundesländern wird voraussichtlich Ende Januar 2024 durch die Bundesnetzagentur erfolgen.

Die Auswertung der Eingaben bis Ende November 2023 stellt sich wie folgt dar:

Bis Ende November 2023 sind 34.888 Eingaben von Bürgerinnen und Bürger bei der Bundesnetzagentur eingegangen. Davon entfallen 58 Prozent auf den Brief- und 33 Prozent auf den Paketbereich. Die fünf häufigsten Eingabegründe wurden wie folgt erfasst:

Tabelle: Verteilung der Gründe – Brief (mit Stand vom 30. November 2023)

Grund	Anteil in Prozent
Zustellung	67
Laufzeit	15
Verlust/Beschädigung/Entwendung	13
Nachsendung/Lagerung	2
Porto/Briefmarke	1
Sonstiges	2

Verteilung der Gründe – Paket (mit Stand vom 30. November 2023)

Grund	Anteil in Prozent
Zustellung	73
Verlust/Beschädigung/Entwendung	18
Laufzeit	5
Entgelt	1
Sonstiges	3

11. Abgeordneter **Thomas Rachel** (CDU/CSU) Welche konkreten Schritte werden von den jeweiligen Instanzen unternommen, um gemäß des neuen § 28r des Energiewirtschaftsgesetzes über den Antragsentwurf der Fernleitungsnetzbetreiber für das Wasserstoffkernnetz sowie den konkreten Verlauf des Wasserstoffkernnetzes mit Ausspeisepunkten zu entscheiden (bitte auch die entsprechenden Zeitphasen angeben), und wer trifft zudem die abschließende Entscheidung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 17. Januar 2024

Der § 28r des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) regelt das Verfahren, die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen der Genehmigung des Wasserstoff-Kernnetzes. Dort ist u. a. vorgesehen, dass die Betreiber von Fernleitungsnetzen der Bundesnetzagentur einen gemeinsamen Antrag für ein Wasserstoff-Kernnetz zur Genehmigung vorlegen, welches alle wirksamen Maßnahmen enthält, um die zukünftigen wesentlichen Wasserstoffproduktionsstätten und die potenziellen Importpunkte mit den zukünftigen wesentlichen Wasserstoffverbrauchspunkten und Wasserstoffspeichern zu verbinden. Das Wasserstoff-Kernnetz soll vorwiegend der Ermöglichung eines überregionalen Transports von Wasserstoff dienen.

Die Frist zur Stellung des Antrags endet gemäß § 28r Absatz 2 Satz 1 EnWG drei Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes am 29. Dezember 2023, d. h. mit Ablauf des 18. Januar 2024; die Antragsfrist kann von der Bundesnetzagentur gemäß § 28r Absatz 2 Satz 2 EnWG um höchstens vier Kalendermonate verlängert werden. Die Bundesnetzagentur hat auf Antrag der Fernleitungsnetzbetreiber am 10. Januar 2024 entschieden, die Frist zur Antragsstellung zu verlängern. Der vollständige Antrag ist nun spätestens bis zum 21. Mai 2024 bei der Bundesnetzagentur einzureichen.

Die Bundesnetzagentur wird den fristgemäß eingegangenen Antrag prüfen und ihn innerhalb von zwei Monaten nach vollständigem Antragsingang genehmigen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (vgl. § 28r Absatz 8 Satz 1 EnWG). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gibt die Bundesnetzagentur allen betroffenen Kreisen und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme (vgl. § 28r Absatz 6 Satz 3 EnWG).

Schon vor Beginn des formellen Genehmigungsverfahrens hat die Bundesnetzagentur allen Stakeholdern und der Öffentlichkeit – im Sinne eines transparenten und effizienten Verfahrens – in der Zeit vom 15. November 2023 bis 8. Januar 2024 Gelegenheit geben, sich zu dem Antragsentwurf der Fernleitungsnetzbetreiber zu äußern. Dieses vorgelegte Konsultationsverfahren soll den Genehmigungsprozess für das Wasserstoff-Kernnetz vorbereiten und eine zeitnahe Genehmigung nach Vorlage des formellen Antrags begünstigen.

Sofern die Betreiber von Fernleitungsnetzen innerhalb der oben genannten Antragsfrist keinen gemeinsamen Antrag vorlegen, ist die Bundesnetzagentur nach § 28r Absatz 3 Satz 1 EnWG verpflichtet, innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der – nunmehr verlängerten – Antragsfrist ein Wasserstoff-Kernnetz zu bestimmen und zu veröffentlichen.

12. Abgeordnete
Dr. Sahra Wagenknecht
(fraktionslos)
- In wie vielen Städten und Gemeinden liegen die Preise für Fernwärme nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell über der bis 31. Dezember 2023 geltenden Preisbremse von 9,5 Cent pro Kilowattstunde (bitte gesamt und jeweils absolut und anteilig zur Gesamtzahl angeben für Kommunen, die mehr als 25 Prozent, mehr als 50 Prozent und mehr als 100 Prozent darüber liegen), und mit welchen Mehrkosten müssen Bewohner eines Einfamilien- bzw. Mehrfamilienhauses bei durchschnittlichem Verbrauch nach Einschätzung der Bundesregierung im Jahr 2024 kalkulieren (bitte Mehrkosten nach Ein-, Zwei-, Drei- und Vierpersonenhaushalte aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 18. Januar 2024

Detaillierte Informationen im Sinne dieser Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Bundesregierung erhebt keine eigenen Daten zu den Preisen für Fernwärme, weder auf der Ebene von Städten und Gemeinden noch auf der Ebene von Haushalten. Gemäß der aktuellen Preisumfrage des AGFW | Energieeffizienzverbands für die Wärme, Kälte und KWK e. V. (Stand: Oktober 2023) liegen die durchschnittlichen Arbeitspreise für Wärmekunden mit einem Verbrauch unter 1,5 Millionen Kilowattstunden bei 12,42 Cent pro Kilowattstunde. Die Wärmepreise dürften bis zur Jahresmitte 2024 sinken, da sich dann die gesunkenen Gaspreise zunehmend auf den Wärmepreis auswirken werden.

Nach den Vorgaben der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) passen Wärmever-

sorgungsunternehmen ihre Preise im Rahmen von Preisänderungsklauseln an die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme sowie an die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt an. Dabei orientieren sie sich in der Regel an Preisindizes u. a. zu den Erzeugerpreisen für Gas. Die Ermittlung der Indizes und deren Übernahme für Wärmepreisänderungen führt systembedingt zu einer Verzögerung der Weitergabe steigender oder sinkender Gaspreise für den Wärmesektor von bis zu einem Jahr. Dementsprechend sind die Wärmepreise seit Beginn des russischen Angriffskrieges in der Ukraine im Schnitt erst nach und nach gestiegen und fallen nun im Zuge fallender Gaspreise ebenfalls mit zeitlicher Verzögerung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

13. Abgeordnete **Carolyn Bachmann** (AfD) Welche aktuellen Entscheidungen des Bundes (Gesetze und Verordnungen) (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/2773) führen nach Kenntnis der Bundesregierung zu einer höheren Ausgabenverpflichtung der Kommunen (bitte nach den 14 jüngsten Entscheidungen unter Nennung der jeweils entstandenen bzw. entstehenden Kosten aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 18. Januar 2024

Die 14 jüngsten Entscheidungen des Bundes (Gesetze und Verordnungen) und ihre ausgabenseitigen finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen sind in der folgenden Übersicht dargestellt. Aufgeführt sind nur Entscheidungen, bei denen das jeweilige Rechtsetzungsverfahren bereits abgeschlossen ist. Die zeitliche Reihung wurde anhand des Zeitpunktes der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bestimmt.

Wie in der Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 20/2773, auf die in Ihrer Frage Bezug genommen wird, werden sowohl die Haushaltsausgaben (ohne Erfüllungsaufwand) als auch der Erfüllungsaufwand aufgelistet, welche den Kommunen durch die jeweiligen Regelungen entstehen.

Hierbei sind auch jene rechtlichen Maßnahmen genannt, deren Belastungen für die Kommunen nicht genau quantifizierbar sind oder bei denen unklar ist, ob und welcher Anteil der finanziellen Belastungen von den Kommunen zu tragen ist, z. B. wenn Aufgaben von den Ländern auf ihre Kommunen übertragen werden.

Nr.	Ressort	Gesetz/Rechtsverordnung	Finanzielle Auswirkung auf die Kommunen	Veröffentlichung im BGBL.
1	BMAS	Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze	Ab dem Jahr 2024 entstehen den Kommunen jährliche Mehrausgaben von weniger als 1 Mio. Euro.	28.12.2023
2	BMWSB/ BMWK	Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze	Der Verwaltung (von Bund, Ländern und Gemeinden) entsteht bis 2028 ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rd. 535 Mio. Euro und ab 2029 ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rd. 38 Mio. Euro. Ob und ggf. welche Kosten hiervon auf die Kommunen entfallen, ist nicht bezifferbar.	22.12.2023
3	BMUV	Bundes-Klimaanpassungsgesetz	Für die Kommunen ergibt sich unter der Annahme, dass nur Gemeinden mit mindestens 50 000 Einwohnern von den Ländern verpflichtet werden, ein Klimaanpassungskonzept zu erstellen, ein einmaliger Erfüllungsaufwand in einer Bandbreite von 56,4 Mio. Euro bis 112,8 Mio. Euro je nach Ausgestaltung durch das Landesrecht. Das Gesetz sieht für die Pflicht zur Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten keine Frist vor, so dass sich die Kosten über mehrere Jahre verteilen.	22.12.2023
4	BMG	Verordnung zur Durchführung der Erhebungen nach dem Gesundheitsausgaben- und -personalstatistikgesetz (GAPStatV)	Den Ländern einschließlich Kommunen entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 170.000 Euro. Eine Differenzierung zwischen Ländern und Kommunen ist nicht möglich.	19.12.2023
5	BMUV	Trinkwassereinzugsgebieteverordnung – TrinkwEGV	Den Ländern entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rd. 22,6 Mio. Euro sowie einmaliger Erfüllungsaufwand von rd. 121,6 Mio. Euro. Hiervon entfallen rund 16 Mio. Euro des jährlichen und rd. 99,2 Mio. Euro des einmaligen Erfüllungsaufwandes auf die Betreiber von Wasserversorgungsunternehmen. Inwiefern dieser den Kommunen zuzuordnen ist, kann nicht bestimmt werden.	11.12.2023
6	BMJ	Erste Verordnung zur Änderung der Justizaktenaufbewahungsverordnung (1. JAktAVÄndV)	Den Ländern einschließlich Kommunen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 18.000 Euro. Eine Differenzierung zwischen Ländern und Kommunen ist nicht möglich.	04.12.2023
7	BMJ	Sechste Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung	Im Jahr 2024 entstehen den Ländern einschließlich Kommunen Mehrausgaben von rd. 339 Mio. Euro. Eine Differenzierung zwischen Ländern und Kommunen ist nicht möglich.	30.11.2023

Nr.	Ressort	Gesetz/Rechtsverordnung	Finanzielle Auswirkung auf die Kommunen	Veröffentlichung im BGBl.
8	BMEL	Zweite Verordnung zur Änderung der Geflügel-Salmonellen-Verordnung	Den Ländern entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 582.000 Euro (gegenüber einer jährlichen Einsparung von 34.000 Euro). Ob der Erfüllungsaufwand bei den Kommunen anfällt, liegt in der Organisationshoheit der Länder. Eine Differenzierung zwischen Ländern und Kommunen ist nicht möglich.	16.11.2023
9	BMAS	Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024 – RBSFV 2024	Für Länder und Kommunen ergeben sich ab dem Jahr 2024 Mehrausgaben von jährlich rd. 459,4 Mio. Euro. Eine Differenzierung zwischen Ländern und Kommunen ist nicht möglich.	27.10.2023
10	BMWK/ BMWSB	Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches, zur Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung, zur Änderung der Betriebskostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Prüfungsordnung	Den Ländern und Kommunen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 1,243 Mrd. Euro (gegenüber Einsparungen von 3,586 Mrd. Euro). Durch die zeitliche Staffelung der Heizen- mit-Erneuerbaren-Vorgabe wächst der jährliche Erfüllungsaufwand ab 2024 stufenweise an und beträgt ab 2029 456 Mio. Euro (dem gegenüber stehen Einsparungen von insgesamt 1,1 Mrd. Euro). Eine Differenzierung zwischen Ländern und Kommunen ist nicht möglich.	16.10.2023
11	BMAS	Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung	Den Ländern und Kommunen entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rd. 1,917 Mio. Euro. Eine Differenzierung zwischen Ländern und Kommunen ist nicht möglich.	31.08.2023
12	BMEL	Gesetz zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz)	Den Ländern einschließlich Kommunen entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 329.000 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 1,34 Mio. Euro. Eine Differenzierung zwischen Ländern und Kommunen ist nicht möglich.	23.08.2023

Nr.	Ressort	Gesetz/Rechtsverordnung	Finanzielle Auswirkung auf die Kommunen	Veröffentlichung im BGBl.
13	BMEL	Zweite Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung	Den Ländern einschließlich Kommunen entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 1,121 Mio. Euro. Eine Differenzierung zwischen Ländern und Kommunen ist nicht möglich.	10.08.2023
14	BMEL	Gesetz zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes sowie zur Aufhebung weiterer Vorschriften	Den Ländern entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rd. 6.000 Euro sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rd. 19.000 Euro. Da die Länder die Aufgabenübertragung auf die Kommunen regeln, ist nicht bezifferbar, ob und ggf. mit welchem Anteil die Kommunen betroffen sind.	02.08.2023

14. Abgeordneter
Christian Görke
(fraktionslos)

Auf welchen Wert beläuft sich das im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands eingefrorene Vermögen sanktionierter russischer Einzelpersonen und Entitäten in Deutschland zum gegenwärtigen Zeitpunkt, und auf welche Vermögenswerte (Kontoguthaben, Unternehmensbeteiligungen, Wertpapiere, Immobilien, bewegliche Gegenstände usw.) verteilt sich der Wert des eingefrorenen Vermögens (bitte aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 18. Januar 2024

Nach aktuellem Stand sind in Deutschland aufgrund der beiden Verordnungen (EU) Nr. 269/2014 und (EU) Nr. 833/2014 im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine Vermögenswerte in Höhe von rund 4,1 Mrd. Euro eingefroren oder immobilisiert. Dies umfasst eingefrorene Gelder und wirtschaftliche Ressourcen von gelisteten Personen beziehungsweise Entitäten sowie im Inland belegene Auslandswerte der Russischen Zentralbank, die einem Transaktionsverbot unterliegen. Diese Summe unterliegt Bewertungsschwankungen.

Die Antwort zu Ihrer zweiten Teilfrage, auf welche Vermögenswerte sich das eingefrorene Vermögen verteilt, ist als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft.¹ Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass diese Informationen aus Gründen des Staatswohls nicht in offener Form mitgeteilt werden können. Eine solch offene Erteilung der erbetenen Auskünfte wäre schädlich, weil sie Informationen enthalten, die inhaltliche Rückschlüsse auf nationale Sanktionsdurchsetzungsmaßnahmen erlauben. Dies stünde im Konflikt zur unionsrechtlichen Verpflichtung Deutschlands, als Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine effektive und sichere Sanktionsdurchsetzung zu gewährleisten. Dazu gehört auch die Verpflichtung,

¹ Das Bundesministerium der Finanzen hat einen Teil der Antwort als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

etwaigen Möglichkeiten zur Sanktionsumgehung möglichst umfassend und wirksam vorzubeugen. Die Daten zum Umfang eingefrorener Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen einzelner gelisteter Personen und Entitäten oder einem Transaktionsverbot unterliegender Gelder unterliegen zudem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 verschärfter Verwendungsbeschränkungen, die eine Nutzung zu anderen als den in der Verordnung festgelegten Zwecken untersagen, und im Übrigen auch Verschwiegenheitspflichten und datenschutzrechtlichen Vorgaben. Ebenso sieht die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 eine Verwendungsbeschränkung für alle nach dieser Verordnung übermittelten oder entgegengenommenen Informationen vor. Deshalb ist dieser Teil der Antwort gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (VS-Anweisung – VSA) als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft und wird als nicht zur Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache übermittelt.

15. Abgeordnete
**Dr. Ingeborg
Gräßle**
(CDU/CSU)
- Welche Ergebnisse hat die umfassende dienstrechtliche Prüfung zum Verhalten der Beschäftigten ergeben, die als Rednerin bei einem Seminar aufgetreten ist, das in der ZDF-Dokumentation „Die geheime Welt der Superreichen – das Milliardenenspiel“ eingeblendet wurde (bitte ggf. angeben, wann mit Ergebnissen der Prüfung zu rechnen ist; vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 38 auf Bundestagsdrucksache 20/9902), und sind solche Rednereinsätze von Beschäftigten des Bundesministeriums der Finanzen bzw. der Bundesregierung grundsätzlich genehmigungsfähig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 15. Januar 2024**

Die umfassende dienstrechtliche Prüfung des Vorgangs ist noch nicht abgeschlossen. Da das Ergebnis der Prüfung neben der rechtlichen Bewertung die Mitwirkung verschiedener Beteiligter gebietet und deren Verhalten nicht im Voraus einschätzbar ist, kann keine Prognose zur Dauer der Prüfung abgegeben werden. Im Übrigen bitte ich um Verständnis, dass zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Prüfung vor Abschluss der Prüfung keine Zwischenstände mitgeteilt werden können.

Zum zweiten Teil Ihrer Frage: Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sowie Tarifbeschäftigte dürfen im Rahmen der Regelungen der §§ 97 ff. des Bundesbeamtengesetzes (BBG) sowie des § 3 Absatz 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) Nebentätigkeiten ausüben. Beamtinnen und Beamte bedürfen nach § 99 BBG zur Ausübung jeder entgeltlichen Nebentätigkeit mit Ausnahme der in § 100 Absatz 1 BBG aufgeführten Nebentätigkeiten der vorherigen Genehmigung der obersten Dienstbehörde. Vortragstätigkeiten gehören gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 2 BBG zu den nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten. Sofern für sie Entgelt geleistet wird, unterliegen sie gemäß § 100 Absatz 4 Satz 1 BBG jedoch einer Anzeigepflicht und werden von der Dienstbehörde untersagt, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt. Tarifbeschäftigten kann die Ausübung der Nebentätigkeit nach § 3 Absatz 3 Satz 2 TVöD untersagt werden, wenn

diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. Beabsichtigen Beschäftigte des BMF, Vorträge im Rahmen einer Nebentätigkeit zu halten, wird regelmäßig geprüft, ob ein Untersagungsgrund vorliegt. Die Bewertung erfolgt einzelfallbezogen im Rahmen der bestehenden beamtenrechtlichen beziehungsweise tarifvertraglichen Regelungen.

16. Abgeordnete
**Dr. Ingeborg
Gräßle**
(CDU/CSU)
- Wie hoch liegt prozentual die staatliche Gesamtbelastung (inklusive Umsatzsteuer, Energiesteuer, CO₂-Abgabe) bei den Kraftstoffen Super E5, Super E10 und Diesel zum 1. Januar 2024, und wie hat sich diese Belastung über die vergangenen acht Jahre entwickelt (Stichtag: jeweils der 1. Januar)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 16. Januar 2024**

Die Tankstellenpreise von Benzin- und Dieselmotorkraftstoffen setzen sich im Wesentlichen aus dem Produktpreis und dem Deckungspreis (sog. „Marge“) der Mineralölwirtschaft und den staatlichen Steuern und Abgaben zusammen. Die Steuersätze für die Umsatzsteuer (19 Prozent) und Energiesteuer für Benzin (65,45 Ct./Liter) und Diesel (47,04 Ct./Liter) sind seit mehr als 20 Jahren unverändert. Die mit Einführung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) im Jahr 2021 eingeführte CO₂-Bepreisung in den Sektoren Verkehr und Gebäude bemisst sich nach dem Energiegehalt der Kraftstoffe und stellt für die gesetzlich festgelegten Zeiträume einen weiteren Bestandteil des Tankstellenpreises dar, in der Höhe abhängig von der Überwälzung auf die Endverbraucherpreise.

Die prozentuale staatliche Gesamtbelastung bei den Kraftstoffen Benzin und Diesel bestimmt sich daher maßgeblich nach der Höhe der Tankstellenpreise.

Weitere Daten und Auswertungen zu den Kraftstoffpreisen können auch aus dem Teilbericht des Umweltbundesamtes zur Wirkung des BEHG und der Entwicklung der durchschnittlichen Preise von Kraftstoffen nach Preiskomponenten ab Seite 28 ff. unter www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-02_climate-change_45-2022_wirkung-nat-brennstoffemissionshandel.pdf entnommen werden.

17. Abgeordnete
**Dr. Ingeborg
Gräßle**
(CDU/CSU)
- Welche Aufgaben hat das Beratungsunternehmen Roland Berger Holding GmbH & Co. KGaA bei der Errichtung des Bundesamts zur Bekämpfung von Finanzkriminalität übernommen, und welche Kosten sind dadurch entstanden bzw. entstehen noch?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 16. Januar 2024

Die Aufgabe des Beratungsunternehmens Roland Berger GmbH ist die Beratung des Projekts im Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) im Geschäftsbereich des BMF (Projekt zur Konzeption und Errichtung einer Bundesoberbehörde zur Bekämpfung von Finanzkriminalität) in den Bereichen Projektplanung, -management und -controlling sowie Unterstützung bei strategisch-operativen Fragestellungen.

Die Errichtung des BBF als Analyse-, Strafverfolgungs-, Aufsichts- und administrative Behörde ist eine außergewöhnliche und für die Kriminalitätsbekämpfung in Deutschland höchst bedeutende Aufgabe, die nicht zu den Routineaufgaben eines Ministeriums gehört, sondern sehr komplex und angesichts des ambitionierten Zeitplans sehr herausfordernd ist. Durch die Beratung, die sich auf viel Projekterfahrung im öffentlichen Sektor stützen kann, konnten wichtige Erkenntnisse aus anderen Projekten und Prozessen auf Bundes- und Landesebene bereits zu einem frühen Zeitpunkt in den Arbeitsstrom des Projekts integriert werden. So hat die Beratung unterstützt, den kritischen Pfad zügig zu identifizieren, und ihre Erfahrung bei der Zeit- und Meilensteinplanung eingebracht, was für die Erreichung des Projektziels von entscheidender Bedeutung war und ist.

Für die Dienstleistung der Roland Berger GmbH sind bisher Kosten in Höhe von 2.096.715,93 Euro netto entstanden. Der weitere Beratungseinsatz der Roland Berger GmbH erfolgt bedarfsorientiert, wobei nach gegenwärtiger Einschätzung der Großteil der Beratung bereits geleistet ist.

18. Abgeordneter **Steffen Janich** (AfD) Beabsichtigt die Bundesregierung, die Geschädigten in den seit Dezember 2023 von Hochwasser betroffenen Regionen Deutschlands mit Mitteln des Bundes finanziell zu unterstützen, und wenn ja, in welcher Höhe und aus welchem Etat ist die Bundesregierung bereit, Betroffenen Hilfe zu leisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 19. Januar 2024

Das Grundgesetz weist die Aufgabenwahrnehmung und die Finanzierungsverantwortung in den Bereichen Katastrophenschutz und -hilfe grundsätzlich den Ländern zu. Der Bund kann sich nach geltender Staatspraxis nur dann und ausnahmsweise an den Kosten der Länder beteiligen, wenn Naturkatastrophen eine nationale Dimension erreichen und die Länder bei deren Bewältigung überfordert wären. Dies war zum Beispiel bei der Hochwasserhilfe 2021 mit einem geschätzten Schadensvolumen von rund 30 Mrd. Euro der Fall. Es ist derzeit nicht absehbar, dass die hohen verfassungsrechtlichen Erfordernisse für eine von Ihnen angefragte finanzielle Unterstützung des Bundes erfüllt werden.

Der Bund hilft dennoch in vielfältiger Weise vor Ort, z. B. mit dem Technischen Hilfswerk und der Bundeswehr.

19. Abgeordneter
Volker Mayer-Lay
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass – wie an mich persönlich herangetragen wurde, aber auch Medienberichten zu entnehmen ist – Menschen ab 70 höhere Beiträge zur Kfz-Versicherung leisten müssen, und wenn ja, wie positioniert sie sich dazu in Hinblick auf den Vorwurf der Altersdiskriminierung ([www.focus.de/finanzen/versicherungen/kfz-versicherung/beitraege-steigen-ab-70-schnell-in-die-hoehe-senioren-zahlen-drastische-zuschlaege-bei-kfz-versicherung-doch-es-gibt-spartrick_id_11376443.html#:~:text=70%20Jahre%3A%2043%2C86%20Euro,69%20Euro%20\(106%20Prozent%20Zuschlag\)?](http://www.focus.de/finanzen/versicherungen/kfz-versicherung/beitraege-steigen-ab-70-schnell-in-die-hoehe-senioren-zahlen-drastische-zuschlaege-bei-kfz-versicherung-doch-es-gibt-spartrick_id_11376443.html#:~:text=70%20Jahre%3A%2043%2C86%20Euro,69%20Euro%20(106%20Prozent%20Zuschlag)?))?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 19. Januar 2024

Nach § 20 Absatz 2 Satz 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ist eine unterschiedliche Behandlung aufgrund des Alters zulässig, wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht, insbesondere auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat geprüft, ob Kfz-Versicherer in Deutschland ihre älteren Kundinnen und Kunden bei den Beiträgen diskriminieren. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass die altersabhängige Tarifierung in der Kfz-Versicherung auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht. Die Marktteilnehmer ziehen laut der BaFin auch geeignete statistische Erhebungen heran und führen eine versicherungsmathematisch ermittelte Risikobewertung durch.

Die Untersuchungen der BaFin haben damit keine Anhaltspunkte für eine unzulässige Diskriminierung ergeben.

20. Abgeordnete
Amira Mohamed Ali
(fraktionslos)
- Welche konkreten sogenannten klimaschädlichen Subventionen will die Bundesregierung, wie der Bundeskanzler Olaf Scholz am 13. Dezember 2023 angekündigt hat, abschaffen (Quelle: www.zeit.de/politik/deutschland/2023-12/einigung-haushaltsstreit-erklaerung-ampelkoalition-bundesregierung; bitte tabellarisch nach Subvention und Wert in Euro aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 16. Januar 2024

Am 4. Oktober 2023 hat das Bundeskabinett das Klimaschutzprogramm 2023 beschlossen. Eine Maßnahme ist, ein Reformkonzept vorzulegen, um klimaschädliche Subventionen abzubauen oder im Sinne einer weniger schädlichen Klimawirkung umzugestalten. Dieser Prozess läuft. Dem Ergebnis kann nicht vorgegriffen werden.

21. Abgeordneter **Victor Perli** (fraktionslos) Wie viele Arbeitgeberprüfungen hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit im Jahr 2023 insgesamt durchgeführt, und in welchen zwölf Branchen sind die meisten Kontrollen durchgeführt worden (Anzahl der Kontrollen bitte nach jeweiliger Branche aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 15. Januar 2024

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung hat im Jahr 2023 insgesamt 42.631 Arbeitgeberprüfungen durchgeführt. Die zwölf Branchen, in denen im Jahr 2023 die meisten Arbeitgeberprüfungen durchgeführt wurden, sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Branche	Anzahl Arbeitgeberprüfungen
Bauhaupt- und Baunebengewerbe*	11.765
Gaststätten und Beherbergungsgewerbe	8.605
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	3.041
Frisör- und Kosmetiksalons	1.576
Personenbeförderungsgewerbe	1.299
Gebäudereinigung	1.230
Pflegebranche	1.191
Getränke Einzelhandel, Kioske und Tankstellen-shops	1.134
Sicherheitsdienstleistungen	863
Arbeitnehmerüberlassung	814
Landwirtschaft	395
Fleischwirtschaft	232

* inklusive Dachdecker-, Elektro-, Gerüstbauer-, Maler- und Lackierer- sowie Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk.

22. Abgeordneter **René Springer** (AfD) Wie hat sich in den Jahren 2010 bis 2023 die Zahl der im Ausland lebenden Kinder entwickelt, für die Kindergeld gezahlt wurde, und wie hoch war in den Jahren 2010 bis 2023 jeweils die Gesamthöhe der Kindergeldzahlungen für im Ausland lebende Kinder, die auf ausländische Konten geleistet wurden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 18. Januar 2024

Auf die Beantwortung Ihrer gleichlautenden Schriftlichen Frage 38 auf Bundestagsdrucksache 20/6309 wird verwiesen.

Nach der Dezember-Statistik der Bundesagentur für Arbeit lebten 2023 insgesamt 313.226 Kinder im Ausland. Es wurden im Jahr 2023 insgesamt 525,7 Mio. Euro Kindergeld auf ausländische Konten überwiesen.

Im Übrigen können die verfügbaren Daten zum Wohnsitz der Kinder und zur Höhe der Kindergeldzahlungen auf ausländische Konten den Bestandsstatistiken der Bundesagentur für Arbeit unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Familie-Kinder/Famka/Famka.html> entnommen werden.

23. Abgeordnete
Antje Tillmann
(CDU/CSU)
- Existiert eine einheitliche Verwaltungspraxis, die verhindert, dass Zuwendungen (Spenden, Mitgliedsbeiträge) an durch Landesverfassungsschutzberichte als „gesichert rechtsextrem“ eingestufte Organisationen (z. B. AfD-Landesverband Sachsen, Junge-Alternative-Landesverband Sachsen, AfD-Landesverband Sachsen-Anhalt, Junge-Alternative-Landesverband Sachsen-Anhalt, AfD-Landesverband Thüringen, Junge-Alternative Landesverband Brandenburg, Junge-Alternative Landesverband Mecklenburg-Vorpommern) steuerlich abzugsfähig sind, und wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung eine Gesetzesänderung, die sicherstellt, dass Zuwendungen an „gesichert rechtsextreme“ Organisationen künftig nicht mehr steuerlich abzugsfähig sein werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 15. Januar 2024**

Zuwendungen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes (PartG) sind, sofern die jeweilige Partei nicht gemäß § 18 Absatz 7 PartG von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen ist, nach § 34g Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. § 10b Absatz 2 EStG steuerlich berücksichtigungsfähig.

Nach § 18 Absatz 7 PartG scheidet eine Partei aus der staatlichen Teilfinanzierung aus, wenn sie sich auflöst, verboten oder von der staatlichen Finanzierung ausgeschlossen wird. Die Einschätzung der Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder hat damit keinen direkten Einfluss auf die staatliche Teilfinanzierung und damit auch keinen Einfluss auf die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden und Mitgliedsbeiträgen.

Derzeit gibt es damit einen Gleichlauf der steuerrechtlichen Abzugsfähigkeit von Spenden und Mitgliedsbeiträgen im Einkommensteuergesetz als indirekte staatliche Subvention und der staatlichen Teilfinanzierung nach § 18 PartG. Da es sich dabei um die staatliche Förderung von Parteien handelt, erscheint es nicht geboten, diesen Gleichlauf aufzulösen. Falls beabsichtigt sein sollte, die staatliche Förderung von Parteien, die der Verfassungsschutz als „gesichert rechtsextrem“ einstuft, einzustellen, sollte dies über die Regelung des § 18 Absatz 7 PartG erfolgen.

Bei anderen begünstigten Organisationen (beispielsweise Vereinen) ist nach der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung die Überprüfung ihrer Gemeinnützigkeit Aufgabe der Landesfinanzverwaltungen. Sollten im Einzelfall die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit nicht oder nicht mehr vorliegen, dann sind die gesetzlich geforderten Konsequenzen zu ziehen. Werden Organisationen in einem Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes ausdrücklich als extremistisch einge-

stuft, dann ist die Steuerverwaltung nach § 51 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gesetzlich angehalten, den Entzug der Gemeinnützigkeit zu veranlassen. Aufgrund dieser eindeutigen und ohne Eröffnung eines Ermessensspielraums ausgestalteten gesetzlichen Anordnung bedarf es keines Benehmens mit den obersten Finanzbehörden der Länder über ein einheitliches Vorgehen.

24. Abgeordnete **Annette Widmann-Mauz** (CDU/CSU) Zu welchem Zweck und auf welcher rechtlichen Grundlage finden derzeit Abfragen des Zolls zur Überprüfung der Stoffbesitzereigenschaft statt, die auch die Höhe des Brennlohns abfragen, und weshalb ist die Datenerhebung zum Brennlohn unter datenschutzrechtlichen Aspekten überhaupt erforderlich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 18. Januar 2024

Das Alkoholsteuerrecht ermöglicht es sogenannten Stoffbesitzern – natürlichen Personen, die kein eigenes Brenngerät besitzen – Ethylalkohol in einer Brennerei herstellen zu lassen. Vor der eigentlichen Herstellung ist der Stoffbesitzer zur Abgabe einer Steueranmeldung verpflichtet, mit der er in die Rechte und Pflichten des Brenners, in dessen Brennerei der Alkohol gewonnen wird, eintritt. Der Stoffbesitzer selbst wird damit zum Steuerschuldner.

Neben der genannten Abgabe der Steueranmeldung sind gemäß § 11 des Alkoholsteuergesetzes und § 27 der Alkoholsteuerverordnung weitere verschiedene verbrauchsteuerrechtliche Voraussetzungen bezüglich der Herstellung von Ethylalkohol durch Stoffbesitzer zu erfüllen. Sofern die entsprechenden alkoholsteuerrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, haben Stoffbesitzer die Möglichkeit einen ermäßigten Steuersatz in Höhe von 1022 Euro je Hektoliter Ethylalkohol in Anspruch nehmen zu können. Im Gegensatz hierzu beträgt der Regelsteuersatz 1303 Euro je Hektoliter Ethylalkohol.

Laut § 85 der Abgabenordnung (AO) haben Finanzbehörden Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen, zu erheben und insbesondere sicherzustellen, dass diese nicht verkürzt werden. Zur Überprüfung der oben genannten alkoholsteuerrechtlichen Voraussetzungen obliegt der Zollverwaltung laut § 88 AO daher die Kontrolle der entsprechenden verbrauchsteuerrechtlichen Regelungen. Die Ermittlung erfolgt von Amts wegen und hat alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen – die Zollverwaltung kann hierbei Art und Umfang der Ermittlungen bestimmen.

Die Anerkennung der Stoffbesitzereigenschaft ist unter anderem von der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen zwischen Stoffbesitzer und dem Brennereieinhaber abhängig. Die Herstellung von Ethylalkohol erfolgt typischerweise im Rahmen eines Werkvertrages. Ob ein solcher Vertrag tatsächlich vorliegt, soll unter anderem durch die Frage nach einem Brennlohn geprüft werden. Dabei spielt neben der Höhe des Brennlohns die Feststellung, ob überhaupt ein Werklohn vereinbart wurde, eine wesentliche Rolle.

Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, die bei der Überprüfung der Stoffbesitzereigenschaft durch die Zollverwaltung erhoben werden, ist laut § 29b Absatz 1 AO i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung gegeben, sofern diese Daten zur Erfüllung der der Behörde obliegenden Aufgabe erforderlich sind und mit der Erhebung ein öffentliches Interesse verfolgt wird. Die Wahrung der verbrauchsteuerrechtlichen Gesetzmäßigkeit durch die Zollverwaltung im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags stellt ein solches öffentliches Interesse dar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

25. Abgeordnete
Clara Bünger
(fraktionslos)

Wie waren die Ergebnisse der Asylverfahren bei jesidischen Asylsuchenden aus dem Irak im Gesamtjahr 2023 bzw. im vierten Quartal 2023 (bitte jeweils differenziert nach dem gewährten Schutzstatus, Ablehnung oder sonstige Entscheidung auflisten bzw. bei Widerrufsprüfungen angeben, in wie vielen Fällen ein Schutzstatus widerrufen oder zurückgenommen wurde, jeweils bezogen auf alle Entscheidungen), und wird die Bundesministerin des Innern und für Heimat ihr Einvernehmen für eine Bleiberechtsregelung nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes für jesidische Geflüchtete aus dem Irak erklären bzw. sich zumindest für bundesweit einheitliche Abschiebestoppregelungen der Länder einsetzen, vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung mit dem einstimmig angenommenen Beschluss des Deutschen Bundestages zum Genozid an den Jesidinnen und Jesiden (vgl. Plenarprotokoll 20/79, S. 9428 ff.) dazu aufgefordert wurde, wegen der „hoch volatilen Sicherheitslage“ in Sinjar „Êzîdinnen und Êzîden weiterhin unter Berücksichtigung ihrer nach wie vor andauernden Verfolgung und Diskriminierung im Rahmen des Asylverfahrens Schutz zu gewähren“ (Bundestagsdrucksache 20/5228), und bislang nur Nordrhein-Westfalen einen entsprechenden Abschiebestopp erlassen hat, allerdings nur für jesidische Frauen und Kinder (tagesschau.de vom 18. Dezember 2023, bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 17. Januar 2024**

Die erfragten statistischen Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden (Hinweis: Angaben zur Religionszugehörigkeit beruhen auf freiwilligen Angaben der Antragsteller im Rahmen des Asylverfahrens):

Tabelle: Asylentscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei irakischen Staatsangehörigen mit jesidischer Religionszugehörigkeit:

	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge von Jeziden/Irak						
	insgesamt	Anerkennungen als asylberechtigt (Art. 16a u. Familienasyl)	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylIG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylIG	Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthaltG	Ablehnungen (unbegründet/ offens. unbegründet)	Sonstige Verfahrenserledigungen
Jahr 2023	3.397	5	1.274	46	255	1.384	433
darunter: 4. Quartal 2023	706	–	258	7	52	320	69

Entscheidungen des BAMF über Widerrufsprüfverfahren bei irakischen Staatsangehörigen mit jesidischer Religionszugehörigkeit:

	Entscheidungen					
	insgesamt	Widerruf/Rücknahme Art. 16a GG	Widerruf/Rücknahme Flüchtlinge/seienseigenschaft	Widerruf/Rücknahme subsidiärer Schutz	Widerruf/Rücknahme Abschiebungsverbot	kein Widerruf/keine Rücknahme
Jahr 2023	1.069	–	66	9	5	989
darunter: 4. Quartal 2023	279	–	25	2	1	251

Personen, die über einen Schutzstatus verfügen, sind nicht von Rückführungen bedroht; es sei denn der bestehende Schutztitel muss aufgehoben werden. Eine solche Aufhebung findet nur in wenigen Ausnahmefällen statt, die im Verhalten der jeweiligen Person begründet liegen (vgl. hierzu auch ausführlich die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 7b bis 7h der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/8592).

Sollte ein Land das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) um das Einvernehmen zu einer Landesaufnahmeanordnung gemäß § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) für jesidische Geflüchtete aus Irak bitten, so wird das BMI dies prüfen. Derzeit liegt eine entsprechende Bitte um Erteilung des Einvernehmens nicht vor.

Die Entscheidung über einen befristeten Abschiebungsstopp liegt nach dem Aufenthaltsgesetz bei den einzelnen Ländern. Nordrhein-Westfalen und Thüringen haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und am 18. Dezember 2023 bzw. 2. Januar 2024 einen Abschiebungsstopp für Frauen und Minderjährige jesidischer Zugehörigkeit nach Irak bis zum 18. März 2024 bzw. 2. April 2024 angeordnet. Dem Bund kommt hier insofern keine eigenständige Kompetenz zu, sondern dieser hat lediglich sein Einvernehmen zu erteilen, sofern die Länder einen Abschiebungsstopp über eine gewisse Zeit hinaus verlängern möchten. Hierzu ist erforderlich, dass die Länder sich in der Innenministerkonferenz (IMK) einvernehmlich auf einen entsprechenden Abschiebungsstopp einigen. Auf der vergangenen 220. IMK haben die Länder das Thema nicht adressiert.

26. Abgeordneter
Thorsten Frei
(CDU/CSU)
- Wie viele Neuankünfte von Ukrainerinnen und Ukrainern wurden monatlich im Zeitraum Januar bis Dezember 2023 registriert, die im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine nach Deutschland eingereist sind (bitte Zahl der Neuankünfte nach Monaten getrennt aufschlüsseln), und wie viele Ukrainerinnen und Ukrainer mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (vorübergehender Schutz) haben Deutschland im Jahr 2023 wieder verlassen (bitte nach Monaten getrennt aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 16. Januar 2024

Die angefragten Monatswerte zu Einreisen von Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2023 im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine sowie von Ausreisen von Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit mit einem Aufenthaltstitel (AT) nach § 24 AufenthG auf Monatsbasis aus dem Ausländerzentralregister (AZR) können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Monat	Anzahl eingereiste Personen	Anzahl ausgereiste Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG
Januar 2023	28.226	5.322
Februar 2023	30.590	5.162
März 2023	28.931	9.322
April 2023	20.014	10.049
Mai 2023	21.390	10.825
Juni 2023	21.953	9.324
Juli 2023	24.396	9.860
August 2023	25.442	11.848
September 2023	27.651	8.928
Oktober 2023	27.024	6.394
November 2023	21.935	5.297
Dezember 2023	15.565	3.584
Gesamt	293.117	95.915

27. Abgeordneter **Thorsten Frei** (CDU/CSU) Wie viele Personen umfasste im Jahr 2023 der Familiennachzug auf Grundlage von § 29 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 16. Januar 2024

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Der Familiennachzug zu Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wird im Ausländerzentralregister nicht gesondert erfasst.

28. Abgeordneter **Fabian Gramling** (CDU/CSU) In welcher Höhe wurden in den letzten fünf Jahren Bundesfördermittel für den Ausbau des Katastrophenschutzes in den Landkreisen Ludwigsburg und Heilbronn bewilligt und abgerufen (bitte die Fördersummen nach Jahren, Maßnahmen und Maßnahmeorten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 17. Januar 2024

Grundsätzlich bestehen seitens des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) keine Förderprogramme, die explizit den Ausbau des Katastrophenschutzes einzelner Landkreise zum Ziel haben. Der Bund unterstützt die Länder bestmöglich bei der Katastrophenbewältigung sowohl durch die Amtshilfe (Unterstützungsleistungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW), der Bundespolizei und der Bundeswehr) als auch im Rahmen der Katastrophenhilfe durch eine ergänzende Ausstattung an Zivilschutz-Fahrzeugen.

Vor diesem Hintergrund stellen die nachstehenden Zahlen keine Förderung dar, sondern sind die im abgefragten Zeitraum im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung zur Erfüllung von Bundesaufgaben geflosse-

nen Mittel. Dabei kann nur im Rahmen der ergänzenden Ausstattung eine landkreisspezifische Zuordnung vorgenommen werden.

Dem Landkreis (LK) Heilbronn wurde im Jahr 2023 ein Mannschafts-transportwagen Behandlung im Rahmen der Ergänzenden Ausstattung des Bundes übergeben. Standort: Leingarten (LK Heilbronn). Es ist darauf hinzuweisen, dass der Bund keinen Einfluss auf die Verteilung der ergänzenden Ausstattung innerhalb eines Landes nimmt, sondern dies durch das zuständige Landesinnenministerium erfolgt.

Darüber hinaus könnten die o. g. Landkreise ebenfalls von Zuweisungen für alle Bundesländer, für die Ausbildung an den vom Bund für Zivilschutz-/Katastrophenschutz-Aufgaben im Zuge der Ergänzenden Ausstattung bereitgestellten Geräte, die die Bundesländer in eigener Zuständigkeit verwenden, betroffen sein. Übersichten über z. B. die Aufteilung der Mittel nach Landkreisen liegen dem BMI nicht vor, und könnten allenfalls beim zuständigen Landesministerium in Erfahrung gebracht werden.

Gleiches gilt für die „Aus- und Fortbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe mit Selbstschutzzinhalten (EHS)“. Seit 2020 stehen hier jährlich bundesweit 3.982.000 Euro Mittel zur Verfügung, von denen ebenfalls die o. g. Landkreise profitiert haben könnten.

29. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)

Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der Teilnahme russischer und belarussischer Athleten an den Olympischen Spielen, besonders in Anbetracht der problematischen Regelung, dass Athleten den Krieg nicht aktiv unterstützen dürfen, was bei in Russland und Belarus lebenden Sportlern schwierig umzusetzen ist, da der russische und belarussische Staat ihre Erfolge nach meiner Auffassung für eigene Zwecke nutzen könnten, und welche Unterstützungsmaßnahmen plant sie für ukrainische Athleten bei den Olympischen Spielen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 15. Januar 2024

Die Bundesregierung plädiert nach wie vor dafür, dass staatsnahe russische und belarussische Athletinnen und Athleten bis zur Beendigung des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine ausgeschlossen bleiben sollten und stimmt sich in dieser Frage weiterhin eng mit Frankreich, dem Gastgeber der Olympischen und Paralympischen Sommerspiele 2024, ab.

Der deutsche Sport und die Bundesregierung unterstützen auch weiterhin ukrainische Sportlerinnen und Sportler bei ihrer Vorbereitung auf die Olympischen und Paralympischen Spiele. Während der Olympischen und Paralympischen Spiele sind die Möglichkeiten der Bundesregierung, ukrainische Sportlerinnen und Sportler zu unterstützen, begrenzt.

30. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Wie viele Nebentätigkeiten wurden im Bundeskanzleramt seit Beginn der Amtszeit der Bundesregierung angezeigt (bitte die Summe der insgesamt im Bundeskanzleramt angezeigten und davon genehmigten Nebentätigkeiten auflisten, sowie die Summe der insgesamt erzielten Einkünfte darlegen), und in welchen Ressorts werden die genauen Einkünfte aus Nebentätigkeiten nicht systematisch erfasst (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 20/10022)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 19. Januar 2024**

Seit Beginn der Amtszeit der Bundesregierung wurde im Bundeskanzleramt über 90 Nebentätigkeiten entschieden. 31 der beantragten Nebentätigkeiten wurden genehmigt und 59 Nebentätigkeiten angezeigt.

Soweit nach der Summe der insgesamt durch Nebentätigkeiten im betreffenden Zeitraum erzielten Einkünfte gefragt wird, liegen der Bundesregierung hierüber keine aussagekräftigen Erkenntnisse vor, da diese im Bundeskanzleramt nicht systematisch nachgehalten wird. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 20/10022 verwiesen.

Im Bundesministerium des Innern und für Heimat, im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, im Bundesministerium für Gesundheit, im Auswärtigen Amt, im Bundesministerium für Digitales und Verkehr, im Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sowie im Bundesministerium der Verteidigung erfolgt keine systematische Erfassung aller Einkünfte, sondern nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fallkonstellationen. Hierzu wird ebenfalls auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre vorgenannte Schriftliche Frage verwiesen.

31. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie hoch ist die jeweilige Anzahl an Gefährdern und Relevanten Personen in den einzelnen Phänomenbereichen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (Stichtag: 9. Januar)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 17. Januar 2024**

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Zahlen der Gefährder und Relevanten Personen in den Phänomenbereichen Politisch motivierter Kriminalität (PMK) -rechts-, PMK -links-, PMK -religiöse Ideologie- und PMK -ausländische Ideologie-. Die Erhebung der entsprechenden Statistik erfolgt immer zum Monatsanfang, weshalb – abweichend von der Fragestellung – jeweils der 2. Januar als Stichtag gewählt wurde. Es handelt sich nicht wie in der Fragestellung genannt um einen Vorjahreszeitraum, sondern um eine Erhebung zu einem Stichtag, also um eine Momentaufnahme zum jeweiligen Zeitpunkt.

Tabelle 1: Gefährder, Stichtage 2. Januar 2023 und 2. Januar 2024

Phänomenbereich	02.01.2023	02.01.2024
PMK -rechts-	73	76
PMK -links-	9	9
PMK -religiöse Ideologie-	511	483
PMK -ausländische Ideologie-	22	17

Tabelle 2: Relevante Personen, Stichtage 2. Januar 2023 und 2. Januar 2024

Phänomenbereich	02.01.2023	02.01.2024
PIVIK -rechts-	186	188
PIVIK -links-	73	75
PIVIK -religiöse Ideologie-	516	499
PMK -ausländische Ideologie-	46	46

32. Abgeordneter **Martin Hess** (AfD) Wie viele Personen wurden bisher nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2023 im Vergleich zum Jahr 2022 erfolgreich abgeschoben, und wie viele Gefährder/Relevante Personen befanden sich darunter (bitte neben der Gesamtzahl auch nach Überstellungen nach der Verordnung (EU) 604/2013, sog. Dublin-III-Verordnung, sowie den jeweiligen zehn häufigsten Abschiebezielländern in Bezug auf die jeweiligen Gesamtzahlen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 17. Januar 2024**

Die Gesamtzahl der Abschiebungen für das Jahr 2023 liegt noch nicht vor. Im Zeitraum Januar bis November 2023 wurden 15.151 Personen abgeschoben. Im Vergleichszeitraum Januar bis November 2022 sind 12.001 Personen abgeschoben worden, im gesamten Jahr 2022 12.945 Personen.

Im Jahr 2022 sind neun Gefährder und drei Relevante Personen aus dem Phänomenbereich religiöse Ideologie abgeschoben worden. Im Jahr 2023 befanden sich elf Gefährder und sechs Relevante Personen aus dem Phänomenbereich religiöse Ideologie unter den abgeschobenen Personen.

Die zehn häufigsten Zielländer der Abschiebungen sind in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt.

Januar bis November 2022	
Georgien	817
Albanien	782
Serbien	763
Nordmazedonien	755
Spanien	605
Polen	572
Frankreich	530
Österreich	519
Moldau	516
Italien	491

Januar bis November 2023	
Georgien	1.323
Österreich	1.258
Nordmazedonien	1.110
Moldau	975
Albanien	973
Türkei	816
Serbien	796
Polen	683
Spanien	577
Frankreich	531

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind im Jahr 2022 – 4.158 und im Jahr 2023 – 5.053 Personen nach der Verordnung (EU) 604/2013 (sog. Dublin-III-Verordnung) in den für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat überstellt worden. Die zehn häufigsten Mitgliedstaaten der Überstellungen sind in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt.

Januar bis Dezember 2022	
Mitgliedstaat	Überstellungen
Österreich	885
Frankreich	598
Spanien	549
Italien	362
Polen	315
Schweden	252
Niederlande	239
Schweiz	157
Belgien	147
Slowenien	98

Januar bis Dezember 2023	
Mitgliedstaat	Überstellungen
Österreich	1.534
Frankreich	575
Spanien	525
Polen	419
Kroatien	328
Niederlande	279
Bulgarien	266
Schweden	199
Belgien	193
Rumänien	147

33. Abgeordneter **Martin Hess** (AfD) Wie viele illegale Einreisen wurden durch die Bundespolizei jeweils im November 2023 (bitte hierzu um die Übermittlung von qualitätsgesicherten Daten), Dezember 2023 sowie im Dezember 2022 registriert (bitte neben den jeweiligen Gesamtzahlen auch nach Land-, Luft- und Seeweg sowie anschließend zusätzlich nach jeweiligen unerlaubten Einreisen an der deutsch-polnischen Landgrenze, unerlaubten Einreisen an der deutsch-tschechischen Landgrenze, unerlaubten Einreisen an der deutsch-österreichischen Landgrenze sowie unerlaubten Einreisen an der deutsch-schweizerischen Grenze und zuletzt bitte nach der Gesamtzahl „ungeklärt Inland“ aufschlüsseln; vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/5609)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 19. Januar 2024**

Die in der Fragestellung erbetenen Angaben zu den festgestellten unerlaubt eingereisten Personen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Die Angaben für die Monate Dezember 2022 und November 2023 beruhen auf der Polizeilichen Eingangsstatistik (PES) der Bundespolizei. Qualitätsgesicherte statistische Daten der PES für den Monat Dezember 2023 lagen zum Zeitpunkt der Beantwortung noch nicht vor. Die Angaben basieren daher auf einem Sondermeldedienst der Bundespolizei (SMD) und sind nicht qualitätsgesichert.

Grenze	November 2023	Dezember 2023	Dezember 2022
Landgrenze	6.411	5.289	7.049
davon Polen	1.188	747	1.558
davon Tschechien	620	709	583
davon Österreich	1.234	1.588	2.107
davon Schweiz	2.242	1.420	1.579
ungeklärt/Inland	195	975	331
Seegrenze	44	60	50
Luftgrenze	1.201	713	1.181
Gesamt	7.851	7.037	8.611

34. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Wie viele ausreisepflichtige Tatverdächtige (bitte nach Geduldeten und unmittelbar Ausreisepflichtigen aufschlüsseln) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2023 registriert, denen eine Straftat gegen das Leben zur Last gelegt wird (bitte nach Mord, Totschlag und fahrlässige Tötung aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 15. Januar 2024

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ist eine Jahresstatistik. Zum Berichtsjahr 2023 liegen noch keine qualitätsgesicherten und mit den Ländern abgestimmten PKS-Daten vor. Diese werden erst nach der Vorstellung durch die Bundesinnenministerin und den IMK-Vorsitzenden Mitte April 2024 veröffentlicht. Der Bundesregierung liegen daher derzeit noch keine Informationen im Sinne der konkreten Fragestellungen vor.

35. Abgeordneter **Norbert Kleinwächter** (AfD) Wie weit sind die Vorbereitungen für die Eröffnung und Inbetriebnahme des „Ein- und Ausreisenzentrums“ am Flughafen Berlin-Brandenburg (BER) (bzw. bis wann dürfte der an den Flughafen BER angrenzende Gebäudekomplex planmäßig fertiggestellt worden sein), und wie lauten die Kontaktdaten der entsprechenden Anlaufstelle dieser Anstalt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 15. Januar 2024

Mit der am 25. Oktober 2021 zwischen dem damaligen Bundesministerium des Innern, für Bau und für Heimat und dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK) getroffenen Grundsatzverständigung über die Projektierung eines Ein- und Ausreisenzentrums am Flughafen BER hat sich das Land Brandenburg verpflichtet, als Bauherr die bauliche Planung und Umsetzung sicherzustellen. Das Land Brandenburg ist damit alleiniger Projektverantwortlicher für das Vorhaben.

Nach Kenntnis der Bundesregierung befindet sich das MIK zur Umsetzung des Projektes im regelmäßigen Austausch mit der Gemeinde Schönefeld und dem Investor. Sofern das für das Projekt entsprechende Bebauungsplanverfahren innerhalb des Jahres 2024 realisiert werden kann, könnte nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen von einer Bauzeit bis Ende 2026 auszugehen sein. In diesem Fall könnte eine Inbetriebnahme des Ein- und Ausreisezentrums am Flughafen BER im Jahr 2027 erfolgen.

Künftige Kontaktdaten sind der Bundesregierung bisher nicht bekannt.

36. Abgeordneter **Dr. Günter Krings** (CDU/CSU) Verfolgt die Bundesregierung nach wie vor ihre Pläne, einen Umzug des Bundespolizeireviere am Mönchengladbacher Hauptbahnhof zu realisieren, und wenn ja, in welchem Zeitraum soll der Umzug abgeschlossen sein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 19. Januar 2024**

Die Bundespolizei verfolgt weiterhin einen Umzug des Bundespolizeireviere am Hauptbahnhof Mönchengladbach in die Räumlichkeiten des sogenannten „Gladbach Centers“. Der Beschaffungsauftrag an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wurde am 9. April 2021 erteilt. Derzeit werden die Flächen zur Nutzung durch die Bundespolizei hergerichtet und umgebaut. Ziel ist es, die neuen Flächen im Jahr 2025 zu beziehen.

37. Abgeordneter **Tilman Kuban** (CDU/CSU) Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung seit ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 36 auf Bundestagsdrucksache 20/5779 zum Schutz kritischer Infrastruktur im Bereich LNG ergriffen, und weshalb konnte es trotz der bekannten Gefährdung zur Sabotage an der im Bau befindlichen LNG-Pipeline „ETL 180“ (Medienbericht u. a. www.welt.de/wirtschaft/article249423768/LNG-in-Schleswig-Holstein-Wohl-Millionenschaden-durch-Sabotage-an-Gaspipeline-ETL-180.html) kommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 16. Januar 2024**

Für den Schutz kritischer Infrastruktur sind grundsätzlich die Betreiber verantwortlich. Zugleich handelt es sich aber auch um eine gesamtstaatliche Aufgabe, bei der Bund, Länder und Kommunen entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten eng mit den Betreibern zusammenarbeiten, um die Versorgungssicherheit unserer Gesellschaft mit lebenswichtigen Dienstleistungen sicherzustellen. Die Bundesregierung hat daher bereits eine Vielzahl an Maßnahmen ergriffen. Die bundeseigene Deutsche Energie Terminal (DET) betreibt die LNG-Terminals an den Standorten

Wilhelmshaven, Brunsbüttel und Stade und erarbeitet derzeit ein Sicherheitskonzept für die LNG-Terminals selbst. Des Weiteren wird zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 36 auf Bundestagsdrucksache 20/5779 verwiesen.

38. Abgeordnete
Petra Nicolaisen
(CDU/CSU)
- Wie viele Stellen mit kriminalpolizeilichen Aufgaben sind in der Bundespolizei inklusive der Kriminalistikbereiche der Bundespolizeiakademie, den nachgeordneten Aus- und Fortbildungszentren, den Stabsbereichen 15 in den Direktionen und der Abteilung Kriminalitätsbekämpfung im Bundespolizeipräsidium, insbesondere jedoch bei den Bundespolizeiinspektionen Kriminalitätsbekämpfung (BPOLI KB) und den Ermittlungsdiensten der örtlichen BPOLI, insgesamt vorhanden, und wie viele Stellen davon sind aktuell unbesetzt bzw. besetzt und tatsächlich funktional verfügbar?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 17. Januar 2024**

Für kriminalpolizeiliche Aufgaben verfügt die Bundespolizei über 3.767 Dienstposten, die mit 3.436 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt sind. Die Dienstposten verteilen sich auf die Abteilung 3 im Bundespolizeipräsidium, die Sachbereiche 15 in den Stäben der Bundespolizeidirektionen, die Bundespolizeiinspektionen Kriminalitätsbekämpfung und die Ermittlungsdienste der Bundespolizeiinspektionen.

Darüber hinaus besteht an der Bundespolizeiakademie eine Fachgruppe Kriminalitätsbekämpfung mit aktuell zehn Mitarbeitenden. Zudem vermitteln Fachlehrerinnen und Fachlehrer an den Aus- und Fortbildungszentren auch Lehrinhalte mit Bezug zur Kriminalistik.

Eine funktionale Verfügbarkeit im Sinne einer „Einsatzstärke“ hält die Bundespolizei für einzeldienstliche Aufgabenbereiche nicht zentral vor; diese unterliegt einem lage- und situationsbedingt ständig anzupassenden Kräfte-Management vor Ort.

39. Abgeordnete
Martina Renner
(fraktionslos)
- Hat der Verein „Deutsche Sprache e. V.“ mit Sitz in Kamen seit 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung öffentliche Fördermittel erhalten, und wenn ja, aus welchem Anlass, und in welcher Höhe?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 18. Januar 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, dass der Verein „Deutsche Sprache e. V.“ mit Sitz in Kamen seit 2020 öffentliche Fördermittel erhalten hat.

40. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)
- Wie viele Zweifelsfälle hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen der Unterstützung der Länder bei der Überprüfung von Zweifeln an der Staatsangehörigkeit den ukrainischen und ungarischen Behörden gemeldet (vgl. Hinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 26. Oktober 2023 zum Verfahren zur Klärung von Zweifel über die Staatsangehörigkeit von Antragstellenden für eine Aufenthaltsgewährung zum temporären Schutz mit ukrainisch-ungarischen Bezug), und welche Ergebnisse ergaben diese Anfragen (Ergebnisse bitte differenzieren nach Staatsangehörigkeit, Volkszugehörigkeit und ggf. ohne Antwort)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 15. Januar 2024

Im Rahmen des Verfahrens zur Klärung von Zweifeln über die Staatsangehörigkeit von Antragstellenden für eine Aufenthaltsgewährung zum temporären Schutz mit ukrainisch-ungarischem Bezug hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Stand 8. Januar 2024 insgesamt 3.111 Fälle an die ungarischen und 3.374 Fälle an die ukrainischen Behörden zur Überprüfung übermittelt.

In 208 der 3.111 durch die ungarischen Behörden geprüften Fälle wurde eine ungarische Staatsangehörigkeit bestätigt. In 2.803 Fällen wurde die Staatsangehörigkeit nicht bestätigt.

Von zwischenzeitlich 2.089 durch die ukrainischen Behörden geprüften Fällen (aus den insgesamt 3.374 Fällen) konnte für 1.258 Personen die ukrainische Staatsangehörigkeit bestätigt werden. 831 Personen konnten nicht im ukrainischen Register gefunden werden. Das Vorliegen einer ukrainischen Staatsangehörigkeit ist in diesen Fällen jedoch aufgrund möglicher Transliterationsfehler nicht auszuschließen.

An Ungarn (HUN) übermittelte Fälle	Durch HUN geprüfte Fälle	HUN StA bestätigt	HUN StA nicht bestätigt
3.111	3.111	208	2.803
An die Ukraine (UKR) übermittelte Fälle	Durch UKR geprüfte Fälle	UKR StA bestätigt	UKR StA nicht bestätigt
3.374	2.089	1.258	831

41. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)
- Wie viele Terroranschläge auf deutschem Staatsgebiet konnten im Jahr 2023 insgesamt verhindert werden (bitte einzeln aufschlüsseln), und bei wie vielen davon lagen Informationen ausländischer Geheimdienste vor, die für die Verhinderung ursächlich oder mitursächlich waren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 16. Januar 2024**

Die abschließende Entscheidung über die Einstufung eines Sachverhalts als verhinderten terroristischen Anschlag setzt eine Einzelfallbetrachtung voraus, die erst nach Vorliegen aller relevanten Erkenntnisse möglich ist.

Daher können einzelne Sachverhalte, die noch Gegenstand von Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden sind, in dieser Antwort nicht berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte liegen der Bundesregierung mit Stand vom 10. Januar 2024 Informationen zu zwei verhinderten terroristischen Anschlägen auf deutschem Staatsgebiet im Jahr 2023 vor.

Im Bereich der Terrorismusbekämpfung findet zwischen den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder grundsätzlich fortlaufender Informationsaustausch mit den Nachrichtendiensten anderer Staaten statt, so auch im Fall der nachfolgend genannten Einzelsachverhalte.

Bei beiden Fällen war der Informationsaustausch mit den Nachrichtendiensten anderer Staaten mitursächlich bei der Verhinderung der Anschlagsvorhaben. Ob dieser Informationsaustausch allerdings in der Konsequenz entscheidend für eine Verhinderung der einzelnen Anschlagsvorhaben war, kann aufgrund der Vielzahl der hierfür in Frage kommenden relevanten Erkenntnisquellen nicht abschließend bewertet werden. Im Einzelnen handelte es sich um folgende Sachverhalte:

7. Januar 2023, Castrop-Rauxel:

Festnahme eines iranischen Staatsangehörigen aufgrund des Vorwurfs, eine schwere, staatsgefährdende Gewalttat durch die versuchte Herstellung von Giftstoffen vorbereitet zu haben.

Der Tatverdächtige plante für den Silvesterabend 2022 einen terroristischen Anschlag im Auftrag des sog. Islamischen Staates. Aufgrund von Beschaffungsschwierigkeiten konnte der Anschlag in der Silvesternacht 2022 nicht ausgeführt werden. Der Tatverdächtige war jedoch weiter bestrebt, seine ursprünglichen Tatpläne in absehbarer Zukunft umzusetzen. Durch darauffolgende Exekutivmaßnahmen der Polizei konnte der Tatverdächtige an der weiteren Tatausführung gehindert werden.

Das Landgericht Dortmund hat den Angeklagten wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat in Tateinheit mit versuchtem Mord zu vier Jahren Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt.

25. April 2023, Hamburg und Kempten:

Festnahme zweier Brüder mit syrischer Staatsangehörigkeit aufgrund von Anschlagsvorbereitungen.

Der 29-jährige Bruder aus Hamburg bemühte sich im Internet aktiv darum, Unterstützung und Anleitung für die Herstellung eines Sprengstoffgürtels zu erhalten, um einen Angriff gegen eine Kirche in Schweden durchzuführen.

Er bestellte Grundstoffe, die für die Herstellung von Sprengstoffen geeignet sind und wurde wegen der Vorbereitung einer schweren staats-

gefährdenden Gewalttat sowie wegen Terrorismusfinanzierung zu vier Jahren und neun Monaten Freiheitsstrafe verurteilt.

Sein 24-jähriger Bruder in Kempten erklärte sich bereit, das Anschlagsvorhaben gemeinsam umzusetzen. Er wurde wegen Beihilfe zur Terrorismusfinanzierung zu einer Haftstrafe von einem Jahr auf Bewährung verurteilt.

42. Abgeordneter **Christoph de Vries** (CDU/CSU) Wie viele in Deutschland geplante islamistische Terroranschläge konnten im Jahr 2023 vereitelt werden (bitte soweit möglich nach Orten der geplanten Anschläge aufschlüsseln), und in wie vielen Fällen kamen die entscheidenden Hinweise von ausländischen Partnerdiensten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Rita Schwarzelühr-Sutter

vom 16. Januar 2024

Die abschließende Entscheidung über die Einstufung eines Sachverhalts als verhinderten terroristischen Anschlag setzt eine Einzelfallbetrachtung voraus, die erst nach Vorliegen aller relevanten Erkenntnisse möglich ist.

Daher können einzelne Sachverhalte, die noch Gegenstand von Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden sind, in dieser Antwort nicht berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte liegen der Bundesregierung mit Stand vom 10. Januar 2024 Informationen zu zwei verhinderten terroristischen Anschlägen auf deutschem Staatsgebiet im Jahr 2023 vor.

Im Bereich der Terrorismusbekämpfung findet zwischen den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder grundsätzlich fortlaufender Informationsaustausch mit den Nachrichtendiensten anderer Staaten statt, so auch im Fall der nachfolgend genannten Einzelsachverhalte.

Bei beiden Fällen war der Informationsaustausch mit den Nachrichtendiensten anderer Staaten mitursächlich bei der Verhinderung der Anschlagsvorhaben. Ob dieser Informationsaustausch allerdings in der Konsequenz entscheidend für eine Verhinderung der einzelnen Anschlagsvorhaben war, kann aufgrund der Vielzahl der hierfür in Frage kommenden relevanten Erkenntnisquellen nicht abschließend bewertet werden. Im Einzelnen handelte es sich um folgende Sachverhalte:

7. Januar 2023, Castrop-Rauxel:

Festnahme eines iranischen Staatsangehörigen aufgrund des Vorwurfs, eine schwere, staatsgefährdende Gewalttat durch die versuchte Herstellung von Giftstoffen vorbereitet zu haben.

Der Tatverdächtige plante für den Silvesterabend 2022 einen terroristischen Anschlag im Auftrag des sog. Islamischen Staates. Aufgrund von Beschaffungsschwierigkeiten konnte der Anschlag in der Silvesternacht 2022 nicht ausgeführt werden.

Der Tatverdächtige war jedoch weiter bestrebt, seine ursprünglichen Tatpläne in absehbarer Zukunft umzusetzen. Durch darauffolgende Exeku-

tivmaßnahmen der Polizei konnte der Tatverdächtige an der weiteren Tatausführung gehindert werden.

Das Landgericht Dortmund hat den Angeklagten wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat in Tateinheit mit versuchtem Mord zu vier Jahren Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt.

25. April 2023, Hamburg und Kempten:

Festnahme zweier Brüder mit syrischer Staatsangehörigkeit aufgrund von Anschlagsvorbereitungen.

Der 29-jährige Bruder aus Hamburg bemühte sich im Internet aktiv darum, Unterstützung und Anleitung für die Herstellung eines Sprengstoffgürtels zu erhalten, um einen Angriff gegen eine Kirche in Schweden durchzuführen.

Er bestellte Grundstoffe, die für die Herstellung von Sprengstoffen geeignet sind und wurde wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat sowie wegen Terrorismusfinanzierung zu vier Jahren und neun Monaten Freiheitsstrafe verurteilt.

Sein 24-jähriger Bruder in Kempten erklärte sich bereit, das Anschlagsvorhaben gemeinsam umzusetzen. Er wurde wegen Beihilfe zur Terrorismusfinanzierung zu einer Haftstrafe von einem Jahr auf Bewährung verurteilt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

43. Abgeordneter **Marc Biadacz** (CDU/CSU) Wie viele der seit 2019 gestellten Visumanträge wurden abgelehnt, und was waren die Gründe der Ablehnung (bitte jährliche Aufschlüsselung, in absoluten und prozentualen Zahlen)?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 18. Januar 2024

Die Zahl der in den Jahren 2019 bis 2023 abgelehnten Visumanträge und die jeweilige Ablehnungsquote können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Dabei kann es sich zum Teil auch um vor 2019 gestellte Anträge handeln, da das Datum der Antragstellung von beschiedenen Anträgen statistisch nicht erfasst wird. Ablehnungsgründe werden statistisch nicht erfasst.

Kalenderjahr	Visa abgelehnt	Ablehnungsquote in %
2019	268.856	10,49
2020	92.165	14,08
2021	92.772	13,31
2022	211.699	14,20
2023	253.248	13,23
2019 bis 2023	918.740	12,55

44. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Wie viele der 350 Volljuristen im Auswärtigen Amt stehen grundsätzlich und potentiell für eine Vertretungsvollmacht vor Gericht zur Verfügung (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 77 auf Bundestagsdrucksache 20/7751)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 19. Januar 2024**

Grundsätzlich stehen alle Volljuristinnen und -juristen im Auswärtigen Amt für eine Vertretungsvollmacht vor Gericht zur Verfügung.

45. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Wie viele Personen, die weder der Bundesregierung noch als Abgeordnete dem Deutschen Bundestag angehören, waren Teil der deutschen COP28-Delegation in Dubai, und wer hat die anfallenden Kosten dieser Personen getragen?

**Antwort der Staatssekretärin Jennifer Morgan
vom 18. Januar 2024**

Zusätzlich zu den Teilnehmenden aus der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag wurden vom Auswärtigen Amt rund 120 weitere Personen für die COP28 akkreditiert.

Dazu zählten mit Verhandlungsaufgaben betraute Personen aus nachgeordneten Behörden und Organisationen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Deutschen Bundestages, Landesumweltministerinnen und Landesumweltminister, deutsche Medienvertreterinnen und Medienvertreter, die als Teil der Bundeskanzler- und Ministerinnendelegationen angereist sind, drei Jugenddelegierte sowie externe Auftragnehmerinnen und -nehmer, die bei der logistischen und technischen Betreuung des Deutschen Pavillons unterstützten.

Die angefallenen Kosten dieser Personen tragen die jeweiligen Behörden oder Unternehmen. Für die drei Jugenddelegierten übernimmt das Auswärtige Amt Flug- und Übernachtungskosten.

46. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(fraktionslos)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Hintergründe der Inhaftierung, Verurteilung und der laut Eltern lebensbedrohlichen Haftsituation des deutsch-kubanischen Staatsbürgers L. F. C. in Kuba (siehe „Sächsische Zeitung“ vom 3. Januar 2024, Seite 4 – „Dresdner Familie kämpft um ihren auf Kuba inhaftierten Vater“), und was hat das Auswärtige Amt bislang unternommen, um den Betroffenen und seine Familie zu unterstützen und ihn ggf. nach Deutschland zurückzuholen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 17. Januar 2024**

Der Fall des auf Kuba rechtskräftig verurteilten und inhaftierten deutsch-kubanischen Staatsangehörigen L. F. C. ist der Bundesregierung bekannt.

Die Bundesregierung hat sich in zahlreichen Gesprächen intensiv und hochrangig für L. F. C. eingesetzt und wird dies weiterhin tun.

So setzt sich die deutsche Botschaft in Havanna seit seiner Verhaftung für konsularischen Zugang ein, mahnt adäquate Haftbedingungen an und unterstützt die Familie bei Haftbesuchen sowie der Versorgung von L. F. C. unter anderem mit notwendigen Medikamenten und Lebensmitteln.

Darüber hinaus äußert sich die Bundesregierung aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten grundsätzlich nicht zu einzelnen Haftfällen.

47. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Hält die Bundesregierung an dem nahezu einstimmig im Plenum verabschiedeten Antrag vom 23. April 1996 fest auf Bundestagsdrucksache 13/4445, in welchem die heutigen Regierungsfractionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gemeinsam mit der Fraktion der CDU/CSU unter Punkt I. formulierten: „Der Deutsche Bundestag verurteilt die Politik der chinesischen Behörden, die im Ergebnis gerade auch in Bezug auf Tibet zur Zerstörung der Identität führt, insbesondere mittels Ansiedlung und Zuwanderung von Chinesen in großer Zahl“, und wenn ja, warum erachtet die Bundesregierung den Erhalt der Identität Tibets sodann aus meiner Sicht schutzwürdiger als den Erhalt der deutschen Identität, vor dem Hintergrund des in dem Antrag kritisierten Identitätsverlusts durch Zuwanderung in großer Zahl (bitte begründen)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 17. Januar 2024**

Die Bundesregierung beobachtet die Menschenrechtslage in der Autonomen Region Tibet mit Sorge und hat sich hierzu auch im Menschenrechtsbericht der Bundesregierung (www.auswaertiges-amt.de/blob/2568076/6ad3f2acb97f9f0fe0c3938dbf136b8a/221207-mrb-15-pdf-data.pdf, S. 249) sowie der Chinastrategie der Bundesregierung (www.auswaertiges-amt.de/blob/2608578/810fdade376b1467f20bdb697b2acd58/china-strategie-data.pdf, S. 20) geäußert.

Der irreführende und konstruierte Vergleich der Fragestellung zur deutschen Migrationspolitik entbehrt jeder Grundlage.

48. Abgeordneter
Tilman Kuban
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung versichern, dass die humanitäre Hilfe für Gaza (Erhöhung auf 211 Mio. Euro, wie vom Auswärtigen Amt am 9. Januar 2024 mitgeteilt) nicht in die Hände der Terrororganisation Hamas fällt, und wie wird der Geldfluss kontrolliert?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 17. Januar 2024**

Die Mittel der Bundesregierung zur Unterstützung der Menschen im Gazastreifen werden unter strengen Kriterien eingesetzt. Die Zusammenarbeit erfolgt über staatliche deutsche Durchführungsorganisationen, internationale Organisationen oder Nicht-Regierungsorganisationen.

Das Auswärtige Amt prüft vor Vergabe von Fördermitteln immer auch die Partner der Zuwendungsempfänger, um der Zweckentfremdung von Fördergeldern vorzubeugen und Missbrauch auszuschließen. Sämtliche Projektanträge und Projektpartner vor Ort werden durch die Bundesregierung unter Einbindung des Vertretungsbüros in Ramallah (u. a. im Rahmen der außenpolitischen Unbedenklichkeitsprüfung) wie auch durch die Zuwendungsempfänger bzw. Mittlerorganisationen selbst intensiv geprüft. Im Rahmen der Prüfung wird auch untersucht, ob es mögliche Terrorismusbezüge gibt. Alle Zuwendungsempfänger von Bundesmitteln sind rechtlich verpflichtet, auszuschließen, dass Mittel an EU- und/oder VN-sanktionierte Personen und Institutionen gelangen.

Auch im Projektverlauf wird die sachgemäße Mittelverwendung vor Ort weiter engmaschig kontrolliert. Zahlungen werden kontinuierlich überprüft, um sicherzustellen, dass keine finanziellen Mittel missbräuchlich verwendet werden. Dies beinhaltet beispielsweise Projektberichte der Projektpartner, Verwendungsnachweisprüfungen, begleitende bzw. abschließende Erfolgskontrollen der Projekte (Zielerreichungs-/Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle) sowie je nach Projektform ggf. externe Audits durch Wirtschaftsprüfer, Projektbesuche vor Ort und Evaluierungen laufender oder abgeschlossener Verträge bzw. Projekte und Programme.

49. Abgeordneter
Thomas Rachel
(CDU/CSU)
- Warum hat kein Mitglied der Bundesregierung an der Amtseinführung des argentinischen Präsidenten Javier Milei teilgenommen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 16. Januar 2024**

Die Bundesregierung war bei der Amtseinführung des neuen argentinischen Präsidenten durch den deutschen Botschafter vertreten. Dies entsprach der Ebene der Wahrnehmung durch die überwiegende Mehrheit der teilnehmenden Staaten.

50. Abgeordneter
Thomas Rachel
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zum außenpolitischen Kurs des neuen argentinischen Staatschefs (Absage an Brics-Mitgliedschaft, Solidarität mit Israel und Ukraine, siehe: www.welt.de/politik/ausland/plus249390056/Argentinien-Wer-diesen-Knall-nicht-hoert-ist-selbst-schuld-Auf-Mileis-Angebot-hat-Berlin-keine-Antwort.html), und welche neuen Initiativen ergreift die Bundesregierung ggf., um die bilaterale Zusammenarbeit mit der neuen Regierung Argentiniens konkret zu verstärken?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 17. Januar 2024**

Die Bundesregierung hat den außenpolitischen Kurs der neuen argentinischen Regierung, namentlich die erklärte Solidarität mit Israel und der Ukraine, die Unterstützung für einen baldigen Abschluss des EU-Mercosur-Abkommens und die Entscheidung zur Aufnahme des Beitrittsverfahren mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, zur Kenntnis genommen.

Die Bundesregierung hat ein Interesse daran, die Zusammenarbeit auch mit der neuen argentinischen Regierung fortzusetzen. In den kommenden Wochen sind mehrere hochrangige Begegnungen geplant, darunter auch beim G20-Außenministertreffen.

51. Abgeordneter
Henning Rehbaum
(CDU/CSU)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die deutschen Botschaften und Konsulate die neuen Maßgaben zur Vergabe von Arbeitsvisa im beschleunigten Fachkräfteverfahren an Berufskraftfahrer aus Drittstaaten anwenden („Aktualisierte Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung“, abrufbar unter: www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-fachkraefteeinwanderungsgesetz.pdf;jsessionid=6B538FF671082E8845C1990ECEE63FDA.live882?__blob=publicationFile&v=11), und wie oft ist das beschleunigte Verfahren für Berufskraftfahrer schon zur Anwendung gekommen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 15. Januar 2024**

Die in der Frage genannten Anwendungshinweise liegen allen Visastellen vor und finden Anwendung. Auch das Visumhandbuch des Auswärtigen Amtes, das die Weisungslage an die Auslandsvertretungen widergibt, stellt auf den Zugang zum beschleunigten Fachkräfteverfahren auch für Berufskraftfahrerinnen und -fahrer ab. Termine für Visumanträge von Berufskraftfahrerinnen und -fahrern im beschleunigten Ver-

fahren werden – wie alle Anträge gemäß § 81a des Aufenthaltsgesetzes i. V. m. § 31a der Aufenthaltsverordnung – binnen einer gesetzlichen Frist von drei Wochen vergeben.

Die Zahl der im beschleunigten Verfahren für Berufskraftfahrer erteilten Visa wird statistisch nicht erfasst. Daher kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

52. Abgeordneter
Dr. Markus Reichel
(CDU/CSU)
- Wie wurden die von der Bundesregierung bereitgestellten Mittel für das Kompetenz- und Koordinationszentrum Polnisch (KoKoPol) für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 1 Mio. Euro für die Sprachförderung ausgegeben (bitte die neun Maßnahmen mit der höchsten Förderung nach Datum, Verwendungszweck und Betrag aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 15. Januar 2024**

Das Kompetenz- und Koordinationszentrum Polnisch (KoKoPol) muss dem Auswärtigen Amt gemäß zuwendungsrechtlicher Vorschriften bis zum 30. April 2024 einen Zwischennachweis über die im abgelaufenen Haushaltsjahr erhaltene Förderung vorlegen. Erst im Anschluss kann eine maßnahmengenaue Aufstellung zu den im Haushaltsjahr 2023 verausgabten Mitteln erstellt werden.

53. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Nach welchen grundlegenden Erwägungen wird die Bundesregierung beim kommenden EU-Gipfel (geplant am 1. Februar 2024) vor allem in Bezug auf das Ukraine-Hilfsprogramm ihre Entscheidungen treffen, und welche konkreten Überprüfungsmaßnahmen werden die Bundesregierung – und nach Kenntnis der Bundesregierung – die Europäische Union setzen, um zu gewährleisten, dass die Reformzusagen und Berichtspflichten der Ukraine (beispielsweise um die Rechtsstaatlichkeit und Korruptionsbekämpfung zu gewährleisten) umgesetzt werden (www.n-tv.de/politik/EU-schmiedet-Plan-B-fuer-Ukraine-Hilfen-article24623987.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 15. Januar 2024**

Für die Bundesregierung ist klar, dass Deutschland weiterhin alles dafür tun wird, die Ukraine in ihrem Kampf gegen den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg zu unterstützen. Auch die EU wird die Unterstützung für die Ukraine fortsetzen.

Beim Europäischen Rat im Dezember 2023 waren 26 Mitgliedstaaten bereit, die Schaffung einer Ukraine-Fazilität mit einem Unterstützungsvolumen von bis zu 50 Mrd. Euro zu beschließen. Aus Sicht der Bun-

desregierung stellt die Ukraine-Fazilität die beste und nachhaltigste Lösung für eine fortgesetzte finanzielle Unterstützung der Ukraine dar, bei der die Unterstützungsleistungen zugleich mit der Erfüllung konkreter Reformvorhaben verknüpft werden. Es bleibt daher das Ziel der Bundesregierung, bei der Sondersitzung des Europäischen Rates im Februar 2024 eine Einigung aller 27 Mitgliedstaaten auf die Schaffung der Ukraine-Fazilität zu erreichen. Anschließend muss noch eine Einigung mit dem Europäischen Parlament zur Schaffung der Ukraine-Fazilität erzielt werden.

Als Teil der Umsetzung der Ukraine-Fazilität ist auch die Verabschiedung des sogenannten Ukraine-Plans vorgesehen, der verschiedene Reform- und Investitionsvorhaben festlegt und damit überprüfbar macht. Die Auszahlungen sind an diese Reform- und Investitionsvorhaben gebunden.

In der Fazilität sind zudem spezielle Vorkehrungen gegen Betrug und Korruption vorgesehen wie beispielsweise die Einrichtung eines Audit Boards. Eine Vorbedingung für die finanzielle Unterstützung ist zudem die Wahrung demokratischer Strukturen, Einhaltung von Menschen- und Minderheitsrechten und Rechtsstaatlichkeit.

54. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln e. V. (IW), dass der Beitritt der Ukraine zur EU (www.iw.d.de/artikel/ukraine-folgen-eines-moeglichen-eu-beitritts-607732/) unter den Annahmen in der am 10. Januar 2024 publizierten Studie zwischen 125 und 187 Mrd. Euro im laufenden mehrjährigen Finanzrahmen kosten würde, und wenn nein, welche Annahmen und/oder Methodiken der Berechnung in der IW-Analyse zweifelt die Bundesregierung an?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 17. Januar 2024**

Etwaige Auswirkungen eines möglichen EU-Beitritts der Ukraine auf den EU-Haushalt hängen von vielen Faktoren ab, darunter die Ausgestaltung der Beitrittsverträge und die zum Beitrittszeitpunkt geltenden Regeln für die verschiedenen EU-Programme und -Politiken. Sie lassen sich daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös beziffern.

55. Abgeordnete
Elisabeth Winkelmeier-Becker
(CDU/CSU)
- Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass Hilfsgüter für den Gazastreifen, die mit deutschen Mitteln finanziert werden, unmittelbar an die dortige bedürftige zivile Bevölkerung (vor allem Familien und Kindern) ausgegeben werden und die Verteilung nicht, wie in den Medien berichtet (www.n-tv.de/mediathek/videos/politik/Blufarb-Hamas-blockiert-Hilfsgueter-mit-Kalaschnikows-article24643332.html), von der Hamas unter Einsatz von Waffengewalt blockiert wird, um die Güter sodann selbst für eigene Zwecke zu verwenden oder auf eigene Rechnung weiterzukaufen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 18. Januar 2024**

Die Hilfsgüter für die Menschen im Gazastreifen werden unter strengen Kriterien geliefert. Die Zusammenarbeit erfolgt ausschließlich über staatliche deutsche Durchführungsorganisationen, internationale Organisationen oder Nicht-Regierungsorganisationen.

Das Auswärtige Amt prüft vor Vergabe von Fördermitteln immer auch die Partner der Zuwendungsempfänger, um der Zweckentfremdung von Fördergeldern vorzubeugen und Missbrauch im Rahmen des Möglichen auszuschließen. Sämtliche Projektanträge und Projektpartner vor Ort werden durch die Bundesregierung unter Einbindung des Vertretungsbüros in Ramallah (u. a. im Rahmen der außenpolitischen Unbedenklichkeitsprüfung) wie auch durch die Zuwendungsempfänger bzw. Mittlerorganisationen selbst intensiv geprüft. Im Rahmen der Prüfung wird auch untersucht, ob es mögliche Terrorismusbezüge gibt. Alle Zuwendungsempfänger von Bundesmitteln sind rechtlich verpflichtet, auszuschließen, dass Mittel an EU- und/oder VN-sanktionierte Personen und Institutionen gelangen.

Auch im Projektverlauf wird die sachgemäße Mittelverwendung vor Ort weiter kontrolliert. Zahlungen werden kontinuierlich überprüft, um sicherzustellen, dass keine finanziellen Mittel missbräuchlich verwendet werden. Dies beinhaltet beispielsweise Projektberichte der Projektpartner, Verwendungsnachweisprüfungen, begleitende bzw. abschließende Erfolgskontrollen der Projekte (Zielerreichungs-/Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle) sowie je nach Projektform ggf. externe Audits durch Wirtschaftsprüfer, Projektbesuche vor Ort und Evaluierungen laufender oder abgeschlossener Verträge bzw. Projekte und Programme.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

56. Abgeordneter **Michael Breilmann** (CDU/CSU) Wie viele Verfahren hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 mit Bezug zum islamistischen Terrorismus, Rechtsextremismus, Linksextremismus und Ausländerextremismus neu eingeleitet (bitte jeweils nach Anzahl der Verfahren für 2021, 2022 und 2023 aufschlüsseln), und wie viele Tatverdächtige wurden in den genannten Deliktbereichen jeweils dabei ermittelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 19. Januar 2024

Für das Jahr 2021 ergibt sich die Anzahl der vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) eingeleiteten Verfahren zu den nachgefragten Extremismusbereichen aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/4266.

In den dort angegebenen Verfahren wurde im Bereich des islamistischen Terrorismus gegen 281, im Bereich des Rechtsextremismus gegen 45, im Bereich des Linksextremismus gegen fünf und im Bereich des Ausländerextremismus gegen 177 Beschuldigte und gegen unbekannt ermittelt.

Für das Jahr 2022 ergibt sich die Anzahl der vom GBA eingeleiteten Verfahren zu den nachgefragten Extremismusbereichen aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/9486.

In den dort angegebenen Verfahren wurde im Bereich des islamistischen Terrorismus gegen 229, im Bereich des Rechtsextremismus gegen 20 und im Bereich des Ausländerextremismus gegen 146 Beschuldigte und gegen unbekannt ermittelt.

Im Jahr 2023 hat der GBA 461 Verfahren mit Bezug zum islamistischen Terrorismus gegen 492 Beschuldigte und gegen unbekannt, 21 Verfahren mit Bezug zum Rechtsextremismus gegen 40 Beschuldigte und gegen unbekannt, drei Verfahren mit Bezug zum Linksextremismus gegen vier Beschuldigte und gegen unbekannt sowie 185 Verfahren mit Bezug zum Ausländerextremismus gegen 193 Beschuldigte und gegen unbekannt eingeleitet.

Die Verfahren in Bezug auf Islamisten betreffen hierbei überwiegend Auslandstaten im Zusammenhang mit den terroristischen Vereinigungen Islamischer Staat und Taliban und weisen Bezüge zu Syrien, Irak sowie Afghanistan auf. Der Großteil der Verfahren wurde, sofern die Verfahren nicht insbesondere nach § 153c der Strafprozessordnung (StPO – Absehen von der Verfolgung bei Auslandstaten) oder mangels Tatnachweises nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt wurden, wegen minderer Bedeutung an die Landesstaatsanwaltschaften abgegeben.

Die Beantwortung erfolgt auf Grundlage der in elektronisch geführten Verfahrensregistern erfassten Daten des GBA, wobei der Begriff des

Ausländerextremismus den internationalen-nichtislamistischen Terrorismus und auch die Bereiche des internationalen Links- und Rechtsextremismus umfasst. Nicht erfasst sind verdeckt geführte Ermittlungsverfahren. Hierzu gibt die Bundesregierung keine Auskünfte, auch nicht in eingestufte Form.

Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird insoweit durch das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete und damit gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionsgerechten und organadäquaten Aufgabenwahrnehmung durch die Strafverfolgungsbehörden begrenzt. Eine weitergehende Auskunft würde Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln. Nach sorgfältiger und konkreter Abwägung der betroffenen Belange tritt das Informationsinteresse des Parlaments hinter die berechtigten Interessen an einer effektiven Strafverfolgung zurück.

57. Abgeordnete **Martina Renner** (fraktionslos) Führten oder führen Sicherheitsbehörden des Bundes im Zusammenhang mit dem rechtsterroristischen Attentat vom 9. Oktober 2019 in Halle (Saale) weitere Ermittlungen zu mutmaßlichen Tatvorbereitungen und Ausspähversuchen durch den Verurteilten und/oder durch mutmaßliche Unterstützer bzw. unbekannt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 18. Januar 2024

Wegen des fragegegenständlichen Sachverhalts hatte der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) in dem zum Oberlandesgericht Naumburg angeklagten und zwischenzeitlich mit einer Verurteilung rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren umfassende Ermittlungen gegen den Verurteilten geführt, welche sich auch auf Vorbereitungshandlungen erstreckten. Darüber hinaus hatte der GBA Ermittlungen gegen unbekannte Tatbeteiligte aufgenommen. Dieses Verfahren ist unter dem 13. Juli 2022 mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt worden. Weitere Ermittlungsverfahren wurden und werden in dieser Sache durch den GBA nicht geführt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

58. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Wie viele Arbeitskräfte konnten im Rahmen der Globalzustimmung für Kofferpersonal an deutschen Flughäfen rekrutiert werden, und wird die Globalzustimmung zur Arbeitskräftegewinnung verlängert bzw. auf dieses Jahr (2024) ausgedehnt, um Chaos vorzubeugen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. Januar 2024

Im Zeitraum vom 6. Juli 2022 bis 6. November 2022 (Gültigkeit der Globalzustimmung vom 6. Juli 2022) wurden 91 Visa für Bodenpersonal aus der Türkei erteilt. Mit Schreiben vom 24. Juli 2023 hat die Bundesagentur für Arbeit erneut eine Globalzustimmung zur Beschäftigung von Bodenpersonal erteilt. Diese Globalzustimmung, die auch für Angehörige der Westbalkanstaaten gilt, gilt für Beschäftigungen, die spätestens am 31. März 2024 enden. Die Befristung wurde vorgenommen, da ab dem 1. März 2024 mit § 15d der Beschäftigungsverordnung eine alternative Möglichkeit zur Beschäftigung besteht. Die Anwendung der Ausnahmeregelung des § 19c Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes ist in diesem Fall dann nicht mehr erforderlich. Auf eine separate Erfassung der erteilten Visa im Gültigkeitszeitraum der erneuten Globalzustimmung wird daher verzichtet. Aufgrund dessen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor, wie viel Bodenpersonal seit der erneuten Erteilung der Globalzustimmung rekrutiert wurde.

59. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Wie viele Bürgergeldempfänger (bzw. Arbeitslosengeld-II-Empfänger [vormals Hartz IV]) wurden seit dem 1. Januar 2022 sanktioniert, und aus welchen Gründen (bitte die Höhe der Sanktionen angeben und nach prozentualen und absoluten Zahlen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 18. Januar 2024

Die Anzahl der neu festgestellten Leistungsminderungen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten können für die Monate Januar 2022 bis September 2023, nach Ursachen differenziert, der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Die häufigste Ursache für Leistungsminderungen ist ein Meldeversäumnis beim Träger.

Im Zeitraum von Juli bis Dezember 2022 wurden aufgrund des sogenannten Sanktionsmoratoriums Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen befristet ausgesetzt. Meldeversäumnisse konnten bei Wiederholung weiterhin Leistungsminderungen nach sich ziehen.

Weitere Informationen können der Publikation „Leistungsminderungen – Deutschland, West/Ost und Länder (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2007)“ entnommen werden, die im Internetangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit unter folgendem Link verfügbar ist: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524068&topic_f=zr-leistungsminderungen; vgl. folgende Tabelle.

Tabelle: Neu festgestellte Leistungsminderungen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) nach Minderungsgründen

Deutschland

Im Zeitraum des Sanktionsmoratoriums von Juli bis Dezember 2022 (§ 84 SGB II in der Fassung vom 19.06.2022) galten eingeschränkte Regeln für Leistungsminderungen (Sanktionen). Nur wiederholte Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II) führen zu Leistungsminderungen. Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II) wurden nicht geahndet. Diese Besonderheit hat dementsprechend Auswirkung auf Daten für Berichtsmonate ab Juli 2022 und wirkt noch in die Zeit ab Einführung des Bürgergeld-Gesetzes (Januar 2023) hinein. Daher sind keine Daten zu Minderungsgründen im Januar 2023 verfügbar (mit X dargestellt).

Berichtszeitraum	darunter																		Anzahl ELB mit neuer Leistungsminderung im Berichtszeitraum
	Anzahl neu festgestellte Leistungsminderungen		Meldeversäumnis beim Träger		Meldeversäumnis beim ärztlichen oder psychologischen Dienst		Pflichtverletzung aus Eingliederungsvereinbarung bzw. im Zusammenhang mit Anforderungen aus dem Kooperationsplan		Weigerung Aufnahme oder Fortf. einer Arbeit, Ausbildung, Maßnahme oder eines geförderten Arbeitsverhältnisses (inkl. Abbruch einer Maßnahme)		Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen		Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens		Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III		Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III		
	absolut	Anteil in %	absolut	Anteil in %	absolut	Anteil in %	absolut	Anteil in %	absolut	Anteil in %	absolut	Anteil in %	absolut	Anteil in %	absolut	Anteil in %	absolut	Anteil in %	
2023	September	23.317	84,0	85	0,4	575	2,5	2.052	8,8	37	0,2	4	0,0	680	2,9	298	1,3	20.594	
	August	26.598	84,8	116	0,4	690	2,6	2.190	8,2	27	0,1	14	0,1	697	2,6	300	1,1	23.473	
	Juli	30.202	85,7	86	0,3	885	2,9	2.463	8,2	37	0,1	16	0,1	568	1,9	284	0,9	26.655	
	Juni	26.828	86,1	122	0,5	682	2,5	2.054	7,7	23	0,1	24	0,1	554	2,1	260	1,0	23.973	
	Mai	21.497	89,5	98	0,5	360	1,7	993	4,6	19	0,1	34	0,2	523	2,4	222	1,0	19.541	
	April	19.952	91,0	70	0,4	253	1,3	663	3,3	16	0,1	4	0,0	578	2,9	209	1,0	18.047	
	März	5.493	82,7	24	0,4	56	1,0	132	2,4	9	0,2	-	0,0	566	10,3	166	3,0	5.161	
	Februar	3.764	79,3	26	0,7	10	0,3	36	1,0	6	0,2	-	0,0	544	14,5	152	4,0	3.528	
	Januar	3.532	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	3.401
	Dezember	4.221	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	4.035
	November	2.558	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	2.480
	Oktober	1.753	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	1.657
September	747	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	690	
August	506	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	461	
Juli	1.265	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	1.056	
Juni	24.617	76,8	91	0,4	1.253	5,1	3.712	15,1	27	0,1	6	0,0	286	1,2	347	1,4	21.426		
Mai	19.428	67,2	66	0,3	1.295	6,7	4.009	20,6	42	0,2	7	0,0	506	2,6	456	2,3	17.139		
April	21.538	60,3	72	0,3	1.942	9,0	5.135	23,8	49	0,2	12	0,1	713	3,3	623	2,9	19.020		
März	20.775	59,0	86	0,4	1.934	9,3	4.855	23,4	46	0,2	9	0,0	888	4,3	704	3,4	18.363		
Februar	23.959	62,4	102	0,4	1.956	8,2	5.245	21,9	62	0,3	12	0,1	897	3,7	737	3,1	20.962		
Januar	27.121	67,7	128	0,5	1.836	6,8	4.939	18,2	64	0,2	9	0,0	1.069	3,9	721	2,7	23.664		

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

60. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(fraktionslos)
- Auf welcher Basis beruht die Prognose, dass die komplette Streichung des Regelbedarfs beim Bürgergeld im Falle der Ablehnung einer Arbeitsaufnahme rund 170 Mio. Euro pro Jahr einsparen würde (www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/heil-buergergeld-100.html), insbesondere auf welcher prognostizierten Fallzahl, angesichts der Tatsache, dass die Ablehnung einer Arbeitsaufnahme nicht gesondert statistisch erfasst wird, sondern nur zusammen mit der Ablehnung von Eingliederungsmaßnahmen u. a. (vgl. Statistik „Leistungsminderungen“ der Bundesagentur für Arbeit), und dass sich nach meiner Auffassung indirekte Effekte in Gestalt einer abschreckenden Wirkung kaum schätzen lassen, und auf welchem prognostiziertem Verwaltungsaufwand pro Leistungsminderung angesichts der Tatsache, dass sich im Jahr 2022 im Widerspruchsverfahren 42 Prozent aller angegriffenen Sanktionen und im Klageverfahren weitere 39 Prozent der angegriffenen Sanktionen als rechtswidrig erwiesen haben (vgl. Tabelle 4 der Antwort der Bundesregierung zu Frage 19 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/9334)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. Januar 2024

Im Jahr 2018 lag der Anteil der sanktionierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bei etwa 3 Prozent. Im September 2023 lag der Anteil der sanktionierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bürgergeldbezug bei 0,5 Prozent. Eine Kategorie der sog. Arbeitsverweigerer gab es bisher nicht, sodass hierzu auch keine konkrete Personenzahl benannt werden kann. Die Einsparungen über 170 Mio. Euro jährlich (davon 150 Mio. Euro beim Bund und 20 Mio. Euro bei den Kommunen) sind deshalb eine Schätzung auf Grundlage der bisher bekannten Sanktionen sowie einer großen präventiven Wirkung der Neuregelung. Sie bewirkt, dass Personen und alle Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft idealerweise gar nicht erst bedürftig werden bzw. bleiben, weil sie künftig zumutbare Arbeitsangebote nicht ablehnen oder ihre Arbeit bereits zuvor nicht aufgeben.

61. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(fraktionslos)
- Wie haben sich in den vergangenen elf Jahren die Abschläge bei den Altersrenten insgesamt entwickelt (bitte in Abschlagshöhe (brutto) in Euro/Monat angeben), und wie hat sich die Zahl der Menschen, die Abschläge in Kauf nehmen müssen, in den vergangenen elf Jahren entwickelt (bitte in Fallzahlen und prozentual angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 16. Januar 2024**

Sofern die rentenrechtlichen Voraussetzungen bestehen, entscheiden Versicherte vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Lebensumstände grundsätzlich selbst, ob sie eine Altersrente ohne Abschläge beziehen oder eine vorzeitige Altersrente mit Abschlägen in Anspruch nehmen.

Der folgenden Tabelle können die erbetenen Informationen entnommen werden.

Tabelle: Renten wegen Alters mit Abschlägen, Rentenzugang

Jahr	Anzahl der Altersrenten mit Abschlägen	Anteil an allen Altersrenten	Abschlagshöhe (brutto) – in Euro/Monat –	Bruttorente – in Euro/Monat –
2012	257.405	39,6 %	83,22	980,63
2013	239.271	36,9 %	76,34	1.018,58
2014	197.747	24,0 %	77,39	998,01
2015	205.672	23,1 %	80,13	948,54
2016	198.772	25,4 %	83,53	966,59
2017	177.779	23,4 %	83,18	1.000,57
2018	181.578	23,1 %	89,16	1.056,90
2019	185.943	22,8 %	96,04	1.120,52
2020	193.839	23,4 %	103,31	1.174,01
2021	210.616	24,5 %	109,78	1.218,26
2022	223.580	25,6 %	120,33	1.266,25

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung (Zeitreihen, revidiert)

62. Abgeordnete **Gitta Connemann** (CDU/CSU) Wie hoch schätzt die Bundesregierung die zu erwartenden Nachzahlungen bei Nebenkostenabrechnungen für Bürgergeldempfänger aus dem Jahr 2023, und wurden entsprechende Mittel im Bundeshaushalt eingestellt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 17. Januar 2024**

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor. Für die Erbringung von Bürgergeld im Rahmen von Nebenkostenabrechnungen sind die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständig, die der Landesaufsicht unterliegen.

63. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(fraktionslos)
- Auf welcher Grundlage errechnet sich das im Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 genannte Einsparpotential durch die Wiederaufnahme von Sanktionen in voller Höhe von 20 Mio. Euro für die Kommunen, insbesondere aufgrund der Ausführung im Begründungsteil, wonach „der Wegfall der Leistungen auf den Regelbedarf begrenzt“ ist (Bundestagsdrucksache 20/9999), oder bezieht sich diese Zahl auf prognostizierte Einsparpotentiale durch eine abschreckende Wirkung der Sanktionsregelungen (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 19. Januar 2024

Die Einsparungen von 170 Mio. Euro jährlich (davon 150 Mio. Euro beim Bund und 20 Mio. Euro bei den Kommunen) sind eine Schätzung auf Grundlage der bisher bekannten Leistungsminderungen sowie einer präventiven Wirkung der Neuregelung. Sie bewirkt, dass Personen und alle Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft idealerweise gar nicht erst bedürftig werden bzw. bleiben, weil sie künftig zumutbare Arbeitsangebote nicht ablehnen oder ihre Arbeit bereits zuvor nicht aufgeben. Die Einsparungen im Bereich der Kommunen resultieren vollständig aus der präventiven Wirkung der Neuregelung.

64. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(fraktionslos)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich „Atypische Arbeitszeiten und Überstunden in Deutschland“ (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/9905) für den Bereich des Sports, insbesondere für vom Bund geförderte Trainerinnen und Trainer, und inwieweit sieht sie für diesen Personenkreis gesetzlichen bzw. tariflichen Regelbedarf?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 18. Januar 2024

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antworten zu den Kleinen Anfragen auf Bundestagsdrucksachen 20/9905 und 20/6928. Darüberhinausgehende Erkenntnisse zu atypischen Arbeitszeiten und Überstunden in der Wirtschaftsgruppe 931 „Erbringung von Dienstleistungen des Sports“ der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die bundesgeförderten Trainerinnen und Trainer befinden sich in einem Anstellungsverhältnis mit den Spitzenverbänden. Im Rahmen der derzeit laufenden Spitzensportreform werden zur Erhöhung der Attraktivität des Trainerberufes auf Bundesebene die Möglichkeiten von tarifähnlichen Vereinbarungen gemeinsam durch Sport, Bund und Länder geprüft.

65. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung in dem Vorgehen des Landkreises Nordhausen, wo am 4. Januar 2024 Flüchtlinge für gemeinnützige Arbeit (im konkreten Fall Hochwasserschutz) eingesetzt wurden, ein Modell für ganz Deutschland, und gedenkt sie, dies bundesweit einzufordern, und wenn nein, warum nicht (bitte begründen; Quelle: www.mz.de/lokal/sangerhausen/olaf-scholz-im-hochwasser-gebiet-fake-news-zu-fluechtlingen-verbreitet-3761149)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 17. Januar 2024

Gemäß § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) besteht bereits heute die bundesgesetzliche Grundlage zur Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG in Aufnahmeeinrichtungen, in vergleichbaren Einrichtungen sowie bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern.

Die Umsetzung des AsylbLG obliegt den Ländern und Kommunen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

66. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist zum 31. Dezember 2023 der Bestand an Selbstbewirtschaftungsmitteln (SB-Mitteln), die vom Bundesministerium der Verteidigung bewirtschaftet werden (bitte titelscharfe Darlegung, differenziert nach im Haushaltsjahr 2023 bewirkten SB-Mitteln sowie nach SB-Mitteln, die vor dem Haushaltsjahr 2023 bewirkt wurden), und welche Entschädigungszahlungen hat der Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung angefordert für Leistungsstörungen, die (in Teilen) den Abfluss der im Haushaltsjahr 2022 bewirkten SB-Mittel bis Ende 2023 verhindert haben (bitte unter Angabe der Gesamtsumme von angeforderten Entschädigungszahlungen sowie Angabe der Anzahl von angeforderten Entschädigungszahlungen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 16. Januar 2024

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 beträgt der Bestand an Selbstbewirtschaftungsmitteln insgesamt 737.760.542,16 Euro. Dabei handelt es sich um die aus dem Haushaltsjahr 2022 der Selbstbewirtschaftung zugeführten, noch verfügbaren Beträge. Zum Stichtag 31. Dezember 2023 sind

Ausgabemittel aus dem Haushalt 2023 der Selbstbewirtschaftung noch nicht zugeführt worden.

Es wurden bisher keine Entschädigungszahlungen von Auftragnehmern für Leistungsstörungen gefordert, die den Abfluss von im Haushaltsjahr 2022 angefallenen Selbstbewirtschaftungsmitteln bis zum Ende des Haushaltsjahres 2023 verhindert haben.

Die titelbezogene Differenzierung der o. a. Beträge ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

Kapitel/ Titel	Zweckbestimmung	In der Selbstbewirtschaftung verfügbare Ausgabemittel zum 31.12 2023
		Euro
1404/551 20	Future Combat Air System (FCAS)	147.871.641,77
1405/554 15	Beschaffung des Waffensystems Kampfhubschrauber TIGER	20.450.041,21
1405/554 16	Beschaffung NATO-Hubschrauber 90	63.360.595,61
1405/554 17	Beschaffung des Waffensystems EUROFIGHTER	0,00
1405/554 18	Beschaffung des Großraumtransportflugzeuges A400M	0,00
1405/554 20	Beschaffung Schützenpanzer PUMA	87.645.647,31
1405/554 21	Beschaffung Fregatte Klasse 126	0,00
1405/554 22	Beschaffung Schwerer Transporthubschrauber (STH)	32.206,11
1405/554 23	Beschaffung Transportflugzeug C-130J (kleine Fläche)	0,00
1405/554 24	Beschaffung Korvette Klasse 130	120.440.524,92
1405/554 25	Beschaffung U-Boot Klasse 212 Common Design	2.711.140,00
1405/554 26	Beschaffung des Waffensystems Naval Strike Missile Block 1A	8.256.397,34
1405/554 27	Beschaffung des Waffensystems MALE UAS EURODROHNE	0,00
1405/554 28	Schließung der Fähigkeitslücke zur signalerfassenden, luftgestützten, weiträumigen Überwachung und Aufklärung (PEGASUS)	0,00
1405/554 30	Beschaffung Flottendienstboote Klasse 424 inklusive Ausbildungs- und Referenzanlage Aufklärung	11.892,90
1405/554 31	Beschaffung von Luftfahrzeugen zur U-Boot- Abwehr (P-8A POSEIDON)	286.464.898,00
1405/554 32	Beschaffung Marinebetriebsstoffversorger	515.556,99
	Summe	737.760.542,16

67. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)
- Wie hoch sind die IST-Stände des Bundeshaushaltes 2023 zum 31. Dezember 2023 bei Kapitel 1401 (gesamt), Kapitel 1403 (gesamt), Kapitel 1404 (gesamt), Kapitel 1405 (gesamt), Kapitel 1405 Titel 554 15, 554 16, 554 17, 554 18, 554 24, 554 30, 554 32, Kapitel 1406 (gesamt), Kapitel 1407 (gesamt), Kapitel 1408 (gesamt), Kapitel 1410 (gesamt), Kapitel 1411 (gesamt), Kapitel 1412 (gesamt), Kapitel 1413 (gesamt), Kapitel 1414 (gesamt), im Kapitel 1491 [Sondervermögen Bundeswehr] (gesamt) sowie bei Kapitel 1491 [Sondervermögen Bundeswehr] Titel 554 83, und Ausgaben in welcher Höhe, die im Haushaltsjahr 2023 aus dem Sondervermögen Bundeswehr geleistet wurden, waren zum Zeitpunkt der vertraglichen Bindung, aus der die Ausgaben resultieren, nicht im Sondervermögen Bundeswehr, sondern an anderer Stelle – beispielsweise im Einzelplan 14 – veranschlagt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 17. Januar 2024

Die nachfolgenden aufgeführten Ist-Ausgaben können sich bis zum Buchungs- und damit Jahresabschluss des Haushalts 2023 noch verändern.

Stände der Ist-Ausgaben der genannten Kapitel des Einzelplans 14 zum 31. Dezember 2023 (Brutto-Ist-Ausgaben, das heißt einschließlich Ausgaben bei Titeln der Hauptgruppe 9).

Kapitel	Ist-Ausgabe (in Euro)
1401	1.505.488.237,81
1403	17.587.686.001,01
1404	1.433.217.909,60
1405	5.580.152.808,80
1406	5.340.334.818,80
1407	2.806.064.143,08
1408	6.908.135.748,64
1410	46.040.556,16
1411	1.723.193.405,73
1412	279.134.640,19
1413	6.860.181.824,20
1414	171.837.780,94

Bei den einzelveranschlagten Beschaffungsvorhaben im Kapitel 1405 waren zum Stand 31. Dezember 2023 Ist-Ausgaben wie folgt gebucht.

Titel	Ist-Ausgabe (in Euro)
554 15	27.948.380,26
554 16	435.533.818,90
554 17	1.094.029.679,55
554 18	327.935.856,46
554 24	0,00
554 30	32.175.534,64
554 32	19.765.260,17

Im Kapitel 1491 (Sondervermögen Bundeswehr) waren zum Stand 31. Dezember 2023 Ausgaben in Höhe von insgesamt 5.752.872.011,65 Euro ausgewiesen, davon 1.058.275.372,20 Mio. Euro bei Kapitel 1491 Titel 554 83.

Die Teilfrage, in welcher Höhe Ausgaben, die im Haushaltsjahr 2023 aus dem Sondervermögen Bundeswehr geleistet wurden und zum Zeitpunkt der vertraglichen Bindung, aus der die Ausgaben resultieren, nicht im Sondervermögen Bundeswehr, sondern an anderer Stelle – beispielsweise im Einzelplan 14 – veranschlagt waren, kann nicht beantwortet werden. Das genutzte automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) lässt eine Unterscheidung von kassenwirksamen Ausgaben, die im Haushaltsjahr 2023 aus dem Sondervermögen Bundeswehr geleistet wurden und zum Zeitpunkt der vertraglichen Bindung, aus der die Ausgaben resultieren, nicht im Sondervermögen Bundeswehr, sondern an anderer Stelle – beispielsweise im Einzelplan 14 – veranschlagt waren, nicht zu.

68. Abgeordneter **Thomas Röwekamp** (CDU/CSU) Wie viele Sicherheitsüberprüfungen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG), die für Mitarbeiter privater Werften eingeleitet wurden, welche mit Instandsetzungsarbeiten von Marineschiffen betraut werden sollen, sind derzeit offen, und wie lang ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer zwischen der Einleitung und dem Abschluss des Überprüfungsverfahrens (in den letzten vier Jahren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 17. Januar 2024

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung erfolgt keine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung.

Für die in Rede stehende Personengruppe wird in der Regel eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung für den Bereich Sabotageschutz (Ü2 Sab) eingeleitet bzw. deren Aktualisierung oder eine Wiederholungsüberprüfung.

69. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag einen Antrag auf Mandatierung bezüglich der dauerhaften Stationierung einer „kriegstüchtigen“ Brigade der Bundeswehr in Litauen zur Abstimmung vorzulegen (www.bmvg.de/de/aktuelles/bundeswehrbrigade-litauen-minister-unterzeichnet-roadmap-5718672)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 18. Januar 2024

Die dauerhafte Stationierung der Brigade Litauen ist Teil des Abschreckungs- und Verteidigungsdispositivs der NATO. Die Voraussetzungen für eine Beteiligung des Deutschen Bundestages nach Maßgabe des Parlamentsbeteiligungsgesetzes liegen nicht vor.

70. Abgeordneter
Stephan Stracke
(CDU/CSU)
- Haben Sie Erkenntnisse darüber, ob es durch Überschallflüge im militärischen Flugverkehr im Temporary Reserved Airspace (TRA) Allgäu oder in vergleichbaren Übungslufträumen zu Architekturschäden an bedeutenden oder denkmalgeschützten Bauwerken gekommen ist bzw. kommen kann, und welche Präventionsmaßnahmen werden diesbezüglich ergriffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 15. Januar 2024

Dem Bundesministerium der Verteidigung liegen keine Informationen zu tatsächlichen Architekturschäden im Sinne der Fragestellung vor.

Nach wissenschaftlicher Forschungslage sind für Flughöhen über 9.000 Meter keine durch ein Überschallereignis verursachten Schäden an Gebäuden zu erwarten.

Überschallflüge über Land dürfen gemäß den flugbetrieblichen Regelungen erst ab einer Flughöhe von 36.000 Fuß (ca. 10.972 Meter) durchgeführt werden. Dabei darf das Luftfahrzeug entweder steigen oder die eingenommene Höhe beibehalten, ein Sinkflug ist währenddessen nicht gestattet.

Eine Beeinträchtigung der Stabilität von Gebäuden ist somit im Sinne der Fragestellung auszuschließen.

Die skizzierten flugbetrieblichen Restriktionen können neben den Aspekten der Lärmreduktion ebenfalls als Präventivmaßnahmen gegen Schäden an Gebäuden angesehen werden.

Im Rahmen des bewaffneten Einsatzes bzw. der Dauereinsatzaufgabe Sicherheit im deutschen Luftraum kann, falls die taktische Situation dies erfordert, von den oben genannten flugbetrieblichen Restriktionen abgewichen werden.

71. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Wie erklärt die Bundesregierung die Aussage des Bundesministers der Verteidigung in der Befragung der Bundesregierung am 29. November 2023 im Deutschen Bundestag durch den Abgeordneten Kay-Uwe Ziegler („Im Übrigen gilt unverändert: Die COVID-19-Impfung [...] ist der beste Schutz vor Ansteckung [...]“) vor dem Hintergrund der genannten Zahlen aus meiner Schriftlichen Frage 157 auf Bundestagsdrucksache 20/9662?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 15. Januar 2024**

Die Aussagen des Bundesministers der Verteidigung stehen für sich. Ein Widerspruch zur Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 157 auf Bundestagsdrucksache 20/9662 besteht nicht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

72. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Hat die Bundesregierung eruiert, wie viel Prozent der landwirtschaftlichen Fläche Deutschlands durch die Nationale Moorschutzstrategie und die damit verbundene Wiedervernässung von bisher entwässerten Mooren und Moorböden für die konventionelle oder ökologische Landwirtschaft unbrauchbar werden oder einem anderen Nutzen zugeführt werden müssen (www.bmu.de/download/nationale-moorschutzstrategie)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 18. Januar 2024**

In der Nationalen Moorschutzstrategie ist das Klimaschutzziel der Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Moorbodenschutz mit 5 Millionen Tonnen Kohlenstoffdioxid (CO₂)-Minderung bis zum Jahr 2030 enthalten. Abhängig von der Intensität der Wiedervernässung können die Emissionen pro Hektar und Jahr um 20 bis 50 Tonnen CO₂ gemindert werden. Insofern erfordert die Zielsetzung eine Vernässung in einem Umfang von 100.000 bis 250.000 Hektar. Durch Nutzungsumstellung könnten dort Paludikulturen angebaut werden. Bei einer geringen Intensität der Vernässung durch entsprechendes Wassermanagement wäre zum Teil auch eine Beibehaltung der bisherigen Bewirtschaftung grundsätzlich möglich. Von einer Vernässung in der genannten Größenordnung sind 0,6 bis 1,5 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche Deutschlands betroffen.

73. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Hält die Bundesregierung die biologisch-dynamische Landwirtschaft und die Anthroposophie für wissenschaftlich fundiert, und wie viele Betriebe, die nach anthroposophischen Prinzipien arbeiten, haben die letzten sechs Jahre Förderungen aus dem Bundeshaushalt erhalten (www.demeter.de/forderungen-30-prozent-bio)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 17. Januar 2024

Die Bundesregierung richtet ihre Förderungen grundsätzlich nicht an weltanschaulichen Fragestellungen aus, sondern an Bewertungsverfahren, mit denen geprüft wird, inwieweit der Förderzweck von der Antragstellerin oder dem Antragsteller erreicht werden kann. Daher werden durch die Bundesregierung keine Erhebungen vorgenommen, wie viele Betriebe, die nach den Prinzipien des biologisch-dynamischen Landbaus arbeiten, Förderungen aus dem Bundeshaushalt erhalten haben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

74. Abgeordnete
Silvia Breher
(CDU/CSU)
- In welcher Höhe und auf welcher Rechtsgrundlage fließen Mittel – wie aus der Berichterstattung hervorgeht – aus „dem Sondervermögen für mehr Ganztagsplätze in der Kinderbetreuung (www.fokus.de/politik/deutschland/bund-nutzt-corona-kredite-als-alibi-um-haushaltsloch-fuer-2024-zu-stopfen_id_259522707.html) in den Bundeshaushalt 2024?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 16. Januar 2024

Die Zuführungen an das Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Ganztagsausbau), die auf Grund der Notlagenkreditemächtigung gemäß Artikel 115 des Grundgesetzes finanziert wurden und die nicht in den Haushaltsjahren, für die die Notlage erklärt wurden, in Anspruch genommen worden sind, stehen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum zweiten Nachtragshaushalt 2021 nicht mehr zur Verfügung und wurden daher in Höhe von 990.283.299,85 Euro ausgebucht. Diese Mittel sind keine Haushaltseinnahme im Bundeshaushalt.

Die Folgen dieses Urteils berühren nicht das Rechtsverhältnis zwischen Bund und Ländern. Die vom Bund eingegangene Verpflichtung besteht fort.

75. Abgeordneter **Petr Bystron** (AfD) Zu welchem Datum ist 2024 die Umsetzung der EU-Richtlinie zum Vaterschaftsurlaub geplant (vgl. www.tagesschau.de/inland/vaterschaftsurlaub-paus-101.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 19. Januar 2024

Für den Fall, dass mit o. g. „EU-Richtlinie zum Vaterschaftsurlaub“ die „Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates“ gemeint sein sollte, darf ich darauf hinweisen, dass diese in Deutschland durch das Gesetz zur weiteren Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates vollständig umgesetzt worden ist.

Das Gesetz, mit dem die seinerzeit noch offenen, wenigen Punkte umgesetzt wurden, ist am 23. Dezember 2022 im Bundesgesetzblatt Teil I, S. 2510, veröffentlicht worden und am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten (www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*/%5b@attr_id=%27bgbl122s2510.pdf%27%5d#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s2510.pdf%27%5D__1704879085441).

Eine Ausnahmeklausel in Artikel 20 Absatz 7 der Richtlinie befreit die Mitgliedstaaten von der Verpflichtung, einen sog. „Vaterschaftsurlaub“ vorzusehen, soweit sie bereits einen höheren Standard als die Richtlinie anwenden. Das gilt für Deutschland aufgrund seiner umfassenden Regelungen zu Elternzeit und Elterngeld.

76. Abgeordneter **Albert Rupprecht** (CDU/CSU) Wann beabsichtigt die Bundesregierung, nach ersten Ankündigungen im Frühjahr 2023, dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf für die sogenannte Familienstartzeit vorzulegen (vgl. www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/familienstartzeit-sonderurlaub-vaeter-nach-geburt-104.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 18. Januar 2024

Der Referentenentwurf zum Familienstartzeit-Gesetz wird aktuell zwischen den Ressorts beraten. Dies betrifft auch Fragen des zeitlichen Ablaufs des Gesetzgebungsvorhabens.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

77. Abgeordnete **Simone Borhardt** (CDU/CSU) Wie hat sich die Anzahl der Mitarbeiter des Bundesministeriums für Gesundheit in den letzten zehn Jahren verändert, und wie haben sich die Ausgaben für externe Berater in diesem Zeitraum entwickelt (Angaben bitte jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 15. Januar 2024

Die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Gesundheit der Jahre 2014 bis 2023 entwickelte sich wie folgt:

Jahr	Gesamt (Planstellen und Stellen laut Haushaltsplänen, Kapitel 1512)
2014	541,7
2015	548,3
2016	578,1
2017	604,1
2018	674,7
2019	735,7
2020	793,7
2021	846,2
2022	892,2
2023	972,7

Die Ausgaben des Bundesministeriums für Gesundheit für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Jahre 2014 bis 2022 liegen vor. Die Erfassung der Ausgaben für das Jahr 2023 wird voraussichtlich erst im 3. Quartal 2024 an das Bundesministerium der Finanzen übermittelt.

Jahr	Ausgaben (in Euro)
2014	134.654
2015	370.999
2016	464.082
2017	1.011.915
2018	2.909.832
2019	17.522.236
2020	42.208.520
2021	36.554.729
2022	17.906.767

78. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)
(CDU/CSU)
- Welche Haltung hat die Bundesregierung zur Petition 139965, die der Deutsche Bundestag mit Beschluss vom 12. Oktober 2023 zur Berücksichtigung an die Bundesregierung überwiesen hat (bitte dabei auch konkret dazu ausführen, wie die Forderung, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossene Erhöhung der Mindestmenge für die Versorgung von Früh- und Reifgeborenen unter 1.250 Gramm Aufnahmegewicht ab dem Jahr 2024 auf jährlich 25 aufzuheben, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Empfehlung des Petitionsausschusses, zur Sicherstellung der tatsächlichen Umsetzung einer flächendeckenden Versorgung, das Einvernehmenserfordernis mit den Kostenträgern zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu evaluieren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 16. Januar 2024

Die Petition 139965 „Krankenhauswesen – Keine Schließungen von Geburtshilfestationen aufgrund der Hochsetzung der Mindestfallzahl“ wird aktuell von der Bundesregierung geprüft.

Der Gesetzgeber hat mit § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3 bis 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beauftragt, einen Katalog planbarer Leistungen, bei denen die Qualität des Behandlungsergebnisses von der Menge der erbrachten Leistungen abhängig ist, sowie Mindestmengen für die jeweiligen Leistungen je Ärztin bzw. Arzt oder Standort eines Krankenhauses oder je Ärztin bzw. Arzt und Standort eines Krankenhauses zu beschließen.

Die im Jahr 2010 vom G-BA eingeführte Mindestmenge für die Versorgung von Früh- und Reifgeborenen mit einem Aufnahmegewicht unter 1.250 Gramm wurde mit Beschluss vom 17. Dezember 2020 von „14“ auf „25“ stufenweise erhöht. Seit dem 1. Januar 2024 gilt die standortbezogene jährliche Mindestmenge „25“. Nach der medizinisch-fachlichen Einschätzung des G-BA ist die Versorgung von Früh- oder Reifgeborenen mit einem Aufnahmegewicht von weniger als 1.250 Gramm hoch anspruchsvoll und hebt sich in ihrem Schweregrad deutlich von Leistungen der medizinischen Grundversorgung bzw. von (fach-)ärztlichen bzw. pflegerischen Grundfertigkeiten ab. Laut G-BA liegt der Erhöhung der Mindestmenge die – mit Studien belegbare – Feststellung zugrunde, dass das Sterberisiko der Frühgeborenen mit Erhöhung der Fallzahlen in den Perinatalzentren linear stetig sinkt. Die Mindestmenge von „25“ stellt nach den Tragenden Gründen des G-BA zu dem genannten Beschluss dabei einerseits „eine hinreichende Behandlungsroutine“ sicher, die „die Mortalität und therapiebedingte Komplikationen reduziert“ und gewährleistet andererseits „eine bundesweit ausreichende Anzahl an Krankenhausstandorten“.

Die Bundesregierung hat keinen Einfluss auf die Beschlüsse des G-BA zur Erhöhung von Mindestmengen. Das Bundesministerium für Gesundheit ist im Rahmen seiner allgemeinen Rechtsaufsicht darauf beschränkt, die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung zu überprüfen, und ist nicht befugt, vom G-BA getroffene medizinisch-fachliche Bewertungen durch

eigene, gegebenenfalls abweichende fachliche Einschätzungen zu ersetzen.

Im Interesse der Patientensicherheit stützt und begrüßt das Bundesministerium für Gesundheit die Zielrichtung der Mindestmengenregelung nach einer stärkeren Konzentration komplexer Behandlungen in spezialisierten Einrichtungen.

Weiterhin hat der Gesetzgeber im Hinblick auf mögliche regionale Besonderheiten eine Ausnahmemöglichkeit zur Nichtanwendung von Mindestmengenregelungen vorgesehen. Danach sind die Planungsbehörden der Länder berechtigt, Ausnahmen von den festgelegten Mindestmengen, vorzusehen, wenn ansonsten die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung gefährdet wäre. Dies ist seit dem Jahr 2021 unter die Voraussetzung gestellt, dass die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich ihr Einvernehmen zu der Ausnahmeentscheidung erteilen (vergleiche § 136b Absatz 5a SGB V).

Das Bundesministerium für Gesundheit führt aktuell eine Abfrage durch zur Evaluation des „Einvernehmenserfordernis“ gemäß § 136b Absatz 5a SGB V. Um ein umfassendes Bild zu erreichen, wird sowohl bei den Planungsbehörden der Länder, als auch bei den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen (Kostenträger) evaluiert, in wie vielen Fällen Anträge auf Ausnahmeerteilung von den Mindestmengenfestlegungen gestellt bzw. in wie vielen Fällen die Kostenträger ihr Einvernehmen erteilt oder nicht erteilt haben.

79. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, die vom Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach im Dezember 2023 beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) in Bonn eingerichtete Expertenkommission „Long-COVID Off-Label-Use“ auch auf Post-Vac-Betroffene auszudehnen, und inwieweit plant die Bundesregierung, Post-Vac-Betroffene zu unterstützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 18. Januar 2024

Um den Zugang zu Arzneimitteln im „Off-Label-Use“ für Long-COVID-Patientinnen und -Patienten zukünftig zu verbessern, wurde eine Expertengruppe Long-COVID Off-Label-Use beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) eingerichtet. Es handelt sich um eine Expertengruppe im Sinne des § 35c Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), die unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Erkenntnisstands und möglicher Risiken, eine Bewertung zur Anwendung von Arzneimitteln außerhalb der zugelassenen Anwendungsgebiete für den Einsatz bei Long-COVID vornehmen wird.

Der Begriff „Post-Vac“ stellt bislang keine medizinisch definierte Bezeichnung einer Erkrankung dar und unterliegt keiner eindeutigen Falldefinition für die Meldung eines Verdachtsfalls einer Nebenwirkung eines Impfstoffprodukts. Unter dem Begriff werden nach den vorliegenden Erkenntnissen verschiedene, länger andauernde Beschwerden be-

schrrieben, wie sie auch mit Long-/Post-COVID in Verbindung gebracht werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) wird im Rahmen eines mehrjährigen Förderschwerpunkts die versorgungsnahe Forschung zu Long-COVID fördern. Im Fokus der Förderung stehen Modellprojekte, in denen innovative Versorgungsformen zur Behandlung von Long-COVID-Betroffenen entwickelt und erprobt werden. Von dem Long-COVID-Förderschwerpunkt werden auch ME/CFS-Patientinnen und -Patienten sowie Menschen mit länger andauernden Beschwerden im zeitlichen Zusammenhang mit einer COVID-19-Impfung profitieren, die Long-COVID-ähnliche Symptome haben.

Der Bundesgesundheitsminister Dr. Karl Lauterbach hat am 12. Juli 2023 die „BMG-Initiative Long-COVID“ vorgestellt. Diese umfasst auch Maßnahmen für bessere Versorgungsangebote und Informationen für Long-COVID-Erkrankte sowie wissenschaftliches Wissen zu Nebenwirkungen von COVID-19-Impfstoffen und zum Impfschadensrecht (www.bmg-longcovid.de).

80. Abgeordneter
Hermann Gröhe
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, in wie vielen Fällen in den letzten Jahren (2021 und 2022) bei Feststellung des Hirntods als zwingender Voraussetzung einer Organentnahme und grundsätzlicher Möglichkeit dieser Entnahme eine solche erfolgte und ob dies auf der Grundlage eines Organspendeausweises oder aufgrund einer Auskunft von Angehörigen über den mutmaßlichen Willen des potentiellen Spenders geschah (sollten Zahlen aus den Jahren 2021 und 2022 nicht vorliegen, so bitte ich um die Übermittlung der aktuellsten Zahlen, die vorliegen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 16. Januar 2024**

Die Notwendigkeit der Feststellung des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls (sog. Hirntod) stellt sich in der Intensivmedizin, wenn die während der Intensivbehandlung regelmäßig überprüften Hirnfunktionen erloschen sind, während der Gasaustausch durch kontrollierte Beatmung sowie die Herz-Kreislauffunktion noch künstlich aufrechterhalten werden. Die Todesfeststellung erfolgt unabhängig von einer möglichen Organspende. Die Einwilligung in eine intensivmedizinische Behandlung umfasst grundsätzlich alle intensivmedizinischen Maßnahmen zur Behandlung der Patientin oder des Patienten bis hin zur Todesfeststellung. Nach Angaben der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO) wurden im Jahr 2021 in 1.316 Fällen der irreversible Hirnfunktionsausfall festgestellt. In 933 Fällen kam es danach zu einer Organentnahme.

Im Jahr 2022 wurde in 1.246 Fällen der irreversible Hirnfunktionsausfall festgestellt. In 869 Fällen wurden Organe entnommen.

81. Abgeordneter
Ates Gürpinar
(fraktionslos)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zu den Forderungen, die Politiker und Mediziner aus dem Kreis Ostprignitz-Ruppin in einem Brief an Bundesgesundheitsminister Dr. Karl Lauterbach formuliert haben (www.maz-online.de/lokales/ostprignitz-ruppin/neuruppin/uniklinik-neuruppin-hilferuf-an-lauterbach-bund-soll-uniklinik-retten-6GHFM7NJKBGKXIYWQB632WBEL4.html), insbesondere zu der Forderung nach einer zusätzlichen Finanzierung für Schwerpunktversorger in ländlichen Versorgungsregionen, und werden nach Einschätzung der Bundesregierung aktuell die Betriebskosten für Regel- und Schwerpunktversorger in ländlichen Regionen sachgemäß und kostendeckend durch die Fallpauschalen refinanziert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 18. Januar 2024

Die Betriebskosten zugelassener Krankenhäuser werden seit dem Jahr 2020 durch eine Kombination von Fallpauschalen (DRG) und einer Pflegepersonalkostenvergütung (Pflegebudget) finanziert. Durch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Fallpauschalen-Kataloge konnte eine immer bessere Differenzierung der Fallpauschalen zwischen einfachen und teuren Leistungen erzielt werden. Allgemeine Kostensteigerungen bei den Personal- und Sachkosten werden in den Verhandlungen der Landesbasisfallwerte berücksichtigt.

Zusätzlich hat der Gesetzgeber zur Sicherstellung der flächendeckenden stationären Versorgung Fördermöglichkeiten für bedarfsnotwendige Krankenhäuser vorgesehen, die wegen geringer Einwohnerdichte und niedrigem Versorgungsbedarf mit den Fallpauschalen nicht auskömmlich wirtschaften können und ein Defizit aufweisen. Bedarfsnotwendige ländliche Krankenhäuser erhalten darüber hinaus unabhängig von einem bestehenden Defizit zusätzliche Mittel.

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise dazu vor, dass die Fallpauschalen und die begleitenden Maßnahmen nicht grundsätzlich zu einer sachgerechten Vergütung für Regel- und Schwerpunktversorger in ländlichen Versorgungsregionen führen. Für die Finanzierung von fehlenden Investitionen sind die Fallpauschalen jedoch nicht geeignet. Gesetzlich sind die Länder dazu verpflichtet, die Investitionskosten ihrer Krankenhäuser zu finanzieren. Jedoch gehen die Investitionen der Länder in die Krankenhausfinanzierung seit Jahren zurück, so dass die Krankenhäuser zunehmend Investitionen aus Eigenmitteln finanzieren müssen.

Um auch für die Zukunft eine qualitativ hochwertige, flächendeckende und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung in Deutschland sicherzustellen, arbeitet die Bundesregierung an der Umsetzung einer weitreichenden Krankenhausreform. Am 10. Juli 2023 haben sich Bund und Länder dazu auf gemeinsame Eckpunkte verständigt, auf deren Grundlage nun ein Gesetzentwurf erarbeitet wird. Zentraler Bestandteil der Reform ist die Einführung einer Vorhaltevergütung. Damit soll die Vorhaltung von Strukturen in Krankenhäusern künftig weitgehend unabhängig von der Leistungserbringung zu einem relevanten Anteil gesichert werden. Zudem wird die Qualität der Versorgung gestärkt und wichtige

Grundlagen für den Weg hin zu einer sektorenübergreifenden Gesundheitsversorgung geschaffen.

Unabhängig davon hat der Bund in der Vergangenheit bereits erhebliche Mittel zur Unterstützung der Krankenhäuser aufgewandt – unter anderem durch den Ausgleich besonderer Belastungen infolge der COVID-19-Pandemie und der gestiegenen Energiepreise. Zur kurzfristigen Unterstützung der Krankenhäuser sieht darüber hinaus das Krankenhaustransparenzgesetz (KHTG), das der Deutsche Bundestag am 19. Oktober 2023 beschlossen hat, verschiedene Maßnahmen zur Liquiditätsverbesserung der Krankenhäuser vor. Vor dem Hintergrund des laufenden Vermittlungsverfahrens nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes derzeit noch offen.

82. Abgeordneter
Erich Irlstorfer
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf und die Möglichkeit, die Kosten medizinischer Versorgung und Nachsorge (u. a. Kostenerstattung der Notfallantikonzeption sowie Labordiagnostik auf sexuell übertragbare Krankheiten) von Vergewaltigungsopfern vollständig abzudecken, und wenn nein, aus welchem Grund?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 16. Januar 2024

Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist es, die Gesundheit ihrer Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern. Versicherte der GKV haben gemäß § 27 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) einen Anspruch auf Krankenbehandlung, soweit diese notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankenschwerden zu lindern. Umfasst sind neben der ärztlichen Behandlung unter anderem auch die Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 SGB V. Die gesundheitliche Versorgung im Anschluss an eine Vergewaltigung ist von diesem Anspruch umfasst. Bei Leistungsansprüchen in der GKV wird grundsätzlich nicht danach differenziert, aus welchen Gründen eine bestimmte Leistung erforderlich wird.

Nach § 24a Absatz 2 SGB V haben Versicherte bis zum vollendeten 22. Lebensjahr Anspruch auf Versorgung mit verschreibungspflichtigen empfängnisverhütenden Mitteln. Die GKV übernimmt für diese Versicherten auch nicht verschreibungspflichtige Notfallkontrazeptiva – die sogenannte „Pille danach“ –, soweit sie ärztlich verordnet sind. Bei der Kostenübernahme von empfängnisverhütenden Mitteln handelt es sich im Grundsatz um eine versicherungsfremde Leistung der GKV. Die Altersgrenze erklärt sich mit der Absicht des Gesetzgebers, insbesondere solche Frauen zu begünstigen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage, zum Beispiel weil sie sich noch in der Ausbildung befinden, typischerweise am wenigsten in der Lage sind, Kosten für empfängnisverhütende Mittel aufzubringen.

Neben dem Versorgungsanspruch umfasst der gesetzliche Anspruch auf Krankenbehandlung der Versicherten auch Leistungen zur vertraulichen Spurensicherung am Körper, einschließlich der erforderlichen Doku-

mentation sowie Laboruntersuchungen und einer ordnungsgemäßen Aufbewahrung der sichergestellten Befunde, bei Hinweisen auf drittverursachte Gesundheitsschäden, die Folge einer Misshandlung, eines sexuellen Missbrauchs, eines sexuellen Übergriffs, einer sexuellen Nötigung oder einer Vergewaltigung sein können.

Hat ein Vergewaltigungsopfer Anspruch auf Leistungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV), umfasst dieser hinsichtlich der anerkannten Schädigungsfolgen auch Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung nach Kapitel 5 des SGB XIV. Die Leistungen der steuerfinanzierten Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung entsprechen weitgehend denen der GKV. Als Ausdruck der besonderen Verantwortung des Staates gegenüber Geschädigten gelten aber einige gesonderte Regelungen. So fallen beispielsweise bei Sachleistungen keine Eigenbeteiligungen an (Zuzahlungsfreiheit). In Abweichung vom GKV-Leistungskatalog werden auf Antrag auch ergänzende Leistungen erbracht, wenn diese unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Einzelfalls und der besonderen Bedarfe der geschädigten Person erforderlich sind.

Gesetzliche Änderungen sind derzeit nicht geplant.

83. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Hält die Bundesregierung die gesetzliche Regelung des § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), wonach der Anspruch auf Krankengeld endet, wenn für das Mitglied durch den Rentenversicherungsträger eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bewilligt wird, insbesondere unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 28. September 2010 – B 1 KR 31/09 R, abrufbar unter: <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fents%2Fbeckrs%2F2010%2Fcont%2Fbeckrs.2010.74986.htm&pos=1&hlwords=on>), nach der der Krankengeldanspruch bereits aufgrund einer bloßen Rentenbewilligung – ohne Zahlbetrag – ausgeschlossen ist, für (sozial) angemessen und mit Artikel 3 des Grundgesetzes vereinbar, wenn auf der anderen Seite Personen, die teilweise Erwerbsminderungsrente beziehen, Anspruch auf Krankengeld haben, und beabsichtigt die Bundesregierung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, Personen, die wegen Überschreitung der Hinzuverdienstgrenzen überhaupt keinen Rentenzahlbetrag erhalten bzw. die einen Zuverdienst haben, der deutlich höher ist als der Betrag der Rente wegen voller Erwerbsminderung, zu einer gerechten Lösung zu verhelfen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 16. Januar 2024**

Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) haben ebenso wie das Krankengeld der gesetzlichen Krankenversiche-

zung (GKV) eine Entgeltersatzfunktion. Zwischen GKV und GRV ist die Leistungszuständigkeit sachgerecht abzugrenzen. Das Krankengeld der GKV dient dem Entgeltersatz bei vorübergehendem Verlust der Arbeitsfähigkeit, wohingegen Erwerbsminderungsrenten der GRV (erst) dann geleistet werden, wenn die Einschränkung der Erwerbsfähigkeit für eine nicht absehbare Zeit besteht. Rentenzahlungen haben Vorrang vor den Krankengeldleistungen, weil es in erster Linie Aufgabe der Rentenversicherung ist, bei dauerhafter Erwerbsminderung mit Leistungen einzutreten.

Renten wegen voller Erwerbsminderung der GRV gehören zu den Einkünften, die ihrer Zielsetzung nach das Bedürfnis nach einem zusätzlichen Schutz durch das Krankengeld typischerweise entfallen lassen. Insoweit ist es sachgerecht, dass der Anspruch auf Krankengeld vom Beginn dieser Erwerbsminderungsrenten der GRV an ausgeschlossen ist. Durch die Regelung des § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) wird folglich ein Doppelbezug von Leistungen öffentlicher Träger mit (voller) Entgeltersatzfunktion vermieden.

Wenn der Gesundheitszustand es zulässt, dass Versicherte ihrer Erwerbstätigkeit noch einige Stunden täglich nachgehen, ergänzt die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung das Einkommen, das noch aus der Erwerbstätigkeit erzielt wird. In diesen Fällen ist die Zahlung von Krankengeld bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit mit Blick auf das aufgrund der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit entfallene Arbeitsentgelt sachgerecht.

84. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Kann nach Kenntnis der Bundesregierung mit einer baldigen Zulassung des Medikaments SRP 9001 der Firma Sarepta Therapeutics/Roche gerechnet werden, das bereits erfolgreich in den USA zur Behandlung bei gehfähigen Kindern mit Duchenne-Muskeldystrophie (DMD) angewendet wird und von der US-amerikanischen Arzneimittelbehörde FDA im Schnellverfahren zugelassen worden ist (www.spektrum.de/news/erste-gentherapie-fuer-duchenne-muskeldystrophie-zugelassen/2153652)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 19. Januar 2024

Gentherapeutika, zu denen das o. g. Arzneimittel zählt, müssen für ihren Marktzugang ein zentralisiertes Verfahren bei der Europäischen Arzneimittelagentur durchlaufen. Voraussetzung für die Durchführung dieses Verfahrens ist ein Antrag des pharmazeutischen Unternehmers auf Genehmigung des Inverkehrbringens. Nach Kenntnis der Bundesregierung liegt der europäischen Arzneimittelagentur bisher noch kein Antrag für das Arzneimittel SRP 9001 vor. Eine Einschätzung zum Zulassungszeitpunkt ist daher nicht möglich.

85. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Welche Nachweise, die im Rahmen der Empfehlung zur Zulassung von COVID-19-Impfstoffen herangezogen wurden (Bezugnahme auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 149 auf Bundestagsdrucksache 20/9902) kann die Bundesregierung für eine vergleichbare Qualität von klinischen und im großen Maßstab hergestellten Impfstoff-Chargen nennen, und welche Nachweise kann sie für eine vergleichbare Anzahl von Impf-Nebenwirkungen nennen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 18. Januar 2024

Wie im Öffentlichen Bewertungsbericht („European Public Assessment Report“ (EPAR)) zu Comirnaty dargestellt, war der Wechsel von Prozess 1 auf 2 bereits Teil der initialen Zulassung (www.ema.europa.eu/en/medicines/human/EPAR/comirnaty). In diesem Rahmen wurde eine Vergleichbarkeitsstudie zwischen Prozess 1 und 2 durchgeführt, die datenbasiert nachwies, dass die Qualität von Chargen beider Prozesse vergleichbar ist.

Es liegen weiterhin keine Hinweise auf ein erhöhtes Risiko für das Auftreten von Nebenwirkungen im Zusammenhang mit einer spezifischen COVID-19-Impfstoffcharge vor. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 104 der Abgeordneten Dr. Christina Baum (AfD) auf Bundestagsdrucksache 20/8804 verwiesen.

86. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(fraktionslos)
- In wie vielen Krankenkassen (AOK, BARMER, DAK, Orts-, Innungs- und Betriebskrankenkassen) sind die Vorstände entsprechend des Zweiten Führungspositionen-Gesetzes (FüPoG II) paritätisch besetzt, und was unternimmt die Bundesregierung zur Stärkung (Einhaltung des Gesetzes; bitte nach Kassenart und Bundesländern auflisten) (Quelle: www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/frauen-vorstand-102.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 18. Januar 2024

Um den Frauenanteil in den obersten Führungsebenen der Krankenkassen zu erhöhen, wurde mit dem Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPoG II) vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311) in § 35a Absatz 4 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) eine zwingende Regelung zur Teilhabe der verschiedenen Geschlechter an der Besetzung mehrköpfiger Vorstände eingeführt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/26689). So muss ein mehrköpfiger Vorstand nunmehr mit mindestens einer Frau und mit mindestens einem Mann besetzt sein. Es handelt sich um eine Regelung zur Mindestbeteiligung von Frauen und Männern (Bundes-

tagsdrucksache 19/26689, S. 47), nicht um eine starre hälftige Geschlechterquote.

Ausweislich der beigefügten Auflistung (Anlage) haben 33 der derzeit bestehenden 95 Krankenkassen die gesetzliche Vorgabe bereits umgesetzt. In den übrigen 62 Krankenkassen ist der Vorstand männlich besetzt.²

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Übergangsregelung des § 133 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) vor dem Hintergrund der Beachtung rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes ermöglicht, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung bestehende Vorstandsämter bis zu ihrem vorgesehenen Ende wahrgenommen werden können. Da die Amtsdauer der hauptamtlichen Krankenkassenvorstände bis zu sechs Jahre beträgt (vgl. § 35a Absatz 3 Satz 2 SGB IV) und in den Vorstandsdienstverträgen regelmäßig vereinbart wird, dass eine Entscheidung über die erneute Bestellung als Vorstand spätestens 12 Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen soll, kann es bei einzelnen Krankenkassen dazu kommen, dass die erste Besetzungsentscheidung nach Inkrafttreten des FÜPoG II unter Beachtung der Mindestbeteiligung erst im Jahr 2028 zu treffen ist.

Zudem gilt für Krankenkassen mit bis zu 500.000 Mitgliedern, deren Vorstand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung aus zwei Mitgliedern bestand, dass eine einmalige Wiederbestellung dieser Vorstandsmitglieder – abweichend von § 35a Absatz 4 Satz 2 – zulässig ist (§ 133 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V). Diese Möglichkeit soll den gesetzlichen Krankenkassen, die aufgrund ihrer Größe gesetzlich auf einen aus bis zu zwei Personen bestehenden Vorstand festgelegt sind und deren Vorstand bei Inkrafttreten des Gesetzes mit zwei Männern besetzt ist, eine gewisse Flexibilität gewähren (vgl. Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum entsprechenden Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Bundestagsdrucksache 19/30514).

Die Aufsichtsbehörden der gesetzlichen Krankenkassen überwachen im Rahmen der Prüfung und Zustimmung zu den Vorstandsdienstverträgen (vgl. § 35 Absatz 6a SGB IV) die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben.

Die Bundesregierung informiert entsprechend der umfangreichen Berichtspflichten des FÜPoG u. a. mit den Jährlichen Informationen über die Entwicklung des Frauenanteils an Führungsebenen und in Gremien der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes sowie der Unternehmen mit unmittelbarer Mehrheitsbeteiligung des Bundes. Die Siebte Jährliche Information wurde am 13. Dezember 2023 vom Bundeskabinett beschlossen (Bundestagsdrucksache 20/9850 vom 14. Dezember 2023). Diese Ausgabe der Jährlichen Informationen informiert erstmals auch über den Frauenanteil in Führungspositionen bei bundes- und landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern, zu denen u. a. auch die Krankenkassen zählen.

Für weiterführende Informationen sowie den vollständigen Bericht wird auf die Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.de/frauen-in-fuehrungspositionen) verwiesen.

² Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/10127 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

87. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD) Welche konkreten Projektverzögerungen (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 147 auf Bundestagsdrucksache 20/9234) beim Ausbau der als „vordringlich“ eingestuften Ortsumgehung Freiberg der Bundesstraße 101 ([www.bvwp-projekte.de/strasse/B101-G60-SN-T3-SN.html](http://www.bvwp-projekte.de/strasse/B101-G60-SN-T3-SN/B101-G60-SN-T3-SN.html)) resultieren nach Kenntnis der Bundesregierung aus Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse zur Ortsumgehung, und um welche einzelnen Klagen handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung dabei (bitte nach den einzelnen klagenden juristischen und natürlichen Personen, nach dem Stand der einzelnen Klageverfahren und dem Stand der sich etwaig daraus ergebenden Projektanpassungen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 15. Januar 2024

Urteile und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) sind unter www.bverwg.de/ öffentlich abrufbar. Nach Angaben der Straßenbauverwaltung des Freistaats Sachsen resultierten aus den Entscheidungen umfangreicher Aufwand zur Erarbeitung erforderlicher Planänderungen, die zu mehrjährigen Verzögerungen führten.

88. Abgeordneter **René Bochmann** (AfD) Wie viele Weisungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seitens der Behörden und Verkehrslenkung im Jahr 2023 auf dem Revier der Elbe an die Schifffahrt erteilt, um Grundberührungen oder Squat (also das fahrdynamische vertikale Absinken des Schiffes über den eigentlichen Tiefgang hinaus bei gleichzeitiger Vertrimmung) zu vermeiden, und wie viele davon sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell noch gültig (Bezug: Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/4524)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 15. Januar 2024

Im Jahr 2023 wurden vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee für die Elbe 138 schifffahrtspolizeiliche Maßnahmen veröffentlicht. Aktuell bestehen für die Schifffahrt sieben gültige schifffahrtspolizeiliche Maßnahmen aufgrund von Eintreibungen innerhalb der Fahrrinne.

89. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(fraktionslos)
- Welche Kontakte jeglicher Art gab es seit Beginn der 20. Wahlperiode zwischen Bundesministerinnen und -ministern, Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung oder hohen Beamtinnen und Beamten von Bundesbehörden mit Vertreterinnen und Vertretern der Firma Aleph Alpha zum Themenfeld Künstliche Intelligenz einschließlich AI Act (bitte tabellarisch auflisten mit Termin, Art des Kontaktes – Treffen, E-Mail, Telefonat, Direktnachrichten etc., Thema – AI Act bitte explizit nennen und mit welchen Vertreterinnen und Vertretern von Aleph Alpha der Kontakt stattfand)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 17. Januar 2024

Die Mitglieder der Bundesregierung sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter pflegen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Unter diesen regelmäßigen Austausch fallen Gespräche und auch Kommunikation in anderen Formen (schriftlich, elektronisch, telefonisch). Es ist weder rechtlich geboten, noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten (z. B. sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche oder deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate und elektronischer Kommunikation – besteht nicht und eine solche umfassende Dokumentation wurde nicht durchgeführt oder vorgehalten. Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert.

Es wird darauf hingewiesen, dass „hohe Beamtinnen und Beamte“ kein feststehender Rechtsbegriff ist. Der Kreis der angefragten Funktionsträger wurde im Sinne der Frage wie folgt definiert: Bundeskanzler, Bundesministerinnen und Bundesminister, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre einschließlich Koordinatoren und Beauftragte der Bundesregierung, beamtete Staatssekretärinnen und beamtete Staatssekretäre.

Zur Beantwortung wird auf die anliegende Übersicht verwiesen. Darüber hinaus hat Jonas Andrusis, CEO von Aleph Alpha, im Rahmen der Kabinettsklausur der Bundesregierung am 29. August 2023 einen Vortrag zum Thema „KI als Zukunftstechnologie für die Beschleunigung und Verbesserung der Verwaltungsdigitalisierung“ gehalten. Auf eine Einzelaufzählung in der Anlage wurde insoweit verzichtet.

Anlage

Ressort	Kontaktperson Ressort	Kontaktperson Aleph Alpha	Datum	Art des Kontaktes (Treffen, E-Mail, Telefonat, Direktnachrichten etc.) und Thema
BMWK	Bundesminister Dr. Robert Habeck	u. a. Jonas Andruslis, Hans-Jörg Schäuble	11.07.2023	Besuch Unternehmenszentrale in Heidelberg
BMWK	Bundesminister Dr. Robert Habeck	Jonas Andruslis	16.10.2023	Interview
BMWK	Bundesminister Dr. Robert Habeck	Jonas Andruslis und weiteren	16.10.2023	Transformationsgespräch zum Thema „KI“ im BMWK
BMWK	Bundesminister Dr. Robert Habeck	Jonas Andruslis	06.11.2023	Pressetermin KI-Finanzierungsrunde mit Aleph Alpha in Landesvertretung BaWü
BMWK	Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Franziska Brantner	Hans-Jörg Schäuble	06.03.2023	Gespräch
BMWK	Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Franziska Brantner	u. a. Jonas Andruslis, Hans-Jörg Schäuble	11.07.2023	Besuch Unternehmenszentrale in Heidelberg
BMWK	Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Franziska Brantner	Jonas Andruslis	14.07.2023	Podiumsdiskussion „BeiBrantner KI“ in Heidelberg u. a. mit Aleph Alpha
BMWK	Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Franziska Brantner	Tobias Haar	28.11.2023	Videokonferenz
BMWK	Staatssekretär Udo Philipp	Jonas Andruslis	08.06.2023	Telefonat
BMWK	Staatssekretär Udo Philipp	Jonas Andruslis und Weitere	20.09.2023	Gespräch mit Unternehmensvertreterinnen und -vertretern auf C-Level zu KI allgemein
BMWK	KoorLR, Dr. Anna Christmann	Jonas Andruslis	20.04.2023	Roundtable im BMWK zu großen KI-Modellen
BMWK	KoorLR, Dr. Anna Christmann	Jonas Andruslis	13.06.2023	Podiumsdiskussion in der Vertretung des Landes Baden- Württemberg beim Bund u. a. mit Jonas Andruslis, Thema „Heilsbringer oder Hochrisikotechnologie? Zum Umgang mit Chancen und Risiken von Künstlicher Intelligenz“
BMWK	KoorLR, Dr. Anna Christmann	Besuch Aleph Alpha (Unternehmenszentrale in Heidelberg)	11.07.2023	Besuch Unternehmenszentrale in Heidelberg; Begleitung von Minister Habeck (keine Rolle von Fr. Dr. Christmann)
BMWK	KoorLR, Dr. Anna Christmann	Jonas Andruslis	16.09.2022	Eröffnung des KI-Rechenzentrums von Aleph Alpha am GovTech Campus in Berlin (Keynote durch Dr. Anna Christmann)

BMBF	Bundesministerin Bettina Stark-Watzinger	Jonas Andrulis	20.06.2023	Schriftliche Einladung zu einem KI-Fachgespräch des BMBF (keine Teilnahme von Jonas Andrulis)
BMBF	Bundesministerin Bettina Stark-Watzinger	Jonas Andrulis	27.10.2023	Webtalk der Friedrich-Naumann-Stiftung „Deutschland = KI-Land?“
BMBF	Bundesministerin Bettina Stark-Watzinger	Jonas Andrulis	07.11.2023	Schriftliche Einladung zur Vorstellung des BMBF Aktionsplans KI (keine Teilnahme von Jonas Andrulis)
BMBF	Parlamentarischer Staatssekretär Mario Brandenburg	Jonas Andrulis	18.07.2023	Treffen am Rande der Gründung Nationales Forschungszentrum für KI-Spitzenforschung in Tübingen
BMBF	Parlamentarischer Staatssekretär Mario Brandenburg	Jonas Andrulis	22.08.2023	Gespräch im Rahmen der Sommertour des Parlamentarischen Staatssekretärs zu KI allgemein, einschließlich AI Act
BMBF	Parlamentarischer Staatssekretär Mario Brandenburg	Jonas Andrulis	20.09.2023	Gespräch am Rande des Bitkom Quantum & AI Summit – Quantentech zu KI allgemein
BMI	Staatssekretär Dr. Markus Richter	Jonas Andrulis, Hans-Jörg Schäuble	19.10.2021	Videokonferenz, Thema: Die nächste industrielle Revolution für digitale Wertschöpfungsprozesse
BMI	Staatssekretär Dr. Markus Richter	Jonas Andrulis, Hans-Jörg Schäuble	17.01.2022	ViKo, Thema: KI-Neue Technologie
BMI	Staatssekretär Dr. Markus Richter	Hans-Jörg Schäuble	16.06.2023	Diskussionsrunde im Rahmen der Vorstellung BaWü KI Assistent F13 im GovTech Campus
BMI	Parlamentarischer Staatssekretär Saathoff	Hans-Jörg Schäuble, Lorenz Lehmann	10.02.2023	Gespräch zu möglichen KI-Anwendungen in der Bundesverwaltung
BMEL	Bundesminister Cem Özdemir		07.11.2023	BM besuchte im Rahmen der Smart Country Convention am 07.11.2023 den gemeinsamen Messestand von SAP und Aleph Alpha, Thema „Generative KI in der öffentlichen Verwaltung“
BMDV	Bundesminister Dr. Volker Wissing	Jonas Andrulis	28.08.2023	Pressekonferenz zur Partnerschaft zwischen dem Innovation Park Artificial Intelligence (IPAI) und Aleph Alpha, MIN hat Rede zum Anlass gehalten
BMG	Bundesminister Prof. Dr. Karl Lauterbach	Jonas Andrulis	04.12.2023	Videokonferenz zur Nutzung von KI-Technologie im Gesundheitssektor
BKAmt	Bundeskanzler Olaf Scholz, Bundesminister Wolfgang Schmidt, St Dr. Jörg Kukies	Jonas Andrulis	16.06.2023	Expertengespräch, u. a. mit J. Andrulis zu KI allgemein (u. a. AI Act), KI in der Bundesverwaltung
BKAmt	Bundesminister Wolfgang Schmidt	Jonas Andrulis	30.08.2023	E-Mail zu KI in der Bundesverwaltung

BKAmt	Bundesminister Wolfgang Schmidt	Jonas Andrulis	04.09.2023	E-Mail zu KI in der Bundesverwaltung
BKAmt	St Dr. Jörg Kukies	Jonas Andrulis	25.09.2023	Gleichzeitiger Besuch der BBUG (Baden-Badener Unternehmengespräche) Vortragslot Jonas Andrulis vor dem Slot St K; Thema Jonas Andrulis: Bedeutung generative KI für die Souveränität von Unternehmen und Gesellschaften; Thema St K: Wirtschaftspolitik zu Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit
BKAmt	Bundesminister Wolfgang Schmidt	Jonas Andrulis	10.10.2023	E-Mail zu KI in der Bundesverwaltung
BKAmt	Bundesminister Wolfgang Schmidt	Jonas Andrulis	19.10.2023	E-Mail zu KI in der Bundesverwaltung
BKAmt	Bundesminister Wolfgang Schmidt	Jonas Andrulis	23.10.2023	E-Mail zu KI in der Bundesverwaltung
BKAmt	Bundeskanzler Olaf Scholz Staatssekretär Steffen Hebestreit	Jonas Andrulis	12.11.2023	Treffen im Rahmen des Besuchs des Innovation Park Artificial Intelligence (IPAI), KI in DEU am Beispiel des IPAI
BKAmt	St Dr. Jörg Kukies	Daniel Sohn	16.11.2023	Gespräch am Rande des bitkom@eight Gesprächs zu KI in der Bundesverwaltung/AI-Act
BKAmt	St Dr. Jörg Kukies	Daniel Sohn	16.11.2023	E-Mail KI in der Bundesverwaltung/AI Act
BKAmt	Bundesminister Wolfgang Schmidt	Jonas Andrulis	23.11.2023	E-Mail zu KI in der Bundesverwaltung
BKAmt	Bundesminister Wolfgang Schmidt	Jonas Andrulis	29.11.2023	E-Mail zu KI in der Bundesverwaltung
BKAmt	St Dr. Jörg Kukies	Tobias Haar	13.12.2023	E-Mail zu AI-Act

90. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(fraktionslos)
- Wann plant die Bundesregierung, die bereits im Frühjahr 2023 angekündigten Regelungen umzusetzen, um „das 49-Euro-Ticket sozialer & familienfreundlicher zu gestalten“ (im Einzelnen sind dort die Mitnahmeregelungen für Kinder und Jugendliche sowie Fahrräder sowie vergünstigte Angebote für Studierende genannt, vgl. twitter.com/GrueneBundestag/status/1661304203074056192?ref_src=twsrc%5Etfw%7Ctwcamp%5Etwetembed%7Ctwterm%5E1661304203074056192%7Ctwgr%5E%7Ctwcon%5Es1_%ref_url=about%3Asrcdoc), und in welcher Höhe sind Finanzmittel dafür veranschlagt (bitte konkreten Zeitplan für die Umsetzung benennen und falls dieser noch nicht vorliegt, bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 15. Januar 2024

Das Deutschlandticket hat bereits jetzt die Tarifsystematik vereinfacht und die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erhöht. Es ermöglicht die deutschlandweite Nutzung des ÖPNV und ist damit ein wichtiger Beitrag, Mobilität attraktiver und erschwinglicher zu machen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Anpassung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes an die Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung unter anderem dazu aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern das Deutschlandticket ab dem Jahr 2024 weiterzuentwickeln und familienfreundlichere Regelungen für die Mitnahme von Kindern und Jugendlichen sowie vergünstigte Angebote für Studierende zu entwickeln (vgl. Bundestagsdrucksache 20/7146, Buchstabe b, Abschnitt III. Nummer 3 und 4).

Bund und Länder haben sich am 27. November 2023 auf die Einführung des Deutschlandtickets als Semesterticket für Studierende im Vollsolidarmodell verständigt. Studierenden steht damit ab dem Sommersemester 2024 ein attraktives Angebot für eine deutschlandweite Mobilität zu einem sehr günstigen Preis zur Verfügung.

Der Bund wird weiterhin Gespräche mit den Ländern führen und die Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Deutschlandtickets prüfen. Für die Jahre 2023 und 2024 stehen insgesamt 6 Mrd. Euro (jeweils 1,5 Mrd. Euro pro Jahr an Bundes- und Landesmitteln) zur Verfügung.

91. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen sind für den Parallelbetrieb des neuen Hauptbahnhofs (tief) und des bestehenden Kopfbahnhofs erforderlich, sollte Stuttgart 21 im Dezember 2025 nur teilweise in Betrieb genommen werden (siehe Stuttgarter Zeitung vom 8. Januar 2024), und welcher Aufwand (planerisch, finanziell) ist dafür zu leisten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 19. Januar 2024**

Nach Angaben der Deutsche Bahn AG (DB AG) wird die Inbetriebnahme des Projektes „Stuttgart 21“ weiterhin für den Fahrplanwechsel Dezember 2025 angestrebt. Die DB AG wird, wie in der letzten Sitzung des Lenkungskreises des Projektes mit den Projektpartnern am 1. Dezember 2023 besprochen, Mitte 2024 über das Fahrplankonzept zur Inbetriebnahme informieren.

92. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung die Ausnahmemöglichkeiten im Personenbeförderungsgesetz in dieser Legislatur gemäß der Eckpunkte der Bundesinitiative Barrierefreiheit abschaffen, und wenn nein, warum nicht (www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Pressemitteilungen/2022/eckpunkte-bundesinitiative-barrierefreiheit.pdf?__blob=publicationFile&v=5)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 19. Januar 2024**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat ein Forschungsprojekt „ex-post-Evaluierung gesetzlicher Regelungen und Instrumente zur Herstellung der Barrierefreiheit im Bereich Mobilität“ im Rahmen des Forschungsprogramms Stadtverkehr (FoPS) in Auftrag gegeben. Die Evaluierung umfasst auch das in § 8 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) verankerte Ziel, vollständige Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr zu erreichen. Der Schlussbericht wurde im November 2023 auf der Internetseite des FoPS veröffentlicht. Die Ergebnisse des Forschungsberichts werden derzeit ausgewertet. Ziel ist es, sodann eine gemeinsame Haltung von Bund und Ländern zu finden. Die Handlungsempfehlungen des Schlussberichtes stellen hierfür eine gute Diskussionsgrundlage dar.

93. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU)
- Wie ist der Sachstand hinsichtlich einer geplanten Unterquerung der B 272 bei Hochstadt in der Pfalz, und wann ist nach Informationen der Bundesregierung mit einer Realisierung zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 17. Januar 2024**

Die Ortsgemeinde Hochstadt plant den Bau einer Geh- und Radwegunterführung zur Kreuzung der B 272 bei Hochstadt. Die Unterführung soll die Ortslage Hochstadt an das überörtliche Radwegenetz anschließen und eine verkehrssichere Anbindung des Ortes an die Sportanlage Hochstadt herstellen. Für die Maßnahme in Baulast der Ortsgemeinde liegt nach Angaben des Landesbetriebs Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz (LBM) ein Förderantrag der Gemeinde auf Förderung nach dem Landesverkehrsfinanzierungsgesetz vor.

Das Bauwerk wird nach Fertigstellung in die Baulast des Bundes übergehen; von der Gemeinde ist eine Ablösezahlung zu leisten. Nach einem Abstimmungsgespräch zwischen der Orts- und Verbandsgemeinde, dem planenden Büro und dem LBM sind die Planung zu überarbeiten und die Kostenberechnung zu aktualisieren. Die Ergebnisse liegen dem LBM noch nicht vor. Nach Vorliegen und Prüfung der aktuellen Unterlagen können die Ablösesumme berechnet, der Entwurf einer Baudurchführungsvereinbarung erstellt und der aufgrund der umfangreichen Änderungen zu überarbeitende Förderantrag gestellt werden.

Da die Federführung des Projekts bei der Gemeinde liegt und diese für die nächsten Planungsschritte in der Verantwortung steht, können zum Zeitpunkt der baulichen Umsetzung der Maßnahme keine Angaben gemacht werden.

94. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)
- Wie sieht das Konzept der Deutschen Bahn AG für den Schienenersatzverkehr während der Bauarbeiten auf der Riedbahn konkret aus (bitte nach Anzahl der Busse bzw. Fahrzeuge, Fahrer, Linien, Haltestellen, zeitliche Taktung aufschlüsseln), und hält das Bundesministerium für Digitales und Verkehr dieses Konzept für ausreichend?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 16. Januar 2024

Das Schienenersatzverkehrskonzept (SEV-Konzept) wurde von den betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen in Zusammenarbeit mit den Aufgabenträgern Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV), Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) und dem Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZÖPNV Süd) unter Beteiligung der DB InfraGO AG entwickelt. Daher wird davon ausgegangen, dass die Ressourcen, die bereitgestellt werden, ausreichend für eine erfolgreiche Umsetzung sind.

Insgesamt sollen demnach ca. 400 Busfahrer und Busfahrerinnen mit 150 Bussen mehr als 1.000 Busfahrten am Tag durchführen. Das Liniennetzkonzept sieht 13 Ersatzverkehrslinien vor. Hierbei werden mehr als 60 Haltestellen bedient. Die Linien verkehren im 15- oder 30-Minuten-Takt. Da einzelne Haltestellen von mehreren Ersatzverkehrslinien angefahren werden (z. B. Groß-Gerau Dornberg), wird für die Fahrgäste die Möglichkeit angeboten werden, alle 5 bis 10 Minuten mit einem SEV-Bus in Richtung Frankfurt/Main zu fahren.

Unter dem nachstehenden Link können die geplanten (Ersatz-)Linien für den Schienenpersonennahverkehr eingesehen werden (www.riedbahn.de/verkehrskonzept.html?file=files/page/4_verkehrskonzept/Riedbahn_Liniennetzgrafik_Ersatzverkehr_mit_Bussen_Januar_2024.pdf&cid=2006).

95. Abgeordnete
Bettina Müller
(SPD)
- Hat die Autobahn GmbH des Bundes die für eine Neudimensionierung des Lärmschutzes an der A 66 im Bereich Gelnhausen-Höchst erforderliche schalltechnische Untersuchung abgeschlossen, und zu welchen Ergebnissen hat diese geführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 19. Januar 2024

Das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung liegt der Autobahn GmbH des Bundes mittlerweile vor. Danach soll im Bereich Gelnhausen-Höchst im Zuge der A 66 im Rahmen der nachträglichen Lärmvorsorge eine Neudimensionierung der vorhandenen Lärmschutzwand vorgenommen werden. Nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens wird eine neue Lärmschutzwand errichtet.

96. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Wann fanden zwischen dem Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing und dem nordrhein-westfälischen Innenminister Herbert Reul bzw. den beiden Ministerien zum Thema Brückenwächter auf der A 45 bei Lüdenscheid die bisherigen Rücksprachen statt, und wie ist die konkrete Umsetzung geplant?
97. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Zweckmäßigkeit einer Fahrzeugdifferenzierungsanlage zwischen dem Ziel- und Durchgangsverkehr auf der A 45 bei Lüdenscheid zur Verbesserung der Situation auf der Bedarfsumleitung für die Anwohnerinnen und Anwohner?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 19. Januar 2024

Die Fragen 96 und 97 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Am 10. Juni 2023 hat die Stadt Lüdenscheid als zuständige Straßenverkehrsbehörde ein Durchfahrtsverbot für den überregionalen Lastkraftwagen (Lkw)-Verkehr auf der Umleitungsstrecke angeordnet. Der Lkw-Durchgangsverkehr konnte dadurch noch mehr reduziert und die Verkehrssituation in Lüdenscheid weiter verbessert werden.

Zur Unterstützung der Polizeiarbeit bei der Überwachung des Lkw-Durchgangsverbots in Lüdenscheid hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen den Einsatz eines automatisierten Erfassungs- und Ausleitungssystems vorgeschlagen. Der Bundesminister Dr. Volker Wissing und der Landesminister Herbert Reul haben am 18. Dezember 2023 ein Telefonat geführt. Hierbei hat der Landesminister Herbert Reul den Bundesminister Dr. Volker Wissing über entsprechende konzeptionelle Überlegungen des Landes informiert. Der Bundesminister Dr. Volker Wissing hat sich grundsätzlich offen gezeigt für

Maßnahmen, die die Polizeiarbeit vor Ort unterstützen und die Ortsdurchfahrt von Lüdenscheid weiter entlasten.

Die Eignung eines derartigen Systems wird nun im Hinblick auf die technische Machbarkeit, den Einsatzort sowie die Rechtssicherheit und mögliche Datenschutzbelange zu diskutieren und untersuchen sein. Danach wird über den Einsatz einer Fahrzeugdifferenzierungsanlage entschieden werden können.

Bislang wurden Überlegungen, vergleichbare Systeme an der A 45 bei Lüdenscheid einzusetzen, wegen des hohen Anteils an Ziel- und Quellverkehr am Lkw-Aufkommen in Lüdenscheid nicht weiterverfolgt.

98. Abgeordneter **Dr. Christoph Ploß** (CDU/CSU) Wie viele Anträge auf Transportgenehmigungen für Windkraftanlagen an Land sind aktuell offen und noch nicht abschließend durch die zuständige Autobahn GmbH des Bundes bearbeitet, und wie lange dauert es aktuell im Durchschnitt von der Antragstellung auf eine Transportgenehmigung bis zur Erteilung der Genehmigung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 17. Januar 2024

Die Autobahn GmbH des Bundes (Autobahn GmbH) wird von den für den jeweiligen Transport und die hierfür erforderliche Genehmigung zuständigen Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden (EGB) der Länder lediglich für den Teil des Fahrtwegs angehört, der über die Autobahn führt. Hierzu gibt die Autobahn GmbH eine Stellungnahme ab. Diese erfolgt derzeit tagesaktuell, d. h. die Stellungnahme der Autobahn GmbH liegt den EGB in der Regel spätestens an dem auf die Einleitung der Anhörung folgenden Arbeitstag vor. Die abschließende Bearbeitung der Anträge erfolgt durch die EGB.

Zu Transportgenehmigungen für Windkraftanlagen im Besonderen können weder die Autobahn GmbH noch die EGB eine Aussage treffen, da das Antrags- und Genehmigungsverfahren keine gesonderte Unterteilung der Anträge in bestimmte Ladungsgüter, wie etwa Bestandteile von Windkraftanlagen, vorsieht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

99. Abgeordneter
Dr. Klaus Wiener
(CDU/CSU)
- Fördert nach Kenntnisstand der Bundesregierung das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) bzw. das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) als nachgelagerte Behörde die Initiative „World Nuclear Industry Status Report“ (www.worldnuclearreport.org/) finanziell, und falls ja, in welcher Höhe (bitte Fördersumme je Projekt und Behörde, BMUV bzw. BASE, auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 16. Januar 2024**

Im Jahr 2023 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung mit der Betreuung eines Vorhabens im Zusammenhang mit dem World Nuclear Industry Status Report 2023 (WNISR 2023) beauftragt und hierzu Fördermittel in Höhe von 120.000 Euro für eine Anteilsfinanzierung bereitgestellt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

100. Abgeordnete
Nadine Schön
(CDU/CSU)
- In welcher Höhe wurde und wird das Bildungsprojekt „AI4Schools“ durch Bundesmittel finanziert, und welche Pläne gibt es für die bundesländerübergreifende Verstetigung des Projekts (bitte nach Jahr und Haushaltstitel aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 18. Januar 2024**

Das Bildungsprojekt „AI4Schools“ wird nicht im Rahmen einer Projektförderung durch Bundesmittel finanziert. Es handelt sich um ein Projekt der Fraunhofer-Allianz Big Data und Künstliche Intelligenz, der Roberta®-Initiative des Fraunhofer-Instituts für Intelligente Analyse- und Informationssysteme IAIS und des Lamarr-Instituts für Maschinelles Lernen und Künstliche Intelligenz. Die Institutionelle Förderung dieser Institutionen durch Bund und Land ermöglicht diesen die Bearbeitung selbstgewählter Themen im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über Pläne für eine Verstärkung des Projektes vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

101. Abgeordnete **Joana Cotar** (fraktionslos)
- Inwieweit ist die Bundesregierung bereit, angesichts der Schlagzeile „Größenwahn: Äthiopien ist pleite, kassiert UN-Hilfen und baut einen Palast für zehn Milliarden“ (www.welt.de/politik/ausland/article249331596/Aethiopien-ist-pleite-kassiert-UN-Hilfen-und-baut-einen-Palast-fuer-zehn-Milliarden-Dollar.html) die eigene Entwicklungshilfe (beispielsweise IATI-Maßnahme DE-1-202123164) grundsätzlich zu überdenken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 16. Januar 2024

Die Entwicklungszusammenarbeit der Bundesregierung zielt in Äthiopien darauf ab, zur Friedenskonsolidierung beizutragen, einer weiteren Eskalation und Konflikten entgegenzuwirken, sowie den Zusammenhalt Äthiopiens zu stärken. Die Bundesregierung agiert dabei im Einklang mit dem Vorgehen der EU und der internationalen Gemeinschaft.

In ihrem regelmäßigen entwicklungspolitischen Dialog mit der äthiopischen Regierung setzt sich die Bundesregierung auch für eine transparente Haushaltspolitik und Reformen des öffentlichen Sektors ein. Dabei sprach sie auch die Spekulationen um die Finanzierung des Regierungspalastes kritisch an. Eine Finanzierung des Regierungspalastes durch die deutsche Entwicklungszusammenarbeit ist und wird auch in Zukunft ausgeschlossen.

Mit den Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit trägt die Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung Äthiopiens bei. Dazu gehören Vorhaben für die Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel, die Förderung der Privatwirtschaft und des Geschäftsumfelds, die Umsetzung einer bedarfsgerechten beruflichen Bildung und die Stärkung von sozialer Sicherung für von Ernährungsunsicherheit bedrohte Menschen.

Teil der Entwicklungszusammenarbeit ist auch das von Ihnen genannte Vorhaben „Programm zur Unterstützung der guten Regierungsführung“, das einen wichtigen Beitrag zur demokratischen Entwicklung leistet. Es unterstützt unter anderem die Umsetzung von Empfehlungen der äthiopischen Menschenrechtskommission durch die äthiopische Regierung und stärkt die nationale Wahlbehörde dabei, Bürgerbeteiligung und Integrität von Wahlen zu verbessern. Angesichts der entwicklungspoliti-

sehen Herausforderungen Äthiopiens sieht die Bundesregierung diese Maßnahmen als sinnvoll an.

Berlin, den 19. Januar 2024

Übersicht gesetzliche Krankenkassen Vorstände

Krankenkasse	Anzahl Vorstände	davon weiblich	davon männlich	geöffnet in
GKV-SV	3	2	1	
AOK	2	1	1	
AOK Baden-Württemberg	1	0	1	Baden-Württemberg
AOK Bayern	2	1	1	Bayern
AOK Bremen/Bremerhaven	1	0	1	Bremen
AOK Hessen	2	0	2	Hessen
AOK Rheinland/Hamburg	3	1	2	Hamburg, NRW
AOK Niedersachsen	3	1	2	Niedersachsen
AOK Nordost	2	1	1	Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern
AOK NordWest	2	0	2	NRW, Schleswig-Holstein
AOK PLUS	2	0	2	Sachsen, Thüringen
AOK Rheinl.-Pf./Saarl.	1	1	0	Rheinland-Pfalz, Saarland
AOK Sachsen-Anhalt	1	0	1	Sachsen-Anhalt
VDEK	1	1	0	
BARMER	3	1	2	bundesweit
DAK-Gesundheit	3	1	2	bundesweit
HEK	1	0	1	bundesweit
hkk	2	0	2	bundesweit
KKH	2	1	1	bundesweit
Techniker Krankenkasse	3	1	2	bundesweit
IKK	2	0	2	
BIG direkt gesund	2	0	2	bundesweit
IKK Brandenburg&Berlin	1	0	1	Brandenburg, Berlin
IKK classic	2	0	2	bundesweit
IKK Die Innovationskasse	1	0	1	bundesweit
IKK gesund plus	2	1	1	bundesweit
IKK Südwest	2	0	2	Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland
KBS	3	1	2	bundesweit
SV Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau	2	0	2	branchenbezogen
BKK	2	1	1	
Audi BKK	3	1	2	bundesweit
BAHN-BKK	1	0	1	bundesweit
Bertelsmann BKK	3	1	2	Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Thüringen

Krankenkasse	Anzahl Vorstände	davon weiblich	davon männlich	geöffnet in
BKK Akzo Nobel Bayern	2	0	2	Bayern
BKK B. Braun Aesculap	2	0	2	betriebsbezogen (nur für Mitarbeitende wählbar)
BKK Deutsche Bank AG	3	1	2	betriebsbezogen (nur für Mitarbeitende wählbar)
BKK Diakonie	2	1	1	Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein
BKK Dürkopp Adler	2	0	2	Nordrhein-Westfalen
BKK EUREGIO	1	0	1	Hamburg, NRW
BKK EVM	1	0	1	betriebsbezogen (nur für Mitarbeitende wählbar)
BKK EWE	2	0	2	betriebsbezogen (nur für Mitarbeitende wählbar)
BKK exklusiv	1	0	1	Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, NRW, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein
BKK Faber-Castell & P.	2	1	1	Bayern
BKK firmus	2	0	2	bundesweit
BKK Freudenberg	2	0	2	Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen
BKK Gildemeister Seidensticker	2	0	2	bundesweit
BKK Groz-Beckert	2	0	2	betriebsbezogen (nur für Mitarbeitende wählbar)
BKK Herkules	2	0	2	Bayern, Hessen, Niedersachsen
BKK KARL MAYER	1	0	1	betriebsbezogen (nur für Mitarbeitende wählbar)
BKK KBA	2	1	1	betriebsbezogen (nur für Mitarbeitende wählbar)
BKK Linde	2	0	2	bundesweit
BKK MAHLE	1	0	1	betriebsbezogen (nur für Mitarbeitende wählbar)
BKK Melitta hmr	2	0	2	Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein
BKK Miele	2	0	2	betriebsbezogen (nur für Mitarbeitende wählbar)

Krankenkasse	Anzahl Vorstände	davon weiblich	davon männlich	geöffnet in
BKK Mobil Oil	1	0	1	bundesweit
BKK MTU	2	1	1	betriebsbezogen (nur für Mitarbeitende wählbar)
BKK PFAFF	2	0	2	Rheinland-Pfalz
BKK Pfalz	2	0	2	bundesweit
BKK Provita	1	0	1	bundesweit
BKK Public	3	0	3	Hamburg, Niedersachsen, NRW
BKK PWC	1	0	1	betriebsbezogen (nur für Mitarbeitende wählbar)
BKK Rieker.Ricosta.W.	2	1	1	betriebsbezogen (nur für Mitarbeitende wählbar)
BKK Salzgitter	2	0	2	betriebsbezogen (nur für Mitarbeitende wählbar)
BKK Scheufelen	2	0	2	Baden-Württemberg
BKK Schwarzwald-Baar-H.	2	0	2	Baden-Württemberg
BKK Technoform	1	1	0	Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz
BKK Textilgruppe Hof	2	0	2	Bayern
BKK VBU (MKK)	2	1	1	bundesweit
BKK VDN	2	0	2	Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen
BKK VerbundPlus	1	1	0	bundesweit
BKK Voralb HELLER LEUZE	2	1	1	betriebsbezogen (nur für Mitarbeitende wählbar)
BKK Werra-Meissner	2	0	2	Bayern, Hessen
BKK Wirtschaft & Fin.	2	1	1	Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen
BKK Würth	1	0	1	betriebsbezogen (nur für Mitarbeitende wählbar)
BKK ZF & Partner	1	0	1	Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
BKK24	2	0	2	bundesweit
BMW BKK	1	0	1	betriebsbezogen (nur für Mitarbeitende wählbar)

Krankenkasse	Anzahl Vorstände	davon weiblich	davon männlich	geöffnet in
Bosch BKK	1	0	1	Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
Continental BKK	2	1	1	bundesweit
Debeka BKK	1	0	1	bundesweit
DIE BERGISCHE KRANKENKASSE	2	1	1	Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen
energie-BKK	2	0	2	bundesweit
Ernst & Young BKK	2	2	0	betriebsbezogen (nur für Mitarbeitende wählbar)
Heimat Krankenkasse	1	0	1	bundesweit
Krones BKK	2	0	2	betriebsbezogen (nur für Mitarbeitende wählbar)
Mercedes Benz BKK	2	1	1	betriebsbezogen (nur für Mitarbeitende wählbar)
Merck BKK	2	0	2	betriebsbezogen (nur für Mitarbeitende wählbar)
mhplus BKK	1	0	1	Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen
Novitas BKK	2	1	1	bundesweit
pronova BKK	1	0	1	bundesweit
R+V BKK	2	0	2	bundesweit
Salus BKK	2	1	1	bundesweit
SECURVITA BKK	1	0	1	Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
Siemens-BKK (SBK)	1	1	0	bundesweit
SKD BKK	2	0	2	Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein

Krankenkasse	Anzahl Vorstände	davon weiblich	davon männlich	geöffnet in
Südzucker BKK	2	0	2	betriebsbezogen (nur für Mitarbeitende wählbar)
TUI BKK	3	0	3	bundesweit
VIACTIV	2	1	1	bundesweit
vivida (Die Schwenninger)	1	0	1	bundesweit
WMF BKK	2	0	2	bundesweit

Stand: Januar 2024

